



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014
(OR. en)**

8033/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0309 (COD)**

**CODEC 868
TELECOM 86
COMPET 186
MI 300
CONSOM 86
PE 198**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 2./3. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Pilar del CASTILLO VERA (PPE – ES), hat im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie einen Bericht mit 233 Abänderungen (Abänderungen 1-233) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Darüber hinaus wurden folgende Abänderungen eingebracht: ADLE-Fraktion drei Abänderungen (Abänderungen 234-236), Fraktionen S&D, Verts/ALE und GUE/NGL gemeinsam acht Abänderungen (Abänderungen 237-244) sowie Verts/ALE zwei Abänderungen (Abänderungen 245-246).

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin, Frau Pilar del Castillo Vera (PPE – ES), eröffnete die Aussprache und wies darauf hin, dass es entscheidend darauf ankomme, die Bedingungen für die Nutzung des Frequenzspektrums auszuarbeiten, und dass ein offenes Internet unabdingbar sei, damit es als Motor für Innovationen wirken könne.

Das Internet, so die Berichterstatterin weiter, sollte frei von Beeinträchtigungen und Diskriminierungen sein, da es nicht nur den Gesellschaften und Unternehmen, sondern auch den Kunstschaffenden, dem Gesundheitssektor, dem Bildungswesen sowie Bürgern jeden Alters Chancen bieten müsse. Angesichts des Potenzials, das das Internet auf lange Sicht biete, müsse Europa hier eine führende Rolle spielen.

Abschließend betonte die Berichterstatterin, dass die Roaminggebühren abgeschafft werden müssten, denn das Roaming stehe im Widerspruch zur Mobilität und zum Binnenmarkt, die beide von der EU gefördert würden.

Die Vizepräsidentin der Kommission Neelie Kroes machte deutlich, dass es darum gehe, Grenzen und Hemmnisse zu beseitigen, die Wirtschaft der EU anzukurbeln und jedem Europäer zu zeigen, was Europa für ihn tun könne; zugleich müsse man die digitale Welt als ein Ökosystem beschreiben, in dem eine sichere elektronische Identität nichts nütze, wenn es keine sicheren grenzüberschreitenden Netze gebe; genauso sinnlos sei es, sich ein schickes Handy zuzulegen und es dann wegen der Roaminggebühren abzuschalten, oder über schnelles Festnetz-Breitband zu verfügen, wenn es keine Funkfrequenzen für Drahtlosnetze gebe oder ein Betreiber Websites sperre. Ferner gehe es darum, eine einst auf Kohle und Stahl gegründete Gemeinschaft nun auf ein Fundament aus Vernetzung und Funkfrequenzen zu stellen.

Hinsichtlich der Aspekte Offenheit, Online-Innovationen und Netzneutralität räumte Kommissionsmitglied Kroes ein, dass viele MdEP einer erheblichen Einflussnahme von Lobbyisten ausgesetzt waren; jenseits aller Erklärungen bedeute Innovation jedoch, dass im offenen Internet keine Dienste mehr blockiert oder gedrosselt würden, wenngleich Sicherheitsvorkehrungen für Spezialdienste notwendig seien. Spezialdienste sollten nie eine Alternative zum Internet darstellen, nie das Internet für andere Nutzer verlangsamen und den Nutzern nie gegen ihren Willen aufgezwungen werden.

Im Mittelpunkt der anschließenden Aussprache standen die Überwindung von Hindernissen und die Digitalisierung Europas mit dem Ziel, das Internet als ein grundlegendes Bedürfnis und als eine außerordentliche Chance für jedermann zugänglich und erschwinglich zu machen. Die Roaminggebühren, die Netzneutralität und das offene Internet waren zentrale Diskussionspunkte ¹.

Marielle Gallo (PPE – FR) und Malcolm Harbour (ECR – UK), die im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sprachen, waren der Ansicht, dass man im Begriff sei, die ersten Schritte auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zurückzulegen. Beim IMCO-Ausschuss hatte insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit für Reformen hinsichtlich der Fragen der Nutzerrechte gelegen. Infolgedessen wurde die Arbeit der Berichterstatterin und des IMCO-Ausschusses nachdrücklich unterstützt, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass die Verbesserung der Nutzerrechte durch die Änderung der bestehenden Richtlinie (und nicht durch Annahme neuer Verordnungen) herbeigeführt wurde.

Petra Kammerevert (S&D – DE), die im Namen des Ausschusses für Kultur und Bildung sprach, plädierte nachdrücklich für die Netzneutralität und rief dazu auf, alle damit zusammenhängenden Abänderungen anzunehmen.

Alajos Mészáros (PPE – SK), der im Namen des Rechtsausschusses sprach, wies darauf hin, dass die neuen Vorschriften den letzten Schritt bei der Aufnahme von Schlüsselmaßnahmen in die Binnenmarktakte darstellten und als solche zu begrüßen seien.

Jens Rohde (ADLE – DK), der im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sprach, lobte die Kommission für die Vorlage eines umfassenden Maßnahmenpakets, wies jedoch darauf hin, dass das Internet nicht genutzt werden könne, wenn sich mit ihm keine Gewinne erzielen ließen. Die ADLE-Fraktion werde den Bericht weitgehend unterstützen.

¹ Der zuletzt genannte Punkt ist Gegenstand der von den Fraktionen S&D, Verts/ALE und GUE/NGL gemeinsam eingebrachten Abänderung 236, die wiederum mit der von der ADLE-Fraktion eingebrachten Abänderung 243 identisch ist.

Gunnar Hökmark (PPE – SE) nahm im Namen seiner Fraktion Stellung und zeigte sich betroffen über die Versuche, das Internet zu blockieren, sei es seitens von Staaten oder von Betreibern; seiner Ansicht nach gehe es bei der Debatte manchmal um die Blockierung einer Reihe von Diensten in rechtlicher Hinsicht. Wichtigster Punkt sei, dass das Internet frei sein müsse, was aber nicht heiße, dass alles frei sein müsse, nur weil es im Internet stehe. Einem Betreiber dürfe nicht gestattet sein, Dienste im Internet zu blockieren oder zu diskriminieren, da dies eine Diskriminierung gegenüber den Nutzern darstelle; Diensteanbieter sollten dagegen die Möglichkeit haben, zur Entwicklung des Internets beizutragen. Es gehe daher darum, ein angemessenes Gleichgewicht für spezielle Dienste zu finden und durchzusetzen, dass alle neuen Dienste, sowohl die spezialisierten Dienste als auch die ständig neu eingerichteten Dienste, die Freiheit des Internets hätten.

Catherine Trautmann (S&D – FR) würdigte im Namen ihrer Fraktion die Arbeit der Bericht-erstatte-rin, wies jedoch auf mehrere Punkte hin, mit denen sie nicht einverstanden war. Sie unter-stützte den Bericht in Bezug auf die Funkfrequenzverwaltung und Roaminggebühren und betonte, dass bei den Verhandlungen mit dem Rat ein einmütiger Standpunkt zu vertreten sei: Ab Dezember 2015 dürften keine Roaminggebühren mehr für Anrufe, SMS und Daten erhoben werden.

Was die Netzneutralität anbelange, so betrachte die S&D-Fraktion das Internet als ein öffentliches Forum, in dem die Freiheit bestehen müsse, ohne Diskriminierung, Einschränkungen oder Beeinträchtigungen wählen zu können, und in dem die Qualität des Zugangs zum Internet nicht durch eine günstigere Behandlung von Spezialdiensten beeinträchtigt werden dürfe. Die S&D-Fraktion wolle daher Spezialdienste so definieren, dass der Schutz des grundlegenden Internets und sein Bestehen neben den Spezialdiensten garantiert sei. Die Nutzung von Spezialdiensten werde als positiv angesehen, es bestehe jedoch die Gefahr, dass die Bürger die Folgen von Netzüberlastungen und ihnen auferlegten De-facto-Wahlen zu tragen hätten. Darüber hinaus könne eine solche Netz-neutralität nicht im Tausch gegen Roaminggebühren verhandelt werden – dies wäre unverant-wortlich.

Marietje Schaake (ADLE – NL) begrüßte im Namen ihrer Fraktion den vorgelegten Text, der wichtig für einen digitalen Binnenmarkt in Europa sei. Zentrale Punkte seien insbesondere der Zugang, das Breitband und die Netzneutralität; in Bezug auf die Definition der Netzneutralität sei größere Klarheit erforderlich. Im Hinblick darauf seien die Abänderungen 234-236¹ eingebracht worden, um Netzneutralität zu gewährleisten und Spezialdienste zu definieren; sie fordere Kommissionsmitglied Kroes auf, diese Abänderungen zu unterstützen.

¹ Siehe Fußnote 1 auf Seite 2.

Amelia Andersdotter (Verts/ALE – SE) wies im Namen ihrer Fraktion nachdrücklich darauf hin, dass es wichtig sei, die Netzneutralität zu wahren, und rief zur Annahme der diesbezüglichen Abänderungen 237-244 auf. Sie äußerte einige Kritikpunkte an dem Kommissionsvorschlag, da dieser zu Sicherheit durch Bürokratie und nicht zu Sicherheit durch Transparenz führe. Ganz allgemein forderte sie das Europäische Parlament auf, keine Standpunkte in erster Lesung zu Vorschlägen festzulegen, die weniger als ein Jahr vorlägen.

Vicky Ford (ECR – UK) unterstützte im Name ihrer Fraktion die Abschaffung der Roaminggebühren, rief jedoch dazu auf, gegen die Abänderungen der ADLE-Fraktion (Abänderungen 234-236) und der von der S&D-Fraktion zusammen mit der Verts/ALE- und der GUE/NGL-Fraktion eingebrachten Abänderungen (Abänderungen 237-244), und insbesondere gegen Abänderung 243 zu stimmen, da diese den Kampf gegen schwere Straftaten wie Kinderpornografie unmöglich machten.

Marisa Matias (GUE/NGL – PT) vertrat im Namen ihrer Fraktion die Ansicht, dass Netzneutralität ein neues Grundrecht sei, und sie sprach sich für größtmögliche Offenheit des Internet aus.

Roger Helmer (EFD – UK) forderte im Namen seiner Fraktion, dass für das Internet beschränkende Vorschriften nur in dem Maße gelten sollten, wie dies für die gegenseitige Anerkennung und die Konvergenz der Rechtsvorschriften erforderlich sei.

Die einzelnen Sprecher bekräftigten im Wesentlichen den Standpunkt ihrer jeweiligen Fraktion.

Die Vizepräsidentin der Kommission Neelie Kroes äußerte sich in ihren abschließenden Bemerkungen zum offenen Internet und zur Netzneutralität und führte weiter aus, dass durch den Vorschlag kein Internet der zwei Geschwindigkeiten geschaffen werde, sondern eher ein innovatives, schnelles und zukunftsorientiertes Internet. Neue Sicherungsmechanismen und Befugnisse würden sicherstellen, dass Spezialdienste nicht auf Kosten des offenen Internets eingerichtet würden, da es ein offenes Internet für alle mit garantierter Qualität gebe und erst dann Spezialdienste kämen.

Nach ihrer Ansicht blockiere die Abänderung zur Definition der Netzneutralität ¹ Spezialdienste, was bei dem Vorschlag in der vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie geänderten Fassung nicht der Fall sei, der ein ausgewogenes Konzept biete und Innovation ohne Diskriminierung gewährleiste. Spezialdienste dürften nicht blockiert werden, solange sie nicht das offene Internet und die garantierte Qualität beeinträchtigten.

¹ Abänderung 236/243.

In Bezug auf Abänderung 243 rief Kommissionsmitglied Kroes dazu auf, gegen den Teil, der sich auf die Rechtmäßigkeit der Informationen und des Inhalts bezieht, zu stimmen, da andernfalls Artikel 23 Absatz 3 wegfallen würde und somit freiwillige Maßnahmen zur Unterbindung schwerer Straftaten nicht mehr möglich wären.

Die Berichterstatterin, Pilar del Castillo Vera (PPE – ES), äußerte ihre Überzeugung, dass Millionen Bürger auf das Europäische Parlament schauten und eine politische Entscheidung zur Offenheit und Netzneutralität sowie zu einem Internet mit Spezialdiensten, von dem niemand ausgeschlossen sei und das Innovation fördere, erwarteten; sie forderte daher die Schaffung und Durchführung eines echten europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation.

Darüber hinaus legten die MdEP Ivo Belet (PPE – BE), Monika Smolková (S&D – SK) und Josef Weidenholzer (S&D – AT) eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vor.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 3. April 2014 nahm das Europäische Parlament die Abänderungen 1-46, 49-98, 101-148, 153-236 ¹, 239 und 240 an.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

¹ Der entsprechende Teil der Abänderung 236/243, der sich auf Artikel 23 Absatz 3 bezieht, wurde im Vergleich zu allen anderen Abänderungen mit der knappsten Mehrheit (330 dafür und 275 dagegen) angenommen.

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0627),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0267/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom irischen Abgeordnetenhaus und dem irischen Senat, dem maltesischen Parlament, dem österreichischen Bundesrat und dem schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2014¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2014²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0190/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

(1) Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen zum europäischen
Binnenmarkt der elektronischen
Kommunikation **und zur Verwirklichung
des vernetzten Kontinents** und zur
Änderung der Richtlinien 2002/20/EG,
2002/21/EG und 2002/22/EG und der
Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und
(EU) Nr. 531/2012

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Maßnahmen zum europäischen
Binnenmarkt der elektronischen
Kommunikation und zur Änderung der
Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und
2002/22/EG und der Verordnungen (EG)
Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
sowie des Beschlusses Nr. 243/2012/EU

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

(2) Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Europa muss alle Wachstumsquellen ausschöpfen, um die derzeitige Krise zu bewältigen, Arbeitsplätze zu schaffen und seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen. Wachstumsbelebung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union sind das Ziel der Strategie Europa 2020. Im Frühjahr 2013 hob der Europäische Rat die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts für das Wachstum hervor und rief zu konkreten Maßnahmen für eine möglichst baldige Verwirklichung des Binnenmarktes für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf. Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und diesem Aufruf soll mit dieser Verordnung **ein Binnenmarkt** der elektronischen

Geänderter Text

(1) Europa muss alle Wachstumsquellen ausschöpfen, um die derzeitige Krise zu bewältigen, Arbeitsplätze zu schaffen und seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen. Wachstumsbelebung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union sind das Ziel der Strategie Europa 2020. **Darüber hinaus ist die digitale Welt zu einem Teil des öffentlichen Raums geworden, in dem sich neue Formen des grenzüberschreitenden Handels etabliert haben und im Zuge einer innovativen Marktentwicklung und sozialer und kultureller Interaktion Geschäftsmöglichkeiten für europäische Firmen in der globalen digitalen Wirtschaft geschaffen werden.** Im

Kommunikation **geschaffen** werden, indem der bestehende Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation ergänzt und angepasst wird.

Frühjahr 2013 hob der Europäische Rat die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts für das Wachstum hervor und rief zu konkreten Maßnahmen für eine möglichst baldige Verwirklichung des Binnenmarktes für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf. Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und diesem Aufruf soll mit dieser Verordnung **zur Schaffung eines Binnenmarkts** der elektronischen Kommunikation **beigetragen** werden, indem der bestehende Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation **in einigen Bereichen** ergänzt und angepasst wird **und der Inhalt insgesamt, das Ziel und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung dieses Rechtsrahmens festgelegt werden.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

(3) Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bereits in der Digitalen Agenda für Europa (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, wurde die Bedeutung von IKT und Vernetzung als unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft anerkannt. Damit Europa sich den digitalen Wandel zunutze machen kann, braucht die Union einen dynamischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation, der allen Wirtschaftszweigen zugutekommt und sich auf ganz Europa erstreckt. Ein solcher echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation wird das Rückgrat einer innovativen, „intelligenten“ digitalen Wirtschaft sein und das Fundament eines digitalen Binnenmarkts, in dem der freie, grenzübergreifende **Verkehr** von Online-

Geänderter Text

(2) Bereits in der Digitalen Agenda für Europa (DAE), einer der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, wurde die Bedeutung von IKT und Vernetzung als unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft anerkannt. Damit Europa sich den digitalen Wandel zunutze machen kann, braucht die Union einen dynamischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation, der allen Wirtschaftszweigen zugutekommt und sich auf ganz Europa erstreckt. Ein solcher echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation wird das Rückgrat einer innovativen, „intelligenten“ digitalen Wirtschaft sein und das Fundament eines digitalen Binnenmarkts, in dem der freie, grenzübergreifende **Verkehr** von Online-Diensten **innerhalb eines einzigen**

Diensten Realität ist.

offenen, standardisierten und interoperablen Rahmens Realität ist.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

(4) Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***In einem gut funktionierenden Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollten*** die Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für alle Kunden in der Union und das Recht eines jeden ***Endnutzers***, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, sichergestellt sein und nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden. Der gegenwärtige Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation mit seinen ***eher*** einzelstaatlichen ***als unionsweiten Allgemeingenehmigungsverfahren***, seinen nationalen Frequenzzuteilungsverfahren, ***den in verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***unterschiedlichen Zugangsprodukten für Anbieter elektronischer Kommunikation*** und einem heterogenen sektorspezifischen Verbraucherrecht wirkt einer solchen Fragmentierung noch nicht hinreichend entgegen. ***In vielen Fällen schafft das Unionsrecht lediglich eine Basis***, die von ***den Mitgliedstaaten zudem häufig in unterschiedlicher Weise umgesetzt wird***.

Geänderter Text

(3) Die Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für alle Kunden in der Union und das Recht eines jeden ***Nutzers***, das beste auf dem Markt erhältliche Angebot wählen zu können, ***sollten*** sichergestellt sein und nicht durch eine Fragmentierung der Märkte durch nationale Grenzen behindert werden. Der gegenwärtige Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation mit seinen einzelstaatlichen ***Unterschieden bei der Umsetzung des Allgemeingenehmigungsverfahrens***, seinen nationalen Frequenzzuteilungsverfahren und einem heterogenen sektorspezifischen Verbraucherrecht wirkt einer solchen Fragmentierung ***aus anderen Gründen*** noch nicht hinreichend entgegen, ***auch wenn objektiv unterschiedliche Bedingungen in den*** Mitgliedstaaten ***eingräumt und berücksichtigt werden. So enthält die Genehmigungsrichtlinie zwar Beschränkungen hinsichtlich der Art der Informationen, die eingefordert werden können – dennoch verlangen 12 Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen, wie beispielsweise eine Kategorisierung der Art der Tätigkeiten, deren Ausübung geplant ist, Informationen zum geografischen Tätigkeitsgebiet, zum Zielmarkt oder zur Unternehmensstruktur, einschließlich der Namen der Anteilseigner und der Anteilseigner der Anteilseigner, eine Bescheinigung der Handelskammer oder ein Führungszeugnis des Vertreters des***

Unternehmens. Zusätzliche Anforderungen wie diese zeigen, wie wichtig ein entschlossenes Vorgehen der Kommission in Bezug auf Verstoßverfahren ist.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

(5) Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollte den Wettbewerb **sowie** Investitionen **und** Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Netze und Dienste durch verstärkte Marktintegration und ein grenzübergreifendes Dienstangebot fördern. Damit dürfte er zur Erreichung der in der DAE formulierten **ehrgeizigen** Ziele im Hinblick auf Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste beitragen. Die zunehmende Verfügbarkeit digitaler Infrastrukturen und Dienste dürfte wiederum die Auswahl für Verbraucher und die Dienstqualität verbessern sowie die Vielfalt der Inhalte vergrößern, den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördern und die Mobilität innerhalb der Union erleichtern.

Geänderter Text

(4) Ein echter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation sollte den Wettbewerb, **die Koordinierung**, Investitionen, Innovationen **sowie erhöhte Kapazitäten** im Bereich neuer und verbesserter Netze und Dienste durch verstärkte Marktintegration und ein grenzübergreifendes Dienstangebot fördern **und unnötigen bürokratischen Aufwand für Unternehmen auf ein Minimum reduzieren**. Damit dürfte er zur Erreichung der in der DAE formulierten Ziele im Hinblick auf Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste beitragen und **sogar über diese hinausgehen und das Entstehen von Diensten und Anwendungen fördern, die offene Daten und Formate auf interoperable Weise standardmäßig und sicher nutzen können und mit denselben funktionalen und nicht funktionalen Ebenen unionsweit zur Verfügung stehen**. Die zunehmende Verfügbarkeit digitaler Infrastrukturen und Dienste dürfte wiederum die Auswahl für Verbraucher und die Dienstqualität verbessern sowie die Vielfalt der Inhalte vergrößern, den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördern und die Mobilität innerhalb der Union erleichtern.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

(6) Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wie in der 2013 veröffentlichten Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments, Fachabteilung B, Struktur- und Kohäsionspolitik, mit dem Titel „Internet, digitale Agenda und wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Regionen“ („die Studie“) dargelegt wurde, ist ein günstiges Umfeld hinsichtlich Akzeptanz und Aufnahme von IKT und hinsichtlich des Aufbaus der Informationsgesellschaft in den Regionen ein wichtiger – sogar entscheidender – Faktor, denn die regionale Ebene ist eine vorrangige Ebene für die Entwicklung der Nachfrage im Bereich von IKT.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

(7) Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Laut der Studie ist die regionale Ebene maßgeblich für die Ermittlung von Möglichkeiten, die die Informationsgesellschaft bietet, und für die Durchführung von Programmen, durch die ihre Entwicklung gefördert werden soll. In dieser Studie wird auch betont, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Regierungsebenen ein großes Wachstumspotenzial bietet. Der Bottom-up-Ansatz sollte mit dem Top-down-Ansatz kombiniert oder zumindest parallel zu ihm entwickelt werden, um das Ziel der Schaffung eines digitalen

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung (8) Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation und zur Stärkung des territorialen und sozialen Zusammenhaltes ist es daher notwendig, dass die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} angeführte Investitionspriorität 2 Buchstabe a sowohl zum Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze als auch zur Unterstützung des Einsatzes neu entstehender Technologien und Netze in der digitalen Wirtschaft umgesetzt wird und allen europäischen Regionen Investitionen in diesen Bereichen ermöglicht werden, wie in Artikel 4 derselben Verordnung ausgeführt.

^{1a}Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
(9) Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Die Investitionen in die Infrastrukturen der nächsten Generation sind Voraussetzung dafür, dass die Menschen in der Union neue innovative Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, weswegen sie nicht auf zentrale Gegenden oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen sie sich problemlos amortisieren, beschränkt sein dürfen. Sie müssen auch gleichzeitig auf entlegene Regionen und Gebiete in äußerster Randlage ausgeweitet werden, die weniger entwickelt sind und eine geringere Bevölkerungsdichte aufweisen, damit diese nicht noch weiter zurückfallen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
(10) Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern **in der Union**, Anbietern von Inhalten und Anwendungen und der gesamten Wirtschaft, wie z. B. dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem **Energie- und Verkehrsbereich**, die allesamt auf Netzanbindung angewiesen sind, um ihre Produktivität beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, vernetzte Objekte und Möglichkeiten zur integrierten Erbringung von Dienstleistungen **in den**

(5) Die Vorteile, die sich aus einem Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ergeben, dürften der digitalen Welt insgesamt zugutekommen, u. a. Geräteherstellern, Anbietern von Inhalten und Anwendungen **sowie Software** und der gesamten Wirtschaft, wie z. B. **dem Bildungswesen**, dem Bankensektor, der Automobil- und Logistikindustrie, dem Einzelhandel, dem **Energiebereich, der Medizin, der Mobilität und dem Verkehrsbereich sowie dem intelligenten Krisen- und Katastrophenmanagement**, die allesamt auf Netzanbindung **und Breitband** angewiesen sind, um ihre Produktivität,

unterschiedlichen Unternehmensteilen zu steigern. Die öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen **Inhalten und Diensten** sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die **Netzanbindung** durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

ihre Qualität und ihr Angebot für den Endnutzer beispielsweise durch allgegenwärtige Cloud-Anwendungen, **eine fortschrittliche Analyse von Big Data aus den Kommunikationsnetzen**, vernetzte **und interoperable** Objekte und Möglichkeiten zur integrierten **und grenzübergreifenden** Erbringung von Dienstleistungen **unter dem Gesichtspunkt einer offenen und standardisierten Interoperabilität der Systeme und im Rahmen von Open Data** zu steigern. Die **Bürger, die** öffentlichen Verwaltungen und der Gesundheitssektor dürften ebenfalls von einer größeren Verfügbarkeit elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste profitieren. Das Angebot an kulturellen **und Bildungsinhalten und -diensten** sowie die kulturelle Vielfalt insgesamt dürften durch einen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation ebenfalls zunehmen. Die **Bereitstellung von Kommunikation** durch elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist so bedeutend für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes **und für die intelligenten Städte der Zukunft**, dass ungerechtfertigte sektorspezifische regulatorische oder anderweitige Belastungen vermieden werden sollten.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung (11) Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ziel dieser Verordnung ist **die** Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(6) Ziel dieser Verordnung ist **es, sich der** Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation durch Maßnahmen auf drei miteinander verbundenen Hauptachsen **weiter anzunähern**. Erstens soll die Freiheit der grenzübergreifenden Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in verschiedenen Mitgliedstaaten

*sichergestellt werden, wobei von dem Konzept einer EU-weiten Genehmigung ausgegangen wird, mit dem die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz und Berechenbarkeit im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung der sektorspezifischen Regulierung in der gesamten Union geschaffen werden. Zweitens müssen die Bedingungen für den Zugang zu wesentlichen Vorleistungen und Voraussetzungen für die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erheblich besser aufeinander abgestimmt werden, und zwar nicht nur im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation, wo sowohl die lizenzgebundene als auch die lizenzfreie Funkfrequenznutzung von zentraler Bedeutung ist, sondern auch im Bereich der Festnetzanschlüsse. Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser Verordnung die Vorschriften zum Schutz der **Endnutzer** und insbesondere der Verbraucher **harmonisiert** werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über den Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement, die nicht nur die **Endnutzer** schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den **Endnutzern** das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, **und dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit die Preise und andere Bedingungen in der Union einander angleichen werden.***

*durch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Anwendung des **Allgemeingenehmigungsverfahrens bekräftigt** werden. Zweitens müssen die Bedingungen **und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen für Funkfrequenzen** im Bereich der drahtlosen Breitbandkommunikation **sowie die lizenzfreie Funkfrequenznutzung geregelt werden.** Drittens sollten im Interesse der Konvergenz von Geschäftsbedingungen und um bei den Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen, mit dieser Verordnung die Vorschriften zum Schutz der **Nutzer** und insbesondere der Verbraucher **geregelt** werden. Darunter fallen auch Bestimmungen über Nichtdiskriminierung, vertragliche Informationen, Vertragsbeendigung und Anbieterwechsel neben Vorschriften über den Zugang zu Online-Inhalten, -Anwendungen und -Diensten sowie über (Daten-)Verkehrsmanagement **und über geteilte und gemeinsame Standards in Bezug auf die Vertraulichkeit, den Schutz und die Sicherheit der Daten der Nutzer**, die nicht nur die **Nutzer** schützen, sondern zugleich die Nachhaltigkeit des Internet-Ökosystems als Motor für Innovation gewährleisten sollen. Darüber hinaus sollten weitere Reformen im Bereich des Roamings bei den **Nutzern** das Vertrauen schaffen, auch auf Reisen in der Union vernetzt zu bleiben, **ohne dass ihnen hierfür zusätzlich zu den Tarifen, die sie im Mitgliedstaat entrichten müssen, in dem sie ihren Vertrag geschlossen haben, weitere Entgelte in Rechnung gestellt werden.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
(12) Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung sollte deshalb den bestehenden Unionsrechtsrahmen (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Richtlinie 2002/77/EG der Kommission¹⁹ sowie Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²²) und das jeweilige im Einklang mit dem Unionsrecht verabschiedete nationale Recht ergänzen, indem besondere Rechte und Pflichten sowohl für Anbieter elektronischer Kommunikation als auch für **Endnutzer** festgelegt werden und entsprechende Änderungen an den bestehenden Richtlinien und an der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgenommen werden, um eine größere Konvergenz sowie einige wesentliche Änderungen im Hinblick auf einen stärker wettbewerbsorientierten Binnenmarkt zu gewährleisten.

¹⁴ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹⁵ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung sollte deshalb den bestehenden Unionsrechtsrahmen (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, Richtlinie 2002/77/EG der Kommission¹⁹ sowie Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²²) und das jeweilige im Einklang mit dem Unionsrecht verabschiedete nationale Recht ergänzen, indem **bestimmte zielgerichtete Maßnahmen zur Festlegung besonderer** Rechte und Pflichten sowohl für Anbieter elektronischer Kommunikation als auch für **Nutzer ergriffen** werden und entsprechende Änderungen an den bestehenden Richtlinien und an der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 vorgenommen werden, um eine größere Konvergenz sowie einige wesentliche Änderungen im Hinblick auf einen stärker wettbewerbsorientierten Binnenmarkt zu gewährleisten.

¹⁴ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

¹⁵ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März

2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

¹⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

¹⁷ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

¹⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹⁹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

¹⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

¹⁷ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

¹⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

¹⁹ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

(13) Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die grenzübergreifende elektronische Kommunikation ist noch immer mit größeren Belastungen verbunden als die elektronische Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen. Insbesondere grenzübergreifend tätige Anbieter unterliegen nach wie vor der Anmelde- und Entgeltspflicht in einzelnen Gastmitgliedstaaten. Inhaber einer EU-weiten Genehmigung sollten einem einheitlichen Anmeldeverfahren im Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung (Heimatmitgliedstaat) unterliegen, durch das sich der Verwaltungsaufwand für grenzübergreifend tätige Betreiber verringert. Die EU-weite Genehmigung sollte für jedes Unternehmen gelten, das elektronische Dienste und -netze in mehr als einem Mitgliedstaat bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, und ihm damit die nach dieser Verordnung mit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in jedem Mitgliedstaat verbundenen Rechte verleihen. Die EU-weite Genehmigung, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Betreiber elektronischer Kommunikation auf der Grundlage einer Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat schafft, sollte die Wirksamkeit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der gesamten Union sicherstellen.

Geänderter Text

(9) Eine gewisse Harmonisierung der Allgemeingenehmigung, einschließlich des GEREK als Empfänger der Anmeldungen, sollte überdies die praktische Wirksamkeit der Freiheit zur ungehinderten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze in der gesamten Union sicherstellen. Ferner ist die Anmeldung nicht zwingend erforderlich, um vom Allgemeingenehmigungsverfahren profitieren zu können, und nicht alle Mitgliedstaaten verlangen eine Anmeldung. Da eine Anmeldepflicht für den Betreiber einen Verwaltungsaufwand bedeutet, müssen die Mitgliedstaaten, die eine Anmeldung verlangen, im Einklang mit der von der Union verfolgten Politik zum Abbau unnötigen bürokratischen Aufwands nachweisen, dass diese Anmeldepflicht gerechtfertigt ist. Die Kommission sollte verpflichtet sein, diese Anmeldepflichten zu bewerten und gegebenenfalls befugt sein, ihre Aufhebung zu verlangen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
(14) Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die grenzübergreifende Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste bzw. -netze kann in Abhängigkeit von mehreren Faktoren, wie beispielsweise der Art des Netzes oder der Dienste, der Ausdehnung der benötigten physischen Infrastruktur oder der Zahl der Teilnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten, in unterschiedlicher Form erfolgen. Die Absicht, grenzübergreifende elektronische Kommunikationsdienste zu erbringen oder ein elektronisches Kommunikationsnetz in mehr als einem Mitgliedstaat zu betreiben, kann durch Tätigkeiten wie die Aushandlung von Vereinbarungen über den Zugang zu Netzen in einem bestimmten Mitgliedstaat oder Marketingaktivitäten über eine Website in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem die Bereitstellung geplant ist, nachgewiesen werden.

entfällt

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
(15) Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Unabhängig davon, wie der Betreiber das betreffende elektronische Kommunikationsnetz oder die elektronischen Kommunikationsdienste grenzübergreifend bereitzustellen beabsichtigt, sollte das für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltende Regulierungskonzept im Hinblick auf das gewählte Geschäftsmodell, auf das sich die

entfällt

*Organisation der Aufgaben und
Tätigkeiten in den einzelnen
Mitgliedstaaten stützt, neutral sein.
Deshalb sollte als Heimatmitgliedstaat
eines europäischen Anbieters
elektronischer Kommunikation
unabhängig von seiner
Unternehmensstruktur der Mitgliedstaat
gelten, in dem die strategischen
Entscheidungen bezüglich der
Bereitstellung elektronischer
Kommunikationsnetze und -dienste
getroffen werden.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

(16) Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die EU-weite Genehmigung sollte auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat basieren. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind, die nicht den Sektor der elektronischen Kommunikation regeln. Die Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollten auch für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation gelten.

entfällt

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

(17) Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die meisten sektorspezifischen Bedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Netzzugang oder die Sicherheit und Integrität der Netze oder den Zugang zu Notfalldiensten, sind eng an den Ort gebunden, an dem sich das betreffende Netz befindet oder der Dienst bereitgestellt wird. Folglich kann ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, den in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen unterliegen, in denen er tätig ist.

entfällt

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

(18) Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung **europäischer Anbieter** elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist. **Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation sollten daher in objektiv gleichwertigen Situationen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ein Recht auf Gleichbehandlung haben, damit eine bessere Integration grenzübergreifender Tätigkeiten ermöglicht wird. Außerdem sollte es auf Unionsebene besondere Verfahren für die Überprüfung von Entwürfen von Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 7a der Richtlinie 2002/21/EG geben, um ungerechtfertigte Unterschiede bei den in den verschiedenen Mitgliedstaaten für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltenden Verpflichtungen zu vermeiden.**

Geänderter Text

(15) **Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eines der Grundprinzipien des Unionsrechts, das in den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Gemäß der ständigen Rechtsprechung verlangt dieser Grundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist.** Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung **von Anbietern** elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

(19) Erwägung 16

(16) Zwischen dem Heimat- und dem Gastmitgliedstaat europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation sollten die Regulierungs- und Aufsichtsbefugnisse so aufgeteilt werden, dass Markteintrittsschranken abgebaut werden und zugleich gewährleistet ist, dass die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze durch diese Anbieter geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Obwohl jede nationale Regulierungsbehörde die Einhaltung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht, unter anderem mittels Sanktionen und einstweiligen Maßnahmen, überwachen sollte, sollte daher nur die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats befugt sein, die Rechte europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union oder einem Teil der Union bereitzustellen, auszusetzen oder entziehen.

entfällt

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

(20) Erwägung 17

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **unerlässliche** Ressource für den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine **endliche** Ressource, **die für die Verwirklichung einer Vielzahl sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Werte für** den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation, **des Rundfunks** und der mobilen

Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen.

Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser

Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen **beantragen** oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen.

Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ **haben bisher nicht ausgereicht, um** dieses Problem zu bewältigen.

Satellitenkommunikation in der Union **unerlässlich ist.** Die **Funkfrequenzpolitik in der Union sollte zur Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beitragen, das die Meinungsfreiheit, das Recht auf Zugang zu bzw. Weitergabe von Informationen und Ideen über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Medien umfasst.** Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. **Während jedoch einige Regionen der Union sowohl hinsichtlich der politischen Ziele der Digitalen Agenda für Europa als auch insgesamt schon weit vorangekommen sind, liegen andere Gebiete noch zurück. Dies liegt teilweise an der Fragmentierung des Prozesses der Bereitstellung von besonders für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandzugänge geeigneten Frequenzen in der Union, was die Erreichung dieser politischen Ziele in der Union insgesamt gefährdet.** Der Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten **von der Kommission** Ausnahmeregelungen **erhalten haben** oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP) zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. **Er zeigt auch, dass die Kommission ihre Befugnisse besser wahrnehmen muss, was für die**

ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen der Union und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung ist. Intensive Bemühungen der Kommission zur Durchsetzung bereits angenommener Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sollten allein schon wesentlich dazu beitragen, dieses Problem zu bewältigen.

²³ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

²⁴ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

²³ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

²⁴ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung (21) Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Der Handel mit und die Vermietung von für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzen erhöht die Flexibilität und führt zu einer effizienteren Zuweisung von Frequenzressourcen. Handel und Vermietung sollten daher unter anderem

*auch dadurch weiter erleichtert und
gefördert werden, dass eine ausreichend
lange Geltungsdauer aller
Nutzungsrechte einschließlich der bereits
erteilten Nutzungsrechte sichergestellt
wird.*

Vorschlag für eine Verordnung**(22) Erwägung 18***Vorschlag der Kommission*

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der Frequenzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig **sollten** die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren.

Geänderter Text

(18) Die Anwendung unterschiedlicher einzelstaatlicher politischer Ansätze führt zu Inkohärenz und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, was die Einführung unionsweiter Dienste und die Vollendung des Binnenmarktes für drahtlose Breitbandkommunikation behindert. Dies könnte insbesondere zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu solchen Diensten führen, den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten behindern und Investitionen in moderne Netze und Technologien und damit das Entstehen innovativer Dienste hemmen, wodurch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen daran gehindert werden, weitverbreitete integrierte Dienstleistungen von hoher Qualität zu nutzen, und Anbieter drahtloser Breitbanddienste nicht in den Genuss von zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch eine breiter angelegte und stärker integrierte Geschäftstätigkeit kommen. Aus diesem Grund sollte der Ausbau umfassend integrierter moderner drahtloser Breitbandkommunikationsdienste in der gesamten Union von Maßnahmen im Bereich bestimmter Aspekte der Frequenzuteilung auf Unionsebene begleitet werden. Gleichzeitig **wird ausreichende Flexibilität benötigt, um spezifischen einzelstaatlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, und** die Mitgliedstaaten **sollten** weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen zu treffen, um ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren **oder um Ziele von allgemeinem Interesse wie sprachliche und kulturelle Vielfalt und**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

(23) Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, **darunter Mobilfunkbetreiber oder Konsortien aus solchen Betreibern**, sollten die Möglichkeit haben, **gemeinsam** eine effiziente und erschwingliche Abdeckung weiter Teile des Gebiets der Union zum langfristigen Nutzen der Endnutzer zu organisieren und dafür die Funkfrequenzen in harmonisierten Frequenzbändern in mehreren Mitgliedstaaten zu ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Verfahren, Kosten, Zeitplänen und Laufzeiten und mit komplementären Funkfrequenzpaketen, wie z. B. einer Kombination aus niedrigeren und höheren Funkfrequenzen zur Versorgung dichter und weniger dicht besiedelter Gebiete, zu nutzen. Initiativen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz würden auch die Berechenbarkeit des Investitionsumfelds im Netzbereich verbessern. Diese Berechenbarkeit würde ferner – ungeachtet der in einigen Mitgliedstaaten bereits unbefristeten Rechte – stark durch eine klare Politik zugunsten einer langfristigen Geltungsdauer der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erhöht, die mit **klaren** Bedingungen für die Übertragung, Vermietung und gemeinsame Nutzung aller oder einiger Funkfrequenzen, die solchen individuellen Nutzungsrechten unterliegen, verbunden sein sollte.

Geänderter Text

(19) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sollten die Möglichkeit haben, eine effiziente, **technologisch moderne, fortschrittliche** und erschwingliche Abdeckung weiter Teile des Gebiets der Union zum langfristigen Nutzen der Endnutzer zu organisieren und dafür die Funkfrequenzen in harmonisierten Frequenzbändern in mehreren Mitgliedstaaten zu ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Verfahren, Kosten, Zeitplänen und Laufzeiten und mit komplementären Funkfrequenzpaketen, wie z. B. einer Kombination aus niedrigeren und höheren Funkfrequenzen zur Versorgung dichter und weniger dicht besiedelter Gebiete, zu nutzen. Initiativen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz würden auch die Berechenbarkeit des Investitionsumfelds im Netzbereich verbessern. Diese Berechenbarkeit würde ferner – ungeachtet der in einigen Mitgliedstaaten bereits unbefristeten Rechte – stark durch eine klare Politik zugunsten einer langfristigen Geltungsdauer der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erhöht, die mit **verbesserten** Bedingungen für die Übertragung, Vermietung und gemeinsame Nutzung aller oder einiger Funkfrequenzen, die solchen individuellen Nutzungsrechten unterliegen, verbunden sein sollte.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten **zumindest im Falle der für die drahtlose ortsfeste, nomadische und mobile Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbänder** verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert werden können (**wie in naher Zukunft die Bänder 700 MHz, 1,5 GHz und 3,8–4,2 GHz**), wie dies in Artikel 3 Buchstabe b des Programms für die Funkfrequenzpolitik und in der am 13. Juni 2013 angenommenen Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) „Strategic challenges facing Europe in addressing the growing radio spectrum demand for wireless broadband“ vorgesehen ist.

Geänderter Text

(20) Die Koordinierung und Kohärenz von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sollten verbessert werden. Dies gilt auch für die von der ITU für International-Mobile-Telecommunications-Advanced-Systeme (IMT-Advanced-Systeme) ermittelten Frequenzbänder sowie für Frequenzbänder, die für lokale Funknetze (Funk-LAN) (z. B. 2,4 GHz und 5 GHz) genutzt werden. Sie sollten sich darüber hinaus auch auf Frequenzbänder erstrecken, die künftig für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert werden können, wie dies in Artikel 3 Buchstabe b des Programms für die Funkfrequenzpolitik und in der am 13. Juni 2013 angenommenen Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) „Strategic challenges facing Europe in addressing the growing radio spectrum demand for wireless broadband“ vorgesehen ist. **Angesichts der beträchtlichen gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Beschlüssen über Funkfrequenzen sollte bei solchen Beschlüssen den in Artikel 8a der Richtlinie 2002/21/EC genannten Erwägungen und gegebenenfalls den Zielen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie gebührend Rechnung getragen werden.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

(24) Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Im Hinblick auf die übrigen**

Geänderter Text

(24) **Eine** konvergierende Anwendung der

wesentlichen Bedingungen, die an die Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation geknüpft werden können, könnte eine konvergierende Anwendung der **in dieser Verordnung** festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen, und in dessen Rahmen die Kommission die Möglichkeit hätte, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Vorschlags zu verhindern, der nicht als mit dem Unionsrecht vereinbar erscheint.

im Rechtsrahmen der Union festgelegten Regulierungsgrundsätze und -kriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten **könnte** durch einen Koordinierungsmechanismus verbessert werden, der es der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen würde, vor der Erteilung von Nutzungsrechten durch einen bestimmten Mitgliedstaat Stellung zu nehmen, und in dessen Rahmen die Kommission die Möglichkeit hätte, unter Berücksichtigung der Standpunkte der Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Vorschlags zu verhindern, der nicht als mit dem Unionsrecht vereinbar erscheint.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung (25) Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Angesichts der massiven Zunahme der Nachfrage nach Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation sollten Lösungen für alternative frequenzeffiziente drahtlose Breitbandanschlüsse gefördert werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Drahtloszugangssystemen mit geringer Leistung und geringer Reichweite, z. B. als „Hotspots“ bezeichnete lokale Funknetze (Funk-LAN, **auch Wi-Fi**) und Netze aus Funkzellen mit geringer Leistung und geringer räumlicher Ausdehnung (auch Femto-, Pico- oder Metrozellen genannt).

Geänderter Text

(25) Angesichts der massiven Zunahme der Nachfrage nach Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation sollten Lösungen für alternative frequenzeffiziente drahtlose Breitbandanschlüsse gefördert **und nicht behindert** werden. Dies gilt **derzeit** auch für den Einsatz von Drahtloszugangssystemen mit geringer Leistung und geringer Reichweite, z. B. als „Hotspots“ bezeichnete lokale Funknetze (Funk-LAN) und Netze aus Funkzellen mit geringer Leistung und geringer räumlicher Ausdehnung (auch Femto-, Pico- oder Metrozellen genannt), **ist aber nicht darauf beschränkt. Ein dynamischer**

Zugang zu Funkfrequenzen, auch auf lizenzfreier Basis, und weitere innovative Technologien und Nutzungsarten von Funkfrequenzen sollten angeregt und ermöglicht werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

(26) Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Funkfrequenzverwaltung auf nationaler Ebene andere Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Funkfrequenzen zu nutzen, auf die sie Anspruch haben, oder ihre Verpflichtungen in Bezug auf diejenigen Funkfrequenzbänder zu erfüllen, deren Nutzung auf EU-Ebene harmonisiert ist. Aufbauend auf den bisherigen Tätigkeiten der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) ist ein Koordinierungsmechanismus erforderlich, um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat einen gleichberechtigten Zugang zu den Funkfrequenzen hat und die Ergebnisse der Koordinierung kohärent und durchsetzbar sind.

entfällt

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

(27) Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Unionsrechtsrahmens deuten darauf hin, dass die bisherigen Bestimmungen, die eine kohärente Anwendung der Regulierungsmaßnahmen vorschreiben und einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarktes leisten sollen, insbesondere in Bezug auf Festnetze nicht genügend Anreize zur Entwicklung von Zugangsprodukten auf der Grundlage harmonisierter Normen und Verfahren

entfällt

geschaffen haben. Betreiber, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, haben Schwierigkeiten, Zugangsvorleistungen von angemessener Qualität und Netze und Dienste mit einem ausreichenden Interoperabilitätsniveau zu finden, und sofern es sie gibt, haben sie unterschiedliche technische Merkmale. Dies erhöht die Kosten und stellt ein Hindernis für die Erbringung grenzübergreifender Dienste dar.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung (28) Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Die Integration des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation ließe sich durch einen Rahmen zur Festlegung bestimmter wesentlicher europäischer virtueller Produkte beschleunigen, die für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste dann besonders wichtig sind, wenn grenzübergreifende Dienste angeboten werden sollen und eine Strategie für die gesamte Union in einem Umfeld angestrebt wird, das immer stärker von AIPN-Netzen („All-IP“) geprägt ist und auf Schlüsselparametern und Mindestmerkmalen basiert.

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung (29) Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Der betriebliche Bedarf, der von verschiedenen virtuellen Produkten

entfällt

*gedeckt wird, sollte geregelt werden.
Europäische virtuelle
Breitbandzugangsprodukte sollten dann
verfügbar sein, wenn ein Betreiber mit
beträchtlicher Marktmacht nach der
Rahmenrichtlinie und der
Zugangsrichtlinie verpflichtet wurde,
einen der Regulierung unterliegenden
Zugang zu einem bestimmten
Netzzugangspunkt bereitzustellen. Erstens
sollte, sofern dies nach einer
Marktanalyse erforderlich und
angemessen erscheint, ein effizienter
grenzübergreifender Marktzugang durch
harmonisierte Produkte erleichtert
werden; dies würde die anfängliche,
sofortige Bereitstellung von Diensten von
abschätzbarer und hinreichender Qualität
für Endkunden ermöglichen, u. a.
Diensten für Firmenkunden mit
Standorten in verschiedenen
Mitgliedstaaten. Diese harmonisierten
Produkte sollten lange genug verfügbar
sein, damit Zugangsinteressenten und
Anbieter mittel- und langfristige
Investitionen planen können.*

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

(30) Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(34) Zweitens sind hochentwickelte
virtuelle Zugangsprodukte, die
umfangreichere Investitionen seitens der
Zugangsinteressenten erfordern und
ihnen dafür mehr Kontrolle und eine
stärkere Differenzierung (insbesondere
durch verstärkten Zugang auf lokaler
Ebene) ermöglichen, wesentliche
Voraussetzung dafür, dass die
Bedingungen für einen nachhaltigen
Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt
geschaffen werden. Deshalb sollten diese
für den Zugang zu Netzen der nächsten*

entfällt

Generation (NGA) bedeutenden Vorleistungsprodukte ebenfalls harmonisiert werden, um grenzübergreifende Investitionen zu erleichtern. Solche virtuellen Breitbandzugangprodukte sollten so konzipiert sein, dass sie über gleichwertige Funktionen wie die physische Entbündelung verfügen, damit den nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie 2002/19/EG eine größere Bandbreite an Abhilfemaßnahmen für die Vorleistungsebene zu Verfügung steht.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
(31) Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Drittens sollte auch eine Harmonisierung für ein Vorleistungsprodukt für Abschlussegmente von Mietleitungen mit modernen Schnittflächen erfolgen, damit unternehmenskritische Netzdienste für besonders anspruchsvolle gewerbliche Nutzer bereitgestellt werden können.

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
(32) Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Um grenzübergreifend tätigen und multinationalen Unternehmen in der gesamten Europäischen Union gut funktionierende Dienste bereitstellen zu

können, müssen die Bedingungen für hochwertige Vorleistungsprodukte, die zur Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen eingesetzt werden, harmonisiert werden. Eine solche Harmonisierung könnte aufgrund sinkender Kommunikationskosten erheblich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen beitragen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

(33) Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Vor dem Hintergrund einer schrittweisen Umstellung auf „All-IP-Netze“ wird die Entwicklung von Anwendungen, die vom Zugang zu anderen Netzen abhängen, durch die mangelnde Verfügbarkeit von Konnektivitätsprodukten auf Internet-Protocol-Grundlage behindert, d. h. Produkten, die auf unterschiedliche Kategorien von Diensten mit zugesicherter Dienstqualität ausgelegt sind und die sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen Kommunikationswege über Domain- und Netzgrenzen hinaus eröffnen. Dadurch werden entsprechende technische Innovationen behindert. Darüber hinaus verhindert eine solche Situation eine weiter reichende Verbreitung von Effizienzgewinnen, die sich aus der Verwaltung und der Bereitstellung IP-gestützter Netze und Konnektivitätsprodukte mit zugesicherter Dienstqualität ergeben, insbesondere erhöhte Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität, Kostenwirksamkeit und eine schnellere Bereitstellung, die Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endnutzern zugutekommen. Deshalb ist ein harmonisiertes Konzept für die Entwicklung dieser Produkte und ihre Bereitstellung zu angemessenen Konditionen notwendig, einschließlich gegenseitiger Belieferung zwischen den betreffenden Anbietern elektronischer Kommunikation, sofern dies gewünscht wird.

entfällt

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

(34) Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Die Einführung europäischer virtueller Breitbandzugangsprodukte im Rahmen dieser Verordnung sollte in der Beurteilung der nationalen Regulierungsbehörden hinsichtlich der am besten geeigneten Abhilfemaßnahmen für Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht ihren Niederschlag finden; zugleich sollte eine Überregulierung aufgrund zu zahlreicher Vorleistungszugangsprodukte vermieden werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer Marktanalyse oder unter anderen Bedingungen bereitgestellt werden. Insbesondere die Einführung europäischer virtueller Zugangsprodukte sollte für einen bestimmten Betreiber nicht per se zu einem Anstieg der Zahl der ihm auferlegten regulierten Zugangsprodukte führen. Nach der Annahme dieser Verordnung sollte die Tatsache, dass die nationalen Regulierungsbehörden prüfen müssen, ob ein europäisches virtuelles Breitbandprodukt statt bestehender Zugangsverpflichtungen auf der Vorleistungsebene auferlegt werden sollte und ob die Auferlegung eines solchen Produkts im Zusammenhang mit künftigen Marktüberprüfungen, bei denen eine beträchtliche Marktmacht festgestellt wird, angemessen ist, nichts daran ändern, dass sie nach wie vor dafür verantwortlich sind, die am besten geeignete und angemessenste Abhilfemaßnahme zu ermitteln, um das festgestellte Wettbewerbsproblem in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG zu beheben.

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

(35) Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Im Interesse der Berechenbarkeit der Regulierung sollten auch die wichtigsten Elemente der sich stetig weiterentwickelnden Entscheidungspraxis im derzeitigen Rechtsrahmen, die sich auf die Bedingungen, unter denen Vorleistungszugangsprodukte, darunter auch europäische virtuelle Breitbandzugangsprodukte für NGA-Netze, bereitgestellt werden, auswirken, in die Rechtsvorschriften eingehen. Diese sollten Bestimmungen enthalten, aus denen hervorgeht, wie wichtig die Beziehung zwischen dem Wettbewerbsdruck durch alternative Festnetz- und Mobilfunkinfrastrukturen, der effektiven Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs und dem vorhandenen Wettbewerb im Hinblick auf Preise, Auswahl und Qualität auf Endkundenebene für die Analyse von Vorleistungsmärkten ist; dies gilt insbesondere für die Frage, ob bei einem solchen Zugang zu NGA-Netzen Preiskontrollen erforderlich sind. Vom Aspekt des vorhandenen Wettbewerbs hängt es letztlich ab, welchen Nutzen der Endnutzer hat. Die nationalen Regulierungsbehörden können z. B. bei ihrer Einzelfallprüfung nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG und unbeschadet der Prüfung auf beträchtliche Marktmacht und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zu der Auffassung gelangen, dass im Falle zweier vorhandener NGA-Netze die Marktbedingungen in einem Maße durch Wettbewerb geprägt sind, das ausreicht, um Netzmodernisierungen auszulösen und ein Angebot an ultraschnellen

entfällt

Diensten hervorzubringen, die ein wichtiger Parameter für den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt sind.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
(36) Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Diskrepanzen bei der nationalen Durchführung des sektorspezifischen Verbraucherschutzes schaffen erhebliche Hindernisse im digitalen Binnenmarkt, insbesondere durch erhöhte Befolgungskosten für Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die Dienste in verschiedenen Mitgliedstaaten bereitstellen wollen. Ferner wird durch die Fragmentierung und Unsicherheit in Bezug auf den in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Schutz das Vertrauen der Endnutzer untergraben, die davon abgeschreckt werden, elektronische Kommunikationsdienste aus dem Ausland in Anspruch zu nehmen. Um das Ziel der Union zu erreichen, Hemmnisse im Binnenmarkt abzubauen, muss vorhandenes divergierendes nationales Recht durch einheitliche und vollständig harmonisierte sektorspezifische Vorschriften ersetzt werden, die einen hohen gemeinsamen Schutz für Endnutzer bieten. Eine solche vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften sollten Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation nicht daran hindern, Endnutzern vertragliche Vereinbarungen anzubieten, die einen höheren Schutz bieten.

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

(37) Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) ***Da diese Verordnung lediglich bestimmte sektorspezifische Vorschriften harmonisiert, sollte das*** allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus Rechtsakten der Union und dem nationalen Recht zu ihrer Umsetzung zusammensetzt, von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Geänderter Text

(41) ***Das*** allgemeine Verbraucherschutzrecht, das sich aus dem EU-Recht und dem nationalen Recht zu seiner Umsetzung zusammensetzt, ***sollte*** von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

(38) Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) ***Wird in den Kapiteln 4 und 5 dieser Verordnung auf Endnutzer verwiesen, so sollten diese Bestimmungen nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere Kleinstunternehmen gelten. Auf individuelle Anfrage sollten andere Endnutzer als Verbraucher die Möglichkeit haben, durch individuelle Verträge von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

(39) Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) ***Sehr erhebliche Preisunterschiede bestehen weiterhin sowohl in der***

Geänderter Text

entfällt

Festnetz- als auch in der Mobilfunkkommunikation, bei inländischen Sprach- und SMS-Kommunikationsdiensten und bei der Anrufzustellung in andere Mitgliedstaaten. Trotz der erheblichen Unterschiede zwischen einzelnen Ländern, Betreibern und Tarifpaketen sowie zwischen Mobilfunk- und Festnetzdiensten sind hiervon nach wie vor eher schutzbedürftige Kundengruppen betroffen, und noch immer gibt es Hindernisse für die reibungslose Kommunikation innerhalb der Union. Dies geschieht trotz der absolut gesehen sehr stark gesunkenen und konvergierenden Anrufzustellungsentgelte in den einzelnen Mitgliedstaaten und der niedrigen Preise auf den Transitmärkten. Die Umstellung auf ein „All-IP“-Umfeld für die elektronische Kommunikation dürfte im Laufe der Zeit zu einem weiteren Kostenrückgang führen. Jede erhebliche Abweichung bei den Endkundentarifen für inländische Festnetzfernverbindungen (Verbindungen, deren Zustellung außerhalb einer Ortsvermittlungsstelle erfolgt, die durch einen Gebietsnetzbereich im nationalen Nummerierungsplan festgelegt ist) und in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Festnetzverbindungen sollte deshalb anhand objektiver Kriterien gerechtfertigt sein. Endkundentarife für internationale Mobilfunkanrufe dürfen nicht über den in der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 festgelegten Sprach- und SMS-Eurotarifen für regulierte Roaminganrufe bzw. SMS-Nachrichten liegen, es sei denn, sie sind aufgrund objektiver Kriterien gerechtfertigt. Bei solchen Kriterien kann es sich u. a. um zusätzliche Kosten oder angemessene Margen handeln. Andere objektive Faktoren können Unterschiede in Bezug auf die entsprechende Preiselastizität oder die leichte Verfügbarkeit von Endnutzertarifen anderer Anbieter öffentlicher elektronischer

Kommunikation sein, die grenzübergreifende Kommunikation innerhalb der Union zu geringen oder ganz ohne Zusatzgebühren anbieten, oder die leichte Verfügbarkeit von Diensten der Informationsgesellschaft mit vergleichbarem Funktionsumfang, sofern die Endnutzer von ihren Anbietern aktiv über solche Alternativen informiert werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

(40) Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für **Endnutzer**, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, **Endnutzern** die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele **Endnutzer** von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das

Geänderter Text

(45) Das Internet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer offenen Plattform für Innovation mit niedrigen Zugangsschranken für **Nutzer**, Anbieter von Inhalten und Anwendungen und Anbieter von Internetdiensten entwickelt. ***Der Grundsatz der „Netzneutralität“ im offenen Internet bedeutet, dass der gesamte Datenverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt werden sollte. Laut der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. November 2011 zu dem Thema „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“¹ ist der offene Charakter des Internets sogar eine zentrale Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum, die gesellschaftliche Entwicklung und Innovationen, wodurch ein herausragendes Entwicklungsniveau bei Online-Anwendungen, -Inhalten und -Diensten erreicht und auf diese Weise auch ein eindrucksvolles Wachstum von Angebot und Nachfrage bei Inhalten und Diensten bewirkt wurde, und hat in ganz***

Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

entscheidendem Maße den freien Verkehr von Wissen, Ideen und Informationen beschleunigt, und zwar auch in Ländern, in denen unabhängige Medien nur eingeschränkt zugänglich sind. Der bisherige Rechtsrahmen zielt darauf ab, **Nutzern** die Möglichkeit zu geben, Informationen abzurufen und zu verbreiten bzw. Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Allerdings hat ein aktueller Bericht des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) über die Praxis im Datenverkehrsmanagement vom Mai 2012 und eine Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) vom Dezember 2012 über das Funktionieren des Marktes für Internetzugang und -dienste aus Sicht der Verbraucher in der Europäischen Union gezeigt, dass sehr viele **Nutzer** von Datenverkehrsmanagementpraktiken betroffen sind, die bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen. Diesem Trend muss mit klaren Regeln auf Unionsebene entgegengewirkt werden, damit das Internet offen bleibt und es nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch individuelle Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten kommt.

¹ P7_TA(2011)0511 (ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 128).

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung (41) Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Freiheit der **Endnutzer**, Informationen und **rechtmäßige** Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest; andere Rechtsvorschriften der Union, **einschließlich des Urheberrechts und der Richtlinie 2000/31/EG**, bleiben davon jedoch unberührt.

Geänderter Text

(46) Die Freiheit der **Nutzer**, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen zu nutzen und Dienste ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen, unterliegt den Schranken des Unionsrechts und des damit vereinbaren nationalen Rechts. Diese Verordnung legt die Grenzen für Einschränkungen dieser Freiheit seitens der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation fest; andere Rechtsvorschriften der Union bleiben davon jedoch unberührt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

(42) Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter **öffentlicher elektronischer Kommunikation** innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und **-geschwindigkeiten** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl **angemessener** Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Ein angemessenes Verkehrsmanagement umfasst die**

Geänderter Text

(47) In einem offenen Internet sollten Anbieter **von Internetzugangsdiensten** innerhalb der im Rahmen von Internetzugangsdiensten vertraglich vereinbarten Grenzen für Datenvolumina und **-übertragungsgeschwindigkeiten** Inhalte, Anwendungen und Dienste oder bestimmte Kategorien dieser Leistungen außer im Falle einer begrenzten Anzahl **von** Verkehrsmanagementmaßnahmen weder blockieren noch verlangsamen, verschlechtern oder diskriminieren. Solche Maßnahmen sollten **technisch notwendig**, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. **Die Behebung einer Überlastung des Netzes sollte möglich sein, sofern die Netzüberlastung nur**

Prävention bzw. Verhinderung schwerer Kriminalität, einschließlich freiwilliger Maßnahmen der Anbieter, um den Zugang zu und die Verbreitung von Kinderpornografie zu verhindern. Die Minimierung der Auswirkungen einer Überlastung des Netzes sollte als angemessen angesehen werden, sofern die Netzüberlastung nur vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt.

vorübergehend oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände auftritt. Nationale Regulierungsbehörden sollten verlangen können, dass ein Anbieter nachweist, dass eine Gleichbehandlung des Datenverkehrs weitaus weniger effizient wäre.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
(43) Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
(44) Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets

(48) Volumenbezogene Tarife sollten als mit dem Grundsatz eines offenen Internets

vereinbar gelten, solange sie es den **Endnutzern** ermöglichen, auf der Grundlage transparenter Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern **öffentlicher elektronischer Kommunikation** zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass **Endnutzer** umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

vereinbar gelten, solange sie es den **Nutzern** ermöglichen, auf der Grundlage **klarer, transparenter und präziser** Informationen über die Konditionen und Konsequenzen dieser Wahl den Tarif zu wählen, der ihrer normalen Datennutzung entspricht. Solche Tarife sollten Anbietern **von Internetzugangsdiensten** zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser an die zu erwartenden Datenvolumen anzupassen. Es ist unerlässlich, dass **die Nutzer** umfassend informiert werden, bevor sie bestimmten Beschränkungen des Datenvolumens oder der Internetgeschwindigkeit und den entsprechenden Tarifen zustimmen, dass sie ihren Nutzungsumfang kontinuierlich überwachen und verfügbare Datenvolumen gegebenenfalls problemlos erweitern können.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

(45) Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) **Seitens der Endnutzer besteht ferner eine** Nachfrage nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an **von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation bzw. von Inhalte- Anwendungs- und Diensteanbietern zugesicherter** Dienstqualität. Solche Dienste können u. a. Fernsehen **auf der Grundlage des Internetprotokolls (Internet-Protocol-TV – IPTV)**, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die **Endnutzer** sollten daher auch die Freiheit haben, mit Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können.

Geänderter Text

(49) **Es sollte möglich sein, der** Nachfrage **der Nutzer** nach Diensten und Anwendungen mit einem höheren Niveau an zugesicherter Dienstqualität **zu entsprechen**. Solche Dienste können u. a. Fernsehen, Videokonferenzen sowie bestimmte Anwendungen im Gesundheitswesen umfassen. Die **Nutzer** sollten daher auch die Freiheit haben, mit **Anbietern von Internetzugangsdiensten**, Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Spezialdiensten mit verbesserter Dienstqualität schließen zu können. **Beim Abschluss derartiger Vereinbarungen sollte der Anbieter von Internetzugangsdiensten sicherstellen, dass die allgemeine Qualität des Internetzugangs durch den Dienst mit verbesserter Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sollten Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht so angewandt werden, dass in Wettbewerb stehende Dienste diskriminiert werden.**

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

(46) Erwägung 50

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern **öffentlicher** elektronischer Kommunikation auszuhandeln, **ist** für die Bereitstellung **von Spezialdiensten erforderlich und wird voraussichtlich eine wichtige Rolle in der Entwicklung neuer** Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) **spielen. Solche Vereinbarungen sollten Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation zugleich die Möglichkeit geben, die Netzkapazitäten besser zu verteilen und Netzüberlastungen zu vermeiden.** Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter **öffentlicher** elektronischer Kommunikation sollten deshalb die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die **allgemeine** Qualität **der Internetzugangsdienste** nicht **nennenswert** beeinträchtigen.

(50) Darüber hinaus besteht seitens der Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter Nachfrage nach der Bereitstellung von Übertragungsdiensten auf der Grundlage flexibler Qualitätsparameter, einschließlich der unteren Prioritätsebenen für nicht zeitabhängigen Datenverkehr. Dass Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbietern die Möglichkeit offensteht, eine solche flexible Dienstqualität mit Anbietern elektronischer Kommunikation auszuhandeln, **kann auch** für die Bereitstellung **bestimmter** Dienste wie der Maschine-Maschine-Kommunikation (M2M) **erforderlich sein.** Inhalte-, Anwendungs- und Diensteanbieter und Anbieter elektronischer Kommunikation sollten deshalb **weiterhin** die Freiheit haben, Spezialdienst-Vereinbarungen über konkrete Dienstqualitätsniveaus zu schließen, sofern solche Vereinbarungen die Qualität **des Internetzugangsdienstes** nicht beeinträchtigen.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

(47) Erwägung 51

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter **öffentlicher** elektronischer Kommunikation die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu **Spezialdiensten** und die von den **Nutzern** wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern **öffentlicher** elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen an die Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um eine **allgemeine** Einschränkung/Verschlechterung der Dienstqualität von Internet-Zugangsdiensten zu verhindern.

(51) Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Endnutzer diese Freiheit, Zugang zu einem offenen Internet zu erhalten, auch tatsächlich ausüben können. Dementsprechend sollten die nationalen Regulierungsbehörden Überwachungs- und Berichterstattungspflichten haben und sicherstellen, dass Anbieter **von Internetzugangsdiensten, andere Anbieter elektronischer Kommunikation und sonstige Diensteanbieter** die geltenden Vorschriften einhalten und Dienste bereitgestellt werden, die diskriminierungsfreie Internetzugangsdienste von hoher Qualität ermöglichen und nicht durch Spezialdienste eingeschränkt sind. Für die Prüfung, ob eine mögliche generelle Einschränkung der Internetzugangsdienste vorliegt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Qualitätsparameter wie Zeit- und Zuverlässigkeitsparameter (Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust), das Maß und die Auswirkungen von Netzüberlastungen sowie die tatsächlichen gegenüber den angegebenen Geschwindigkeiten, die Leistungsfähigkeit der Internetzugangsdienste im Vergleich zu **Diensten mit verbesserter Qualität** und die von den **Endnutzern** wahrgenommene Qualität heranziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten **Beschwerdeverfahren einsetzen, die wirksame, einfache und leicht zugängliche Rechtsbehelfsmechanismen für Endnutzer bieten, und** befugt sein, allen oder einzelnen Anbietern **von Internetzugangsdiensten, anderen Anbietern elektronischer Kommunikation und anderen Diensteanbietern** Mindestanforderungen an die

Dienstqualität vorzuschreiben, wenn dies
erforderlich ist, um eine
Einschränkung/Verschlechterung der
Dienstqualität von Internet-
Zugangsdiensten zu verhindern

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

(48) Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten, sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.

Geänderter Text

(52) Die Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen, Tarifen und Bedingungen sowie von Parametern für die Dienstqualität einschließlich spezieller Parameter für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten sollten für Endnutzer noch bessere Möglichkeiten schaffen, ihre Anbieter so gut wie möglich auszuwählen und somit umfassend vom Wettbewerb zu profitieren. ***Freiwillige Zertifizierungssysteme für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge sollten von Anbietern elektronischer Kommunikation unabhängig sein, eine leicht verständliche und klare Sprache gebrauchen, vollständige und aktuelle Informationen bereitstellen, eine transparente Methodik anwenden, gemäß den Zugangsleitlinien für Webinhalte Version 2.0 zuverlässig und zugänglich sein und über ein wirksames Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden verfügen.***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

(49) Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Endnutzer sollten angemessen über den Preis und die Art des angebotenen Dienstes informiert werden, bevor sie einen Dienst erwerben. Diese Informationen sollten auch unmittelbar vor einer Anrufverbindung gegeben

Geänderter Text

entfällt

werden, wenn für die Verbindung zu einer bestimmten Nummer oder einem bestimmten Dienst ein besonderer Preis gilt, wie etwa bei Mehrwertdiensten, für die häufig besondere Preise gelten. Ist eine solche Verpflichtung für die Diensteanbieter angesichts der Dauer und der Kosten der Tarifauskunft im Vergleich zur durchschnittlichen Anrufdauer und des Kostenrisikos für den Endnutzer unverhältnismäßig, können die nationalen Regulierungsbehörden eine Ausnahme gewähren. Die Endnutzer sollten auch darüber informiert werden, ob eine gebührenfreie Rufnummer mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

(50) Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. Diese Informationen sollten in klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

Geänderter Text

(54) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer u. a. angemessen über ihr Dienstangebot und ihre Preise, die Parameter für die Dienstqualität, den Zugang zu Notrufdiensten und über jede Einschränkung sowie über die für Verbraucher mit Behinderungen angebotenen Produkte und Dienste informieren. ***Bei Tarifen mit einem vorab festgelegten Kommunikationsvolumen sollten die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation auch über die Möglichkeit informieren, dass Verbraucher und andere Endnutzer ungenutztes Volumen des vorausgehenden Abrechnungszeitraums auf Verlangen auf den aktuellen Abrechnungszeitraum übertragen lassen können.*** Diese Informationen sollten in klarer und transparenter Weise gegeben werden und auf die Mitgliedstaaten abgestimmt sein, in denen die

Dienstleistungen erbracht werden, und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Bei individuell ausgehandelten Angeboten sollten die Anbieter von dieser Informationspflicht befreit sein.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

(51) Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistischerweise an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären.

Geänderter Text

(56) Verträge sind ein wichtiges Mittel, um Endnutzern ein hohes Maß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu geben. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzern vor Inkrafttreten eines Vertrags klare und verständliche Informationen zu allen wesentlichen Vertragselementen geben. Die Informationen sollten bindend sein und außer durch spätere Übereinkunft zwischen Endnutzer und Anbieter nicht geändert werden. Die Kommission und mehrere nationale Regulierungsbehörden haben in jüngster Zeit erhebliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zur Geschwindigkeit von Internetzugängen und der den Endnutzern tatsächlich bereitgestellten Geschwindigkeit festgestellt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten Endnutzer deshalb vor Vertragsabschluss über die Geschwindigkeit und andere Dienstqualitätsparameter, die sie dem Endnutzer realistischerweise an seinem Hauptstandort zu Verfügung stellen können, aufklären. **Bei festen und mobilen Datenverbindungen ist die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit die Geschwindigkeit eines Kommunikationsdienstes, die ein**

Verbraucher in der Regel erwarten kann, wenn er auf den Dienst zugreift, d. h. sie ist von der Tageszeit unabhängig. Die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit sollte von geschätzten Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten, Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten und der Minimalgeschwindigkeit abgeleitet werden. Die Methode sollte im Rahmen von GEREK-Leitlinien festgelegt und regelmäßig überprüft werden, damit sie der Entwicklung der Technik und der Infrastruktur entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Anbieter den Endnutzern vor Vertragsabschluss Zugang zu vergleichbaren Informationen über die Abdeckung der Mobilfunknetze einschließlich der unterschiedlichen Technologien in ihrem Mitgliedstaat gewähren, damit die Endnutzer eine sachkundige Kaufentscheidung treffen können.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

(52) Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen.

Geänderter Text

(57) Im Zusammenhang mit Endgeräten sollten in den Verträgen alle vom Anbieter angewandten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieser Endgeräte, z. B. durch einen „SIM-Lock“ bei mobilen Geräten, sowie alle Entgelte genannt sein, die bei einer Kündigung vor Vertragsablauf erhoben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit sollten keine Gebühren anfallen. **In den Verträgen sollten auch die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen genannt werden. Nach Möglichkeit sollten diese Informationen auf Anfrage auch**

technische Informationen umfassen, die die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts betreffen. Sofern keine technische Inkompatibilität festgestellt wurde, sollten diese Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

(53) Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten **Endnutzer** die Möglichkeit erhalten, Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte **festlegen** zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte gebührenfrei zur Verfügung stehen und eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist. **Bei Erreichen der Obergrenze sollten Endnutzer die betreffenden Dienste nicht mehr erhalten und sie sollten ihnen nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie verlangen ausdrücklich, sie weiterhin in der mit dem Anbieter vereinbarten Form in Anspruch zu nehmen.**

Geänderter Text

(58) Zur Vermeidung unerwartet hoher Rechnungen sollten **die Nutzer in Bezug auf alle nachträglich abgerechneten Dienste** die Möglichkeit erhalten, **im Voraus** Obergrenzen für die aus der Nutzung von Telefondiensten und Internet-Zugangsdiensten entstehenden Entgelte festlegen zu können. Dieses Dienstmerkmal sollte eine angemessene Benachrichtigung umfassen, die einen Abruf der Informationen ermöglicht, sobald das Limit fast erreicht ist.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

(54) Erwägung 58 a (neu)

(58a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr^{1a}, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, die in den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Behörden durchgeführt wird, und mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation^{1b} erfolgen.

^{1a}Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b}Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
(55) Erwägung 58 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58b) Bei der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents genannten Verarbeitung personenbezogener Daten sollte die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr^{1a} eingehalten werden.

^{1a} ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
(56) Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten und eine aktuelle Studie im Auftrag der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher haben gezeigt, dass lange Vertragslaufzeiten und automatische oder stillschweigende Vertragsverlängerungen erhebliche Hindernisse für einen Anbieterwechsel darstellen. Es ist deshalb wünschenswert, Endnutzern zu ermöglichen, Verträge sechs Monate nach

entfällt

Vertragsabschluss unentgeltlich zu kündigen. In einem solchen Fall kann vom Endnutzer verlangt werden, einen Ausgleich für den Restwert etwaiger subventionierter Endgeräte oder den zeitanteiligen Wert etwaiger anderer verkaufsfördernder Angebote zu zahlen. Verträge, die stillschweigend verlängert wurden, sollten einer einmonatigen Kündigungsfrist unterliegen.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

(57) Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Um **die Schaffung zentraler Anlaufstellen zu unterstützen und** Endnutzern einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen, sollte **der Anbieterwechsel unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation erfolgen. Der** abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation **sollte** den Wechsel nicht **verzögern** oder **behindern. Es sollten** so weit wie möglich **automatisierte Verfahren angewandt** und ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet **werden**. Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb einzubringen, erhöhen.

Geänderter Text

(63) Um Endnutzern einen reibungslosen Wechsel zu ermöglichen, sollte **dem GEREK die Befugnis übertragen werden, Leitlinien zu erstellen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten des aufnehmenden und des abgebenden Anbieters im Wechsel- und Übertragungsprozess festgelegt sind, damit unter anderem sichergestellt wird, dass der** abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Wechsel nicht **verzögert** oder **behindert, dass das Verfahren** so weit wie möglich **automatisiert ist** und **dass** ein besonderer Schutz personenbezogener Daten gewährleistet **wird. In diesen Leitlinien sollte auch auf die Frage eingegangen werden, wie bei einem Wechsel für die Endnutzer Kontinuität sichergestellt werden kann, auch hinsichtlich Schlüsseldaten wie zum Beispiel E-Mail-Adressen, beispielsweise durch die Möglichkeit zur Anmeldung für eine E-Mail-Weiterleitung.** Die Verfügbarkeit transparenter, korrekter und zeitnaher Informationen dürfte das Vertrauen von Endnutzern in die Möglichkeiten des Anbieterwechsels erhöhen und ihre Bereitschaft, sich aktiv in den Wettbewerb

einzubringen, erhöhen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung (58) Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64) Verträge mit abgebenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation sollten nach einem Wechsel automatisch aufgehoben werden, ohne dass es weiterer Schritte des Endnutzers bedarf. Im Falle vorausbezahlter Dienstleistungen sollten dem Endnutzer etwaige verbleibende Guthaben erstattet werden.

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

(59) Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65) Bei Änderungen von Schlüsseldaten von Endnutzern wie z. B. E-Mail-Adressen sollte Kontinuität gewährleistet sein. Endnutzer sollten deshalb – auch zur Vermeidung von E-Mail-Datenverlust – die Möglichkeit erhalten, sich kostenlos für die E-Mail-Weiterleitung durch den abgebenden Anbieter des Internetzugangs anzumelden, sofern der Endnutzer über eine E-Mail-Adresse bei dem abgebenden Anbieter verfügt.

entfällt

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

(60) Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68) Um den Marktentwicklungen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und in geeigneter

entfällt

Weise übermittelt werden.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

(61) Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Harmonisierung und Koordinierung von Genehmigungen für Funkfrequenzen, die Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, **die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der Frequenzzuweisung, die genaueren technischen und methodischen Vorschriften für europäische virtuelle Zugangsprodukte und die Gewährleistung eines offenen Internetzugangs und der Angemessenheit des Verkehrsmanagements und der Dienstqualität** sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden²⁵.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(70) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Harmonisierung und Koordinierung von Genehmigungen für Funkfrequenzen, die Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **und Fair-Use-Kriterien** sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ausgeübt werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

(62) Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel

Geänderter Text

(71) Um die Kohärenz zwischen dem Ziel

der Vollendung des Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation und den **dafür** erforderlichen Maßnahmen **nach dieser Verordnung** und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten **und den wichtigsten Elementen der sich weiterentwickelnden Beschlusspraxis Rechnung zu tragen**, sollten die Richtlinien 2002/20/EG und 2002/21/EG, 2002/22/EG und die **Verordnung** Nr. 531/2012 geändert werden. Dies erfordert u. a., **dass die Richtlinie 2002/21/EG und die dazugehörigen Richtlinien in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen sind, ferner die Einführung erweiterter Befugnisse der Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz der europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Konsultationsmechanismus, die** Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG **im Hinblick auf die EU-weite Genehmigung** sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte vollständige Harmonisierung überflüssig geworden sind.

und den **für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung** erforderlichen Maßnahmen und einigen geltenden Einzelvorschriften zu gewährleisten, sollten die **Richtlinie 2002/21/EG, die** Richtlinien 2002/20/EG und 2002/22/EG und die **Verordnungen** Nr. 531/2012 **und (EG) Nr. 1211/2009 sowie der Beschluss Nr. 243/2012/EU** geändert werden. Dies erfordert u. a. die Harmonisierung der Kriterien für die Beurteilung der Definition und Wettbewerbsfähigkeit relevanter Märkte, die Anpassung des Anmeldeverfahrens nach der Richtlinie 2002/20/EG sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Mindestharmonisierung der Endnutzerrechte in Richtlinie 2002/22/EG, die durch die in dieser Verordnung festgelegte vollständige Harmonisierung überflüssig geworden sind.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung (63) Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Der Mobilfunkmarkt der Union ist weiterhin fragmentiert; kein Mobilfunknetz deckt alle Mitgliedstaaten ab. Folglich müssen Roaminganbieter

Geänderter Text

entfällt

*von Betreibern im Gastmitgliedstaat
Roamingdienste auf der
Vorleistungsebene erwerben, um ihren
eigenen Kunden, die in der EU reisen,
Mobilfunkdienste anbieten zu können.
Die Entgelte für solche
Vorleistungsdienste stellen ein
erhebliches Hindernis für die
Bereitstellung von Roamingdiensten zu
den Preisen inländischer
Mobilfunkdienste dar. Deshalb sollten
weitere Maßnahmen getroffen werden, die
eine Verringerung dieser Kosten
begünstigen. Gewerbliche oder technische
Vereinbarungen zwischen
Roaminganbietern, die eine virtuelle
Erweiterung ihrer Netzabdeckung in der
gesamten Union ermöglichen, sind ein
Mittel zur Internalisierung der
Vorleistungskosten. Um geeignete Anreize
zu schaffen, sollten bestimmte
Verpflichtungen gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 531/2012 des Europäischen
Parlaments und des Rates²⁶ angepasst
werden. Die für Anbieter des
Heimatmitgliedstaates geltende
Verpflichtung, ihren Kunden den Zugang
zu den Sprach-, SMS- und
Datenroamingdiensten aller anderen
Roaminganbieter bereitzustellen, sollte
insbesondere nicht für Roaminganbieter
gelten, die über ihr eigenes Netz oder über
bilaterale oder multilaterale
Roamingvereinbarungen sicherstellen,
dass allen ihren Kunden in der Union
standardmäßig Roamingtarife angeboten
werden, die den Inlandstarifen
entsprechen; wird ein solcher Zugang
bereits gewährt, sollte eine Übergangsfrist
gelten.*

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

(64) Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(73) Bilaterale oder multilaterale Roamingvereinbarungen können es Mobilfunkbetreibern ermöglichen, das Roaming seiner inländischen Kunden in den Partnernetzen als weitestgehend gleichwertig mit der Erbringung von Dienstleistungen für solche Kunden im eigenen Netz anzusehen, was entsprechende Auswirkungen auf ihre Endkundenpreise im Bereich einer solchen virtuellen unionsweiten Netzabdeckung hat. Durch eine solche Vereinbarung auf der Vorleistungsebene könnten neue Roamingprodukte entwickelt und damit die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb auf der Endkundenebene gesteigert werden.

entfällt

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

(65) Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74) In der Digitalen Agenda für Europa und der Verordnung Nr. 531/2012 ist als politisches Ziel festgelegt, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen gegen Null gehen sollte. In der Praxis bedeutet dies, dass Verbraucher, die aufgrund der verschiedenen inländischen Endkundenpakete im weitesten Sinne in eine der beobachtbaren Kategorien des inländischen Nutzungsumfangs fallen, die Möglichkeit haben sollten, ihr typisches inländisches Nutzungsverhalten

entfällt

im Rahmen ihrer jeweiligen inländischen Endkundenpakete bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beizubehalten, ohne dass im Vergleich zur Situation im Inland zusätzliche Kosten entstehen. Diese groben Kategorien können nach der üblichen Handelspraxis festgestellt werden: z. B. Unterscheidung zwischen vorausbezahltem Guthaben und nachträglicher Abrechnung bei inländischen Endkundenpaketen; Nur-Handy-Angebotspakete (d. h. Sprach- und SMS-Dienste); auf unterschiedlichen Nutzungsumfang ausgelegte Angebotspakete; Angebotspakete für Geschäftskunden bzw. Privatkunden; Endkundenpakete mit Preisen pro Einheit bzw. einem Pauschalpreis pro Kontingent an Einheiten (z. B. Anrufminuten, Megabytes an Datenvolumen), unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang. Die Vielfalt der Endkundentarife und verfügbaren Angebotspakete für die Kunden der Inlandsmobilfunkmärkte in der gesamten Union ist auf den jeweiligen Nutzerbedarf ausgerichtet, der sich aus einem Wettbewerbsmarkt ergibt. Diese Flexibilität auf den inländischen Märkten sollte sich auch im unionsweiten Roamingumfeld widerspiegeln; dabei sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Nachfrage der Roaminganbieter nach Vorleistungen unabhängiger Netzbetreiber in verschiedenen Mitgliedstaaten weiterhin die Einführung von Beschränkungen mit dem Hinweis auf eine übliche Nutzung rechtfertigen kann, wenn für eine solche Roamingnutzung Inlandstarife angewandt werden.

Abänderung 67

**Vorschlag für eine Verordnung
(66) Erwägung 75**

(75) Zwar liegt es **in erster Linie** im Ermessen der Roaminganbieter, das **als üblich anzusehende** Volumen von Roaminganrufen, Roaming-SMS und Roamingdaten zu bestimmen, für das Inlandspreise im Rahmen der verschiedenen Angebotspakete gelten sollen; **allerdings** sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Anwendung solcher **Begrenzungen des üblichen Nutzungsumfangs** überwachen und sicherstellen, dass diese ausdrücklich unter Angabe detaillierter Mengenangaben in den für Kunden klar und transparent abgefassten Verträgen festgelegt sind. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden den einschlägigen Leitlinien des GEREK weitestgehend Rechnung tragen. Das GEREK sollte in seinen Leitlinien verschiedene Nutzungsmuster, die sich auf Nutzungstrends bei Sprach-, Daten- und SMS-Diensten auf Unionsebene stützen, sowie die zu erwartende Entwicklung bei der Nutzung drahtloser Datendienste ermitteln.

(75) Zwar liegt es im Ermessen der Roaminganbieter, das Volumen von Roaminganrufen, Roaming-SMS und Roamingdaten zu bestimmen, für das Inlandspreise im Rahmen der verschiedenen Angebotspakete gelten sollen; **sie können jedoch ungeachtet der Abschaffung von Endkunden-Roamingentgelten bis zum 15. Dezember 2015 eine Fair-Use-Klausel für die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu den geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, anwenden, wobei sie sich auf die Fair-Use-Kriterien beziehen. Diese Kriterien sollten so angewandt werden, dass Verbraucher ihr im Zusammenhang mit ihren jeweiligen inländischen Endkundenpaketen bestehendes Nutzungsverhalten auch bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beibehalten können.** Die nationalen Regulierungsbehörden **sollten** die Anwendung solcher **Fair-Use-Begrenzungen durch Roaminganbieter** überwachen und sicherstellen, dass diese ausdrücklich unter Angabe detaillierter Mengenangaben in den für Kunden klar und transparent abgefassten Verträgen festgelegt sind. Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden den einschlägigen Leitlinien des GEREK **für die Anwendung der Fair-Use-Kriterien in Endkundenverträgen der Roaminganbieter – beruhend auf den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation** – weitestgehend Rechnung tragen. Das GEREK sollte in seinen Leitlinien verschiedene Nutzungsmuster, die sich auf Nutzungstrends bei Sprach-, Daten- und SMS-Diensten auf Unionsebene stützen, sowie die zu erwartende Entwicklung bei der Nutzung drahtloser Datendienste ermitteln. **Bis zum Auslaufen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollten die maximalen**

*Preisobergrenzen des Eurotarifs weiterhin
als Schutzobergrenze für Gebühren für
über die Fair-Use-Begrenzung
hinausgehenden Verbrauch gelten.*

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

(67) Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Die erhebliche Verringerung der Mobilfunkzustellungsentgelte in der gesamten Union in der jüngsten Vergangenheit sollte nun auch die Beseitigung zusätzlicher Roamingentgelte für eingehende Anrufe möglich machen.

Geänderter Text

(76) Um Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten, sollte der 15. Dezember 2015 als Datum für den Abschluss des Abbaus von Endkundenroamingaufschlägen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 begann, festgelegt werden. Die Kommission sollte auch im Vorfeld dieser endgültigen Abschaffung von Endkundenaufschlägen bis zum 30. Juni 2015 über alle notwendigen Änderungen der Großkundenentgelte oder Großkunden-Marktmechanismen unter Berücksichtigung von Mobilfunkzustellungsentgelten für Roaming in der gesamten Union Bericht erstatten.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

(68) Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Um dem GEREK Stabilität und strategische Führung bei seiner Tätigkeit zu verleihen, sollte der GEREK-Regulierungsrat von einem hauptberuflichen Vorsitzenden vertreten werden, der vom Regulierungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste, Kompetenzen und Kenntnis der Akteure und Märkte der elektronischen Kommunikation sowie seiner einschlägigen Erfahrung in Aufsichts- und Regulierungsfragen ernannt wird, nachdem er an einem vom Regulierungsrat mit Unterstützung der

Geänderter Text

entfällt

Kommission organisierten und verwalteten offenen Auswahlverfahren teilgenommen hat. Zur Benennung des ersten Vorsitzenden des Regulierungsrats sollte die Kommission u. a. eine Liste von Bewerbern aufgrund ihrer Verdienste, Kompetenzen, Kenntnis der Akteure und Märkte der elektronischen Kommunikation sowie ihrer einschlägigen Erfahrung in Aufsichts- und Regulierungsfragen aufstellen. Für die nachfolgenden Benennungen sollte die Möglichkeit, von der Kommission eine Liste aufstellen zu lassen, in dem gemäß dieser Verordnung zu erstellenden Bericht überprüft werden. Das Büro des GEREK sollte sich dementsprechend aus dem Vorsitzenden des Regulierungsrats, einem Verwaltungsausschuss und einen Verwaltungsdirektor zusammensetzen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung (69) Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

(78) Die Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 sollten daher entsprechend geändert werden.

Geänderter Text

(78) Die Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 **sowie der Beschluss Nr. 243/2012/EU** sollten daher entsprechend geändert werden.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung (70) Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Die Kommission **kann** das GEREK

Geänderter Text

(79) Die Kommission **sollte** das GEREK

jederzeit um Stellungnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ersuchen, wenn **sie** dies für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung **für erforderlich hält**.

um Stellungnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ersuchen, wenn dies für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung **erforderlich ist**.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

(71) Erwägung 79 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(79a) Der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation sollte, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Umsetzungsbericht über den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmittel^{1a} gefordert, überarbeitet werden. Die Überarbeitung sollte auf der Grundlage von Ex-post-Bewertungen der Wirkung des Rahmens seit 2009, einer umfassenden Konsultation und einer sorgfältigen Ex-ante-Bewertung der erwarteten Auswirkungen der sich aus der Überarbeitung ergebenden Vorschläge erfolgen. Die Vorschläge sollten zeitnah vorgelegt werden, um dem Gesetzgeber eine eingehende Analyse und Debatte zu ermöglichen.

^{1a}P7_TA(2013)0454.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

(72) Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung werden die

(1) In dieser Verordnung werden die

Regulierungsgrundsätze und detaillierten
Vorschriften festgelegt, die **zur**
Vollendung eines europäischen
Binnenmarkts der elektronischen
Kommunikation erforderlich sind, **in dem**

Vorschriften festgelegt, die erforderlich
sind, **um**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

(73) Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Anbieter** elektronischer Kommunikationsdienste und -netze **das Recht, die Möglichkeit und einen Anreiz haben**, ihre Netze **weiterzuentwickeln, auszubauen** und zu betreiben und Dienstleistungen unabhängig davon zu erbringen, wo in der Union der Anbieter niedergelassen ist bzw. sich seine Kunden befinden;

Geänderter Text

a) **die praktische Ausübung des Rechts von Anbietern** elektronischer Kommunikationsdienste und -netze, ihre Netze **durch ein auf einer harmonisierten Vorlage basierendes harmonisiertes und vereinfachtes Meldesystem** zu betreiben und Dienstleistungen unabhängig davon zu erbringen, wo in der Union der Anbieter niedergelassen ist bzw. sich seine Kunden befinden, **zu erleichtern**;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

(74) Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Bürger** und Unternehmen **das Recht und die Möglichkeit haben, unter Wettbewerbsbedingungen** Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten **unabhängig davon** zu erhalten, **von wo aus diese erbracht werden**, ohne dabei durch Beschränkungen bei der grenzübergreifenden Erbringung der Dienste oder durch ungerechtfertigte Zusatzkosten behindert zu werden.

Geänderter Text

b) **die praktische Ausübung des Rechts von Bürgern** und Unternehmen, Zugang zu sicheren und zuverlässigen elektronischen Kommunikationsdiensten **mit gemeinsamen Regelungen zur Gewährleistung hoher Standards in Bezug auf den Schutz, die Vertraulichkeit und die Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten** zu erhalten, **zu erleichtern**, ohne dabei durch Beschränkungen bei der grenzübergreifenden Erbringung der Dienste oder durch ungerechtfertigte Zusatzkosten **oder Sanktionen** behindert zu werden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

(75) Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen stärker koordinierten unionsweiten Rahmen für harmonisierte Funkfrequenzen für drahtlose Breitbandkommunikationsdienste zu erreichen;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

(76) Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) den Abbau ungerechtfertigter Preisaufschläge für Roamingverbindungen innerhalb der Union anzugehen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

(77) Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer

(2) Mit dieser Verordnung werden insbesondere Regulierungsgrundsätze in Verbindung mit den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG festgelegt, nach denen die Kommission, das Gremium europäischer

Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die zuständigen nationalen ***und regionalen*** Behörden jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, um

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

(78) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) vereinfachte, berechenbare und konvergierende Regulierungsbedingungen für wichtige Verwaltungs- und Geschäftsparameter, u. a. hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einzelner Verpflichtungen, sicherzustellen, die auf der Grundlage einer Marktanalyse auferlegt werden;

entfällt

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

(79) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen nachhaltigen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern und die sektorspezifische Marktregulierung in dem Maße abzubauen, wie diese Ziele erreicht werden;

entfällt

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

(80) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu

fördern, **die** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können;

fördern **und Sorge dafür tragen, dass sie** sich auf die gesamte Union erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können, **unabhängig davon, wo in der Union die Endnutzer sich aufhalten;**

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

(81) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Bereitstellung innovativer und hochwertiger Dienstleistungen zu erleichtern;

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

(82) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Verfügbarkeit und möglichst effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums für drahtlose Breitbanddienste zur Unterstützung von Innovation, Investitionen, Beschäftigung und zugunsten der Endnutzer zu gewährleisten, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Allgemeingenehmigungen oder individuellen Nutzungsrechten erfolgt;

entfällt

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

(83) Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe f

f) den Interessen der Bürger und Endnutzer an einer guten Netzanbindung zu dienen, indem bessere Investitionsvoraussetzungen im Hinblick auf eine größere Auswahl und bessere Qualität beim Netzzugang und bei den angebotenen Diensten und günstigere Bedingungen für die Mobilität innerhalb der Union sowie für die soziale und die territoriale Inklusion geschaffen werden.

entfällt

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

(84) Artikel 1 – Absatz 3

(3) Um die Durchführung der übergeordneten Regulierungsgrundsätze des Absatzes 2 sicherzustellen, enthält diese Verordnung ferner die erforderlichen detaillierten Vorschriften über

entfällt

a) eine EU-weite Genehmigung für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation;

b) die weitere Vereinheitlichung der Regulierung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Abhilfemaßnahmen, die die nationalen Regulierungsbehörden europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation auferlegen;

c) die harmonisierte Bereitstellung bestimmter Breitbandvorleistungsprodukte auf Unionsebene unter konvergierenden rechtlichen Rahmenbedingungen;

d) einen koordinierten europäischen Rahmen für die Zuteilung harmonisierter

*Funkfrequenzen für drahtlose
Breitbandkommunikationsdienste,
wodurch ein europäischer Raum der
Drahtloskommunikation geschaffen wird;*

*e) die Harmonisierung von Vorschriften
über die Rechte der Endnutzer und die
Förderung eines wirksamen Wettbewerbs
auf den Endkundenmärkten, wodurch ein
europäischer Raum der elektronischen
Kommunikation für Verbraucher
geschaffen wird;*

*f) den Abbau ungerechtfertigter
Preisaufschläge für unionsinterne
Auslandsverbindungen und für
Roamingverbindungen innerhalb der
Union.*

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

(85) Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3a) Die Bestimmungen dieser
Verordnung gelten unbeschadet des
Besitzstands der Union in Bezug auf den
Datenschutz und der Artikel 7 und 8 der
Charta der Grundrechte der
Europäischen Union.*

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

(86) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1) „Europäischer Anbieter elektronischer
Kommunikation“ ist ein in der Union
niedergelassenes Unternehmen, das
unmittelbar oder über eine oder mehrere*

entfällt

Tochtergesellschaften elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt, die an mehr als einen Mitgliedstaat gerichtet sind, und das nicht als Tochtergesellschaft eines anderen Anbieters elektronischer Kommunikation angesehen werden kann;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

(87) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3) „Tochtergesellschaft“ ist ein Unternehmen, in dem ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

entfällt

i) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben, oder

ii) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Leitungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder

iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

(88) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4) „EU-weite Genehmigung“ ist der für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in der gesamten Europäischen Union anwendbare Rechtsrahmen, der auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat und den Bestimmungen dieser Verordnung

entfällt

beruht;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

(89) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5) „Heimatmitgliedstaat“ ist der
Mitgliedstaat, in dem der europäische
Anbieter elektronischer Kommunikation
seine Hauptniederlassung hat;**

entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

(90) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6) „**Hauptniederlassung**“ ist der Ort der Niederlassung in dem Mitgliedstaat, an dem die Grundsatzentscheidungen über Investitionen in elektronische Kommunikationsdienste bzw. -netze und deren Bereitstellung in der Union getroffen werden;

entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

(91) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7) „**Gastmitgliedstaat**“ ist jeder andere Mitgliedstaat als der Heimatmitgliedstaat, in dem ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellt;

entfällt

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

(92) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und die **effiziente** Nutzung auf Unionsebene **insbesondere nach** der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen

8) „harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation“ sind Funkfrequenzen, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit, **die Effizienz** und die **primäre** Nutzung auf Unionsebene **gemäß den Bestimmungen** der **Richtlinie 2002/21/EG sowie der**

Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ harmonisiert sind und die für andere elektronische Kommunikationsdienste als den Rundfunk bestimmt sind;

²⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

(93) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9) „drahtloser Zugangspunkt mit geringer Reichweite“ ist eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die einen von der Netztopologie unabhängigen öffentlichen drahtlosen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen ermöglicht; sie kann Teil eines öffentlichen terrestrischen Mobilfunknetzes sein und mit einer oder mehreren das Landschaftsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein;

Geänderter Text

9) „drahtloser Zugangspunkt mit geringer Reichweite“ ist eine kleine Anlage mit geringer Leistung und geringer Reichweite für den drahtlosen Netzzugang, die einen von der Netztopologie unabhängigen öffentlichen drahtlosen Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen **unter Verwendung von lizenzgebundenen oder einer Kombination aus lizenzgebundenen und lizenzfreien Frequenzen** ermöglicht; sie kann Teil eines öffentlichen terrestrischen Mobilfunknetzes sein und mit einer oder mehreren das Landschaftsbild wenig beeinträchtigenden Antennen ausgestattet sein;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

(94) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10) „Lokales Funknetz“ (Funk-LAN) ist ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches **nicht-exklusive** Grundfrequenzen nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind;

Geänderter Text

10) „Lokales Funknetz“ (Funk-LAN) ist ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierte Systeme dieser Art, welches **lizenzfreie** Grundfrequenzen nutzt, bei denen die Voraussetzungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung auf Unionsebene harmonisiert sind;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

(95) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11) „virtueller Breitbandzugang“ ist eine Art des Zugangs zu Breitbandnetzen auf der Vorleistungsebene, bestehend aus einer virtuellen Anbindung an die Räumlichkeiten des Kunden über eine beliebige Zugangsnetzarchitektur außer der physischen Entbündelung, aus einem Übertragungsdienst an eine festgelegte Anzahl von Übergabepunkten, einschließlich spezifischer Netzbestandteile, spezifischer Netzfunktionen und IT-Nebensystemen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

(96) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12) „Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität“ oder „ASQ-Konnektivitätsprodukt“ ist ein Produkt, das über Internet-Protocol-Vermittlungsknoten (IP-Vermittlungsknoten) bereitgestellt wird und es dem Kunden erlaubt, eine IP-Kommunikationsverbindung zwischen einem Zusammenschaltungspunkt und einem oder mehreren Netzabschlusspunkten des Festnetzes herzustellen; es bietet ferner festgelegte Ende-zu-Ende-Netzleistungsniveaus für bestimmte Endnutzerdienste auf der Grundlage einer bestimmten garantierten Dienstqualität mit festgelegten Parametern;

entfällt

Abänderungen 234 und 241

**Vorschlag für eine Verordnung
(97) Artikel 2 – Nummer 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a) „Netzneutralität“ bezeichnet den Grundsatz, nach dem der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
(98) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13) „Fernverbindungen“ sind Sprach- oder Nachrichtendienste, bei denen die Zustellung außerhalb der Ortsvermittlungsstelle und der Regionaltarifbereiche erfolgt, die durch einen Gebietsnetzbereich im nationalen Nummerierungsplan festgelegt sind;

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 235 und 242

Vorschlag für eine Verordnung
(99) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummern 14 und 15

Vorschlag der Kommission

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie eine Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen **an das Internet angebundenen** Abschlusspunkten bietet;

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst **oder ein anderer Dienst**, der **den Zugang zu speziellen Inhalten**, Anwendungen oder **Diensten** oder **einer** Kombination dieser Angebote

Geänderter Text

14) „Internetzugangsdienst“ ist ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie **und dem verwendeten Endgerät im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität** eine Anbindung an das Internet und somit Verbindungen zwischen nahezu allen Abschlusspunkten **des Internets** bietet;

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der **für spezielle Inhalte**, Anwendungen oder **andere Dienste** oder **eine** Kombination dieser Angebote **optimiert ist, über logisch**

*ermöglicht, dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten; er wird als Substitut für **den** Internetzugangsdienst weder vermarktet noch **breit** genutzt;*

*getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht wird, Funktionen anbietet, die durchgehend verbesserte Qualitätsmerkmale erfordern, und als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet **wird** noch genutzt **werden kann**;*

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

(100) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16) „aufnehmender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ ist der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, an den Rufnummern oder Dienste abgegeben werden;

entfällt

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

(101) Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17) „abgebender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“ ist der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Rufnummern oder Dienste abgibt.

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

(102) Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Ein europäischer** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das

(1) **Jeder** Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der

Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er **im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt**, tätig ist.

gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er tätig ist.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung (103) Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 unterliegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation den in den betreffenden Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts angewandten Vorschriften und Bedingungen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung (104) Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG können im Gastmitgliedstaat Verwaltungsabgaben von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation nur dann erhoben werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 0,5 % des

Geänderter Text

entfällt

gesamten nationalen Umsatzes im Bereich der elektronischen Kommunikation erzielt. Zur Erhebung dieser Abgaben wird ausschließlich der Umsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste in dem betreffenden Mitgliedstaat herangezogen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
(105) Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/22/EG können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Gastmitgliedstaat nur dann zu Beiträgen zu den Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen herangezogen werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 3 % des gesamten nationalen Umsatzes aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikation erzielt. Zur Erhebung eines solchen Beitrags wird ausschließlich der in dem betreffenden Mitgliedstaat erzielte Umsatz herangezogen.

entfällt

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
(106) Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Europäische Anbieter elektronischer

(5) Nationale Regulierungsbehörden

Kommunikation **haben** in **objektiv gleichwertigen** Situationen **Anspruch auf Gleichbehandlung durch die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten.**

behandeln Anbieter elektronischer Kommunikation in **vergleichbaren** Situationen, **unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, gleich.**

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung
(107) Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen, an denen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation beteiligt sind und deren Gegenstand Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG, gemäß dieser Verordnung oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in einem Gastmitgliedstaat sind, können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die nationale Regulierungsbehörde im Heimatmitgliedstaat konsultieren, die zwecks Entwicklung einer kohärenten Regulierungspraxis eine Stellungnahme abgeben kann. Bei der Beschlussfassung im betreffenden Streitfall trägt die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats weitestgehend Rechnung.

entfällt

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
(108) Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits berechtigt sind, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in mehr als einem Mitgliedstaat bereitzustellen, nehmen die Anmeldung nach Artikel 4 bis spätestens bis zum 1. Juli 2016 vor.

entfällt

Abänderung 110

**Vorschlag für eine Verordnung
(109) Artikel 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 111

**Vorschlag für eine Verordnung
(110) Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
(111) Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung (112) Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

(113) Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für harmonisierte Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation ***im Einklang mit der Richtlinie 2002/21/EG, der Entscheidung 676/2002/EG und dem Beschluss 243/2012.***

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

(114) Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren und zu nutzen.

Geänderter Text

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2002/20/EG Entgelte zu erheben, um eine optimale Nutzung der Funkfrequenzressourcen sicherzustellen und ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren und zu nutzen ***und dabei Ziele von öffentlichem Interesse wie kulturelle Vielfalt und Pluralismus in den Medien zu verfolgen.***

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

(115) Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Ausübung der in diesem Abschnitt übertragenen Befugnisse trägt die Kommission allen Stellungnahmen der durch den Beschluss 2002/622/EG der Kommission²⁸ eingerichteten Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) weitestgehend Rechnung.

²⁸ Beschluss 2002/622/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

Geänderter Text

(3) Bei der Ausübung der in diesem Abschnitt übertragenen Befugnisse trägt die Kommission allen Stellungnahmen der durch den Beschluss 2002/622/EG der Kommission²⁸ eingerichteten Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) **und allen bewährten Regulierungsverfahren, Berichten oder vom GEREK im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs erteilten Empfehlungen** weitestgehend Rechnung.

²⁸ Beschluss 2002/622/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Einrichtung einer Gruppe für Frequenzpolitik (ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49).

Abänderung 117

**Vorschlag für eine Verordnung
(116) Artikel 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Harmonisierung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Übertragung oder Vermietung von individuellen Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und deren Geltungsdauer

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2002/21/EG oder der Anwendung von Wettbewerbsvorschriften für Unternehmen gilt hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 8 des Beschlusses Nr. 243/2012/EU genannten Übertragung oder Vermietung von Frequenznutzungsrechten oder Teilen davon Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten machen aktuelle Details zu diesen Nutzungsrechten in

einem standardisierten elektronischen Format öffentlich zugänglich.

b) Die Mitgliedstaaten können die Übertragung oder Vermietung an einen bestehenden Inhaber solcher Nutzungsrechte nicht verweigern.

c) In Fällen, die nicht unter Buchstabe b fallen, können die Mitgliedstaaten eine Übertragung nur verweigern, wenn festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr besteht, dass der neue Inhaber die bestehenden Bedingungen für die Nutzungsrechte nicht erfüllen würde.

d) In Fällen, die nicht unter Buchstabe b fallen, können die Mitgliedstaaten eine Vermietung nicht verweigern, wenn der Veräußerer der Rechte sich verpflichtet, weiterhin dafür zu haften, dass die bestehenden Bedingungen für die Nutzungsrechte erfüllt werden.

(2) Sämtliche Verwaltungsgebühren, die den Unternehmen für die Bearbeitung eines Antrags auf Übertragung oder Vermietung von Frequenzen auferlegt werden, dienen insgesamt lediglich zur Deckung der bei der Bearbeitung des Antrags entstandenen Verwaltungskosten, unter anderem für Zusatzmaßnahmen wie die Vergabe von neuen Nutzungsrechten. Solche Gebühren werden in einer objektiven, transparenten und verhältnismäßigen Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und verbundenen Gebühren auf ein Mindestmaß reduziert werden. Für die nach diesem Absatz auferlegten Abgaben gilt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG.

(3) Sämtliche Frequenznutzungsrechte werden für eine Dauer von mindestens 25 Jahren gewährt und in jedem Fall für eine angemessene Dauer, um Anreize für Investitionen und Wettbewerb zu schaffen und eine unzureichende Nutzung oder ein „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten können Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer erteilen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Entziehung der Rechte in angemessenen Fällen und ohne Diskriminierung zulassen, auch für Frequenzen mit einer Mindestlizenzdauer von 25 Jahren, um die effiziente Frequenznutzung sicherzustellen, unter anderem, aber nicht nur, für Frequenzverwaltungszwecke, zum Schutz der nationalen Sicherheit, bei Lizenzverstößen, zur harmonisierten Änderung der Bandnutzung und bei nicht erfolgter Bezahlung der Gebühren.

(5) Die Dauer aller bestehenden Frequenznutzungsrechte wird hiermit unbeschadet anderer Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht und den Nutzungsrechten von unbestimmter Dauer auf 25 Jahre ab dem Datum der Erteilung erweitert.

(6) Durch die Einführung einer Mindestlizenzdauer von 25 Jahren darf die Möglichkeit der Regulierungsbehörden zur Erteilung befristeter Lizenzen und Lizenzen für sekundäre Nutzungen in einem harmonisierten Frequenzband nicht beeinträchtigt werden.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung (117) Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden **tragen** zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter länderübergreifender Netze und Dienste

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet der Wahrung von Zielen von allgemeinem Interesse tragen** die für Funkfrequenzen zuständigen nationalen Behörden zur Entwicklung eines Raums der Drahtloskommunikation bei, in dem für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbandkommunikation förderliche Investitionen und Wettbewerbsbedingungen konvergieren und die Voraussetzungen für die Planung und Bereitstellung integrierter,

sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht.

Die zuständigen nationalen Behörden verzichten auf Verfahren und Bedingungen für die Funkfrequenznutzung, die **europäischen** Anbietern elektronischer Kommunikation die Bereitstellung integrierter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union über Gebühr erschweren würden.

interoperabler, offener

länderübergreifender Netze und Dienste sowie für Größenvorteile bestehen, so dass Innovation und Wirtschaftswachstum gefördert werden und ein langfristiger Nutzen für die Endnutzer entsteht.

Die zuständigen nationalen Behörden verzichten auf Verfahren und Bedingungen für die Funkfrequenznutzung, die Anbietern elektronischer Kommunikation die Bereitstellung integrierter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union über Gebühr erschweren würden. ***Sie sorgen dafür, dass der Betrieb vorhandener Dienste oder Anwendungen in den betroffenen Frequenzbändern sowie in angrenzenden Bändern durch die Entwicklung eines solchen Raums der Drahtloskommunikation nicht dadurch, dass Störungen erzeugt werden, über Gebühr erschwert wird.***

Abänderung 119

**Vorschlag für eine Verordnung
(118) Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen nationalen Behörden wenden ein so wenig wie möglich belastendes und auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhendes Genehmigungssystem für die Funkfrequenznutzung in einer Weise an, die größtmögliche Flexibilität und Effizienz bei der Funkfrequenznutzung bietet und in der gesamten Union vergleichbare Bedingungen für integrierte länderübergreifende Investitionen und Tätigkeiten von **europäischen** Anbietern elektronischer Kommunikation bietet.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen nationalen Behörden wenden ein so wenig wie möglich belastendes und auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhendes Genehmigungssystem für die Funkfrequenznutzung in einer Weise an, die größtmögliche Flexibilität und Effizienz bei der Funkfrequenznutzung bietet und in der gesamten Union vergleichbare Bedingungen für integrierte länderübergreifende Investitionen und Tätigkeiten von Anbietern elektronischer Kommunikation bietet.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung (119) Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzung achten die zuständigen nationalen Behörden insbesondere auf die **Gleichbehandlung** von bestehenden und potenziellen Betreibern sowie **von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation und anderen Unternehmen**.

Geänderter Text

(3) Bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzung achten die zuständigen nationalen Behörden insbesondere auf die **objektive, transparente und diskriminierungsfreie Behandlung** von bestehenden und potenziellen Betreibern sowie **auf die gemeinschaftliche, gemeinsame und nicht lizenzgebundene Funkfrequenznutzung**. **Die zuständigen nationalen Behörden sichern auch die Koexistenz zwischen vorhandenen und neuen Funkfrequenznutzern. Zu diesem Zweck führen sie eine umfassende Folgenabschätzung sowie Konsultationen durch, an denen alle Interessenträger beteiligt sind.**

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung (120) Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 befolgen die zuständigen nationalen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzungsrechte die folgenden Regulierungsgrundsätze und bringen sie erforderlichenfalls damit in

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 befolgen die zuständigen nationalen Behörden bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen und -verfahren für die Funkfrequenznutzungsrechte die folgenden Regulierungsgrundsätze und bringen sie erforderlichenfalls damit in

Einklang:

- a) größtmögliche Berücksichtigung des Endnutzerinteresses, einschließlich des Endnutzerinteresses sowohl an effizienten langfristigen Investitionen und Innovationen im Bereich der Drahtlosnetze und -dienste als auch an wirksamem Wettbewerb;
- b) Gewährleistung einer möglichst effizienten Funkfrequenznutzung und einer wirksamen Funkfrequenzverwaltung;
- c) Gewährleistung berechenbarer und vergleichbarer Bedingungen, die **die Planung von** Investitionen in Netze und Dienste auf länderübergreifender Grundlage und das Erzielen von Größenvorteilen ermöglichen;
- d) Gewährleistung, dass die auferlegten Bedingungen erforderlich und verhältnismäßig sind, u. a. durch eine objektive Bewertung der Frage, ob die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen, die bestimmte Betreiber möglicherweise begünstigen oder benachteiligen, gerechtfertigt ist;
- e) Gewährleistung einer breiten räumlichen Verfügbarkeit drahtloser Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze sowie einer hohen Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen.

Einklang:

- a) größtmögliche Berücksichtigung des Endnutzerinteresses, einschließlich des Endnutzerinteresses sowohl an effizienten langfristigen Investitionen und Innovationen im Bereich der Drahtlosnetze und -dienste als auch an wirksamem Wettbewerb;
- b) Gewährleistung einer möglichst effizienten Funkfrequenznutzung und einer wirksamen Funkfrequenzverwaltung **sowie die Verfügbarkeit von nicht lizenzgebundenen Funkfrequenzen;**
- c) Gewährleistung berechenbarer und vergleichbarer Bedingungen, die **langfristige** Investitionen in Netze und Dienste auf länderübergreifender Grundlage und das Erzielen von Größenvorteilen ermöglichen;
- d) Gewährleistung, dass die auferlegten Bedingungen erforderlich und verhältnismäßig sind, u. a. durch eine objektive **und transparente** Bewertung der Frage, ob die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen, die bestimmte Betreiber möglicherweise begünstigen oder benachteiligen, gerechtfertigt ist;
- e) Gewährleistung einer breiten räumlichen Verfügbarkeit drahtloser Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze sowie einer hohen Verbreitung und Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen **unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werts der Frequenzen insgesamt.**
 - ea) Gewährleistung, dass bei jeder Änderung der Politik hinsichtlich der effizienten Frequenznutzung deren Auswirkungen auf das öffentliche Interesse unter dem Aspekt der schädlichen Interferenzen und Kosten berücksichtigt werden.

Vorschlag für eine Verordnung
(121) Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die zuständigen nationalen Behörden müssen dafür sorgen, dass die Informationen in den Genehmigungsbedingungen und Verfahren für die Funkfrequenznutzung verfügbar sind, und es den Beteiligten ermöglichen, ihre Standpunkte während des Prozesses darzulegen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
(122) Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die technischen Merkmale der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

a) die technischen Merkmale **sowie die aktuelle und geplante Nutzung** der verschiedenen verfügbaren Funkfrequenzbänder;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
(123) Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen des bzw. der betreffenden Frequenzbänder Rechnung;

a) im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b für eine möglichst effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und tragen dabei den Merkmalen **sowie der gegenwärtigen und geplanten Nutzung** des bzw. der betreffenden Frequenzbänder Rechnung;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung (124) Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass etwaige Entgelte für **Funkfrequenznutzungsrechte**

a) den sozialen und ökonomischen Wert des Funkfrequenzspektrums, einschließlich positiver externer Effekte, angemessen widerspiegeln;

b) nicht zu einer Mindernutzung führen und Anreize für Investitionen in die Kapazität, Abdeckung und Qualität von Netzen und Diensten schaffen;

c) nicht zu Diskriminierungen führen und die Chancengleichheit von bestehenden und potenziellen Betreibern gewährleisten;

d) eine optimale Verteilung zwischen **sofortigen und gegebenenfalls** regelmäßigen Zahlungen bieten; dabei wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und e Anreize für den raschen Netzausbau und die Funkfrequenznutzung zu schaffen.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung des Absatzes 5 auf Bedingungen, die der Förderung von wirksamem Wettbewerb dienen sollen und dazu führen, dass von Betreibern

Geänderter Text

(3) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass etwaige Entgelte für **die Nutzungsrechte aller Arten von Funkfrequenzen**

a) den sozialen, **kulturellen** und ökonomischen Wert des Funkfrequenzspektrums einschließlich positiver externer Effekte angemessen widerspiegeln;

b) nicht zu einer Mindernutzung führen und Anreize für Investitionen in die Kapazität, Abdeckung und Qualität von Netzen und Diensten schaffen;

c) nicht zu Diskriminierungen führen und die Chancengleichheit von bestehenden und potenziellen Betreibern gewährleisten;

d) eine optimale Verteilung zwischen **Vorauszahlungen und möglichst** regelmäßigen Zahlungen bieten; dabei wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b und e Anreize für den raschen Netzausbau und die Funkfrequenznutzung zu schaffen;

da) nicht mehr als ein Jahr, bevor die Nutzung der Funkfrequenz durch die Betreiber möglich ist, gezahlt werden.

Die technischen und regulatorischen Bedingungen, die mit den Funkfrequenznutzungsrechten verbunden sind, werden vor Beginn des Versteigerungsverfahrens festgelegt und stehen allen Betreibern und Beteiligten zur Verfügung.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendung des Absatzes 5 auf Bedingungen, die der Förderung von wirksamem Wettbewerb dienen sollen und dazu führen, dass von Betreibern

unterschiedliche Entgelte erhoben werden.

unterschiedliche Entgelte erhoben werden.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung (125) Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern.

Geänderter Text

(1) Erlauben die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der harmonisierten Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation eine Nutzung der betreffenden Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen, verzichten die zuständigen nationalen Behörden auf zusätzliche Bedingungen und verhindern andere Arten der Nutzung, die die effektive Anwendung einer solchen harmonisierten Regelung behindern. **Artikel 2 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

(126) Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen nationalen Behörden legen Zeitpläne für die Erteilung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten oder für die Verlängerung dieser Rechte nach bestehendem Recht fest; **diese Pläne gelten für Funkfrequenzen, die für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisiert wurden.**

Geänderter Text

(1) Die zuständigen nationalen Behörden legen Zeitpläne für die Erteilung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten oder für die Verlängerung dieser Rechte nach bestehendem Recht fest, **wobei sie der Richtlinie 2002/21/EG, insbesondere den Artikeln 7, 8, 8a, 9 und 9a dieser Richtlinie, der Entscheidung Nr. 676/2002/EU und dem Beschluss Nr. 243/2012/EU, insbesondere den Artikeln 2, 3, 5 und 6 dieses Beschlusses, in vollem Umfang Rechnung tragen.**

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

(127) Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Dauer der Nutzungsrechte und die Termine für anschließende Verlängerungen werden rechtzeitig vor der Durchführung des jeweils im Zeitplan gemäß Unterabsatz 1 vorgesehenen Verfahrens festgelegt. Bei Festlegung der Zeitpläne, Geltungsdauer und Verlängerungszyklen werden die Notwendigkeit eines abschätzbaren Investitionsumfelds, die effektive Möglichkeit, relevante neue, für die drahtlose Breitbandkommunikation harmonisierte Frequenzbänder freizugeben, und der Amortisationszeitraum der damit verbundenen Investitionen unter Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung (128) Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Interesse einer kohärenten Anwendung des Absatzes 1 in der gesamten Union und um insbesondere eine abgestimmte Verfügbarkeit von drahtlosen Diensten in der Union zu ermöglichen, **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten

a) einen gemeinsamen Zeitplan für die gesamte Union oder an die Situation in verschiedenen Gruppen von Mitgliedstaaten angepasste Zeitpläne oder den Termin oder die Termine festlegen, zu denen individuelle Nutzungsrechte für ein harmonisiertes Frequenzband oder für mehrere komplementäre harmonisierte Frequenzbänder erteilt und die tatsächliche Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die ausschließliche oder gemeinsame Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation in der gesamten Union gestattet werden;

b) eine Minstdauer für die in harmonisierten Frequenzbändern erteilten Rechte festlegen;

c) im Falle von Rechten, deren Geltungsdauer nicht unbegrenzt ist, für die gesamte Union einen einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung festlegen;

d) **das Ende der Geltungsdauer**

Geänderter Text

(2) Im Interesse einer kohärenten Anwendung des Absatzes 1 in der gesamten Union und um insbesondere eine abgestimmte Verfügbarkeit von drahtlosen Diensten in der Union zu ermöglichen, **muss** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung angenommen werden,**

a) einen gemeinsamen Zeitplan für die gesamte Union oder an die Situation in verschiedenen Gruppen von Mitgliedstaaten angepasste Zeitpläne oder den Termin oder die Termine festlegen, zu denen individuelle Nutzungsrechte für ein harmonisiertes Frequenzband oder für mehrere komplementäre harmonisierte Frequenzbänder erteilt und die tatsächliche Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die ausschließliche oder gemeinsame Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation in der gesamten Union gestattet werden;

b) eine Minstdauer für die in harmonisierten Frequenzbändern erteilten Rechte festlegen, **die mindestens 25 Jahre beträgt und in jedem Fall angemessen ist, um Anreize für Investitionen, Innovation und Wettbewerb zu schaffen und eine Nichtausschöpfung oder das „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden; oder festlegen, dass die Rechte unbefristet gewährt werden;**

c) im Falle von Rechten, deren Geltungsdauer nicht unbegrenzt ist, für die gesamte Union einen einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung festlegen;

d) den Termin, an dem **in für die drahtlose**

bestehender Nutzungsrechte für harmonisierte Frequenzbänder, die für andere Zwecke als die drahtlose Breitbandkommunikation erteilt wurden, oder im Fall unbegrenzt geltender Nutzungsrechte den Termin, an dem **das Nutzungsrecht** geändert wird, festlegen, um die Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation zu ermöglichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Breitbandkommunikation harmonisierten Frequenzbändern ein bestehendes Frequenznutzungsrecht geändert wird, festlegen, um die Bereitstellung drahtloser Breitbandkommunikation zu ermöglichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren **und unbeschadet der in Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG festgelegten Bestimmungen** erlassen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung (129) Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Darüber hinaus **kann die Kommission** Durchführungsrechtsakte **erlassen**, mit denen das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung individueller Funkfrequenznutzungsrechte für drahtlose Breitbanddienste in harmonisierten Frequenzbändern harmonisiert wird, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung solcher Rechtsakte bereits existieren, mit dem Ziel, den Termin für eine Verlängerung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten für solche Frequenzbänder in der gesamten Union zu vereinheitlichen; dies umfasst auch die mögliche Abstimmung im Hinblick auf den Verlängerungs- oder Neuvergabetermin anderer Frequenzbänder, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder nach diesem Absatz harmonisiert wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(3) **Vorbehaltlich Artikel 8a Nummer 4 erlässt die Kommission** darüber hinaus **innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung** Durchführungsrechtsakte, mit denen das Ende der Geltungsdauer oder die Verlängerung individueller Funkfrequenznutzungsrechte für drahtlose Breitbanddienste in harmonisierten Frequenzbändern harmonisiert wird, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung solcher Rechtsakte bereits existieren, mit dem Ziel, den Termin für eine Verlängerung oder Neuvergabe von Nutzungsrechten für solche Frequenzbänder in der gesamten Union zu vereinheitlichen; dies umfasst auch die mögliche Abstimmung im Hinblick auf den Verlängerungs- oder Neuvergabetermin anderer Frequenzbänder, die im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder nach diesem Absatz harmonisiert wurden. Diese Durchführungsrechtsakte

Wird mit den in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakten ein harmonisierter Termin für die Verlängerung oder Neuvergabe von Funkfrequenznutzungsrechten festgelegt, der nach dem Ende der Geltungsdauer oder der Verlängerung bestehender individueller Nutzungsrechte für solche Funkfrequenzen in einem der Mitgliedstaaten liegt, so **verlängern die zuständigen nationalen Behörden die bestehenden Rechte bis zu dem harmonisierten Termin unter denselben bis dahin geltenden materiellrechtlichen Genehmigungsbedingungen, einschließlich etwaiger regelmäßiger Entgelte.**

Ist die nach dem zweiten Unterabsatz gewährte Verlängerungsfrist im Vergleich zu der ursprünglichen Geltungsdauer der Nutzungsrechte erheblich, können die zuständigen nationalen Behörden die Verlängerung von Rechten von einer Anpassung der bisher geltenden Genehmigungsbedingungen, einschließlich der Erhebung zusätzlicher Entgelte, abhängig machen, die angesichts der veränderten Umstände erforderlich geworden sind. Diese zusätzlichen Entgelte basieren auf der zeitanteiligen Anwendung etwaiger anfänglicher Entgelte für die ursprünglichen Nutzungsrechte, die ausdrücklich in Bezug auf die ursprünglich vorgesehene Geltungsdauer berechnet wurden.

Außer im Falle von Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG dürfen die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte die Geltungsdauer der bestehenden Nutzungsrechte in den Mitgliedstaaten nicht verkürzen; sie gelten ferner nicht für bestehende unbefristete Rechte.

Erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2, so kann sie die Bestimmungen dieses

werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wird mit den in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakten ein harmonisierter Termin für die Verlängerung oder Neuvergabe von Funkfrequenznutzungsrechten festgelegt, der nach dem Ende der Geltungsdauer oder der Verlängerung bestehender individueller Nutzungsrechte für solche Funkfrequenzen in einem der Mitgliedstaaten liegt, so **wird die Geltungsdauer dieser Rechte ungeachtet anderer Bedingungen im Zusammenhang mit diesen Rechten verlängert.**

Außer im Falle von Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG dürfen die in diesem Absatz vorgesehenen Durchführungsrechtsakte die Geltungsdauer der bestehenden Nutzungsrechte in den Mitgliedstaaten nicht verkürzen; sie gelten ferner nicht für bestehende unbefristete Rechte.

Erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt nach Absatz 2, so kann sie die Bestimmungen dieses

Absatzes sinngemäß auf alle Rechte zur Nutzung der betreffenden harmonisierten Frequenzbänder für die drahtlose Breitbandkommunikation anwenden.

Absatzes sinngemäß auf alle Rechte zur Nutzung der betreffenden harmonisierten Frequenzbänder für die drahtlose Breitbandkommunikation anwenden.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

(130) Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erteilt eine zuständige nationale Behörde in einem harmonisierten Frequenzband vor der Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu einem Frequenzband Nutzungsrechte für das betreffende Frequenzband, so gestaltet sie die Bedingungen für die Erteilung – ***insbesondere in Bezug auf die Geltungsdauer*** – so, dass die Inhaber der Nutzungsrechte darauf hingewiesen werden, dass die Kommission ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** nach Absatz 2 ***eine Mindestgeltungsdauer für solche Rechte oder einen einheitlichen Befristungs- oder Verlängerungszyklus für die gesamte Union festlegen kann***. Dieser Unterabsatz gilt nicht für die Erteilung unbefristeter Rechte.

Geänderter Text

Erteilt eine zuständige nationale Behörde in einem harmonisierten Frequenzband vor der Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu einem Frequenzband Nutzungsrechte für das betreffende Frequenzband, so gestaltet sie die Bedingungen für die Erteilung so, dass die Inhaber der Nutzungsrechte darauf hingewiesen werden, dass die ***Möglichkeit besteht, dass die*** Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** nach Absatz 2 für die gesamte Union ***erlässt***. Dieser Unterabsatz gilt nicht für die Erteilung unbefristeter Rechte.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

(131) Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(6) Für die harmonisierten Frequenzbänder, für die ein gemeinsamer Zeitplan für die Erteilung von Nutzungsrechten und die Genehmigung der tatsächlichen Nutzung in einem Durchführungsrechtsakt nach

Geänderter Text

(6) Für die harmonisierten Frequenzbänder, für die ein gemeinsamer Zeitplan für die Erteilung von Nutzungsrechten und die Genehmigung der tatsächlichen Nutzung in einem Durchführungsrechtsakt nach

Absatz 2 festgelegt wurde, übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission rechtzeitig hinreichend detaillierte Informationen über ihre Pläne zur Einhaltung der Vorschriften. Die Kommission **kann** **Durchführungsrechtsakte erlassen**, in **denen** die Form und die Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen geregelt werden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Absatz 2 festgelegt wurde, übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Kommission rechtzeitig hinreichend detaillierte Informationen über ihre Pläne zur Einhaltung der Vorschriften. Die Kommission **erlässt innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt**, in **dem** die Form und die Verfahren für die Bereitstellung solcher Informationen geregelt werden. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird** gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung (132) Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Gemeinsames Genehmigungsverfahren zur Gewährung individueller Funkfrequenznutzungsrechte

(1) Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können untereinander, und mit der Kommission, zusammenarbeiten, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 6 und 7 der Genehmigungsrichtlinie im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Genehmigungsverfahrens zur Gewährung individueller Funkfrequenznutzungsrechte nachzukommen, gegebenenfalls gemäß einem gemeinsamen Zeitplan, der in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 erstellt wurde. Das gemeinsame Genehmigungsverfahren erfüllt folgende Kriterien:

a) Die individuellen nationalen Genehmigungsverfahren werden von den zuständigen nationalen Behörden gemäß einem gemeinsamen Zeitplan initiiert und

umgesetzt;

b) es beinhaltet gegebenenfalls gemeinsame Bedingungen und Verfahren der betreffenden Mitgliedstaaten für die Auswahl und die Gewährung individueller Rechte;

c) es beinhaltet gegebenenfalls gemeinsame oder vergleichbare Bedingungen der Mitgliedstaaten für die individuellen Funkfrequenznutzungsrechte, wodurch Betreibern unter anderem im Hinblick auf die zuzuteilenden Funkfrequenzblöcke einheitliche Frequenzbestände gewährt werden können.

(2) Beabsichtigen Mitgliedstaaten, ein gemeinsames Genehmigungsverfahren einzurichten, legen die betreffenden zuständigen nationalen Behörden ihre Maßnahmenentwürfe gleichzeitig der Kommission und den zuständigen Behörden vor. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

(3) Ein gemeinsames Genehmigungsverfahren steht anderen Mitgliedstaaten jederzeit offen.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

(133) Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Geltungsdauer der Nutzungsrechte;

Geänderter Text

c) Geltungsdauer der Nutzungsrechte, **die mindestens 25 Jahre beträgt und in jedem Fall angemessen ist, um Anreize für Investitionen und Wettbewerb zu schaffen und eine Nichtausschöpfung oder das „Horten“ von Frequenzen zu vermeiden;**

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

(134) Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Bedingungen im Zusammenhang mit der Zuteilung, Übertragung oder der Anhäufung von Nutzungsrechten;

Geänderter Text

j) Bedingungen im Zusammenhang mit der Zuteilung, **Neuvergabe**, Übertragung oder der Anhäufung von Nutzungsrechten;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

(135) Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) nach Artikel 12 erlassene
Durchführungsrechtsakte;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

(136) Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung des Systems der Allgemeingenehmigungen für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite nach Absatz 1, **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Merkmale für den Entwurf, die Einrichtung und den Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **festlegen**, durch deren Einhaltung gewährleistet wird, dass sie bei Einsatz in verschiedenen örtlichen Umgebungen nicht störend wirken. Die Kommission legt diese technischen Merkmale in Bezug auf die maximalen Abmessungen, die Leistung und die elektromagnetischen Eigenschaften sowie die optischen Auswirkungen der drahtlosen Zugangspunkte mit geringer Reichweite fest. Diese für den Einsatz drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite vorgegebenen technischen Merkmale müssen mindestens den Anforderungen der Richtlinie 2013/35/EU³⁰ und den in der Empfehlung 1999/519/EG³¹ festgelegten Schwellenwerten entsprechen.

Geänderter Text

(2) Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung des Systems der Allgemeingenehmigungen für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite nach Absatz 1 **legt** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden**, technische Merkmale für den Entwurf, die Einrichtung und den Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite **fest**, durch deren Einhaltung gewährleistet wird, dass sie bei Einsatz in verschiedenen örtlichen Umgebungen nicht störend wirken. Die Kommission legt diese technischen Merkmale in Bezug auf die maximalen Abmessungen, die Leistung und die elektromagnetischen Eigenschaften sowie die optischen Auswirkungen der drahtlosen Zugangspunkte mit geringer Reichweite fest. Diese für den Einsatz drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite vorgegebenen technischen Merkmale müssen mindestens den Anforderungen der Richtlinie 2013/35/EU³⁰ und den in der Empfehlung 1999/519/EG³¹ festgelegten

Schwellenwerten entsprechen.

³⁰ Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1).

³¹ Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

³⁰ Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 1).

³¹ Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

(137) Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Merkmale, die für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite festgelegt werden, damit Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann, berühren nicht die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² für das Inverkehrbringen solcher Produkte.

³² Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999,

Geänderter Text

Die **technischen** Merkmale, die für die Einrichtung, die Anbindung und den Betrieb von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite festgelegt werden, damit Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann, berühren nicht die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für das Inverkehrbringen solcher Produkte³².

³² Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999,

S. 10).

S. 10).

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung (138) Artikel 16

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung (139) Artikel 17

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung (140) Artikel 17a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Hochwertige

**Vorleistungszugangsprodukte für die
Bereitstellung kommerzieller
Kommunikationsdienste**

**(1) Die nationalen Regulierungsbehörden
prüfen, ob es der Verhältnismäßigkeit
entspricht, Anbietern elektronischer
Kommunikationsdienste, die gemäß
Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG
(Rahmenrichtlinie) über beträchtliche
Marktmacht auf einem relevanten Markt
in Zusammenhang mit der Bereitstellung**

hochwertiger elektronischer Kommunikationsdienste auf der Vorleistungsebene verfügen, die Verpflichtung aufzuerlegen, unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Leitlinien des GEREK ein Standardangebot auf der Vorleistungsebene zu veröffentlichen. Diese Überlegung sollte innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der GEREK-Leitlinie erfolgen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2015 erlässt das GEREK nach der Konsultation der Interessenträger gemeinsam mit der Kommission Leitlinien, in denen die Elemente aufgeführt sind, die in das Standardangebot aufzunehmen sind. Die Leitlinien sollten mindestens Abschlussegmente von Mietleitungen umfassen und können sich auf andere gewerbliche Vorleistungszugangsprodukte beziehen, die das GEREK unter Berücksichtigung der Endnutzer- und Großhandelsnachfrage sowie bewährter Regulierungsverfahren für geeignet ansieht. Die nationalen Regulierungsbehörden können fordern, dass zusätzliche Elemente in das Standardangebot aufgenommen werden. Das GEREK überprüft diese Leitlinien regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Marktentwicklung und der technologischen Entwicklung.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung (141) Artikel 18

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung (142) Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung (143) Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung (144) Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3) Außer wenn dies objektiv
gerechtfertigt ist, dürfen Anbieter
öffentlicher elektronischer
Kommunikation für unionsinterne, in
einem anderen Mitgliedstaat zugestellte
Verbindungen keine Tarife anwenden, die
höher sind**

entfällt

**a) als die Tarife für inländische
Fernverbindungen in Festnetzen;**

**b) als der jeweilige Eurotarif für
regulierte Sprachanrufe und SMS-
Roamingnachrichten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 531/2012 in
Mobilfunknetzen.**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung (145) Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Harmonisierte Rechte der **Endnutzer**

Rechte der **Nutzer auf offenen
Internetzugang**

Abänderung¹⁴⁷

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22

entfällt

Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

(1) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU³³ fallen, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

³³ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

(146) Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Freiheit der Bereitstellung und

Freiheit der Bereitstellung und

Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und **angemessenes**
Verkehrsmanagement

Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und Verkehrsmanagement

Abänderungen 236 und 243

Vorschlag für eine Verordnung (147) Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Freiheit der Bereitstellung und
Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und angemessenes
Verkehrsmanagement

(1) **Endnutzern steht es frei**, über ihren
Internetzugangsdienst Informationen und
Inhalte abzurufen und zu verbreiten **und**
Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu
nutzen.

**Endnutzern steht es frei, mit Anbietern
von Internetzugangsdiensten
Vereinbarungen über Datenvolumina und
-geschwindigkeiten zu schließen und
entsprechend solchen
Datenvolumenvereinbarungen beliebige
Angebote von Anbietern von
Internetinhalten, -anwendungen und
-diensten in Anspruch zu nehmen.**

(2) **Endnutzern steht es ferner frei, mit
Anbietern öffentlicher elektronischer
Kommunikation oder mit Anbietern von
Inhalten, Anwendungen und Diensten die
Erbringung von Spezialdiensten mit einer
höheren Dienstqualität zu vereinbaren.**

Geänderter Text

Freiheit der Bereitstellung und
Inanspruchnahme eines offenen
Internetzugangs und angemessenes
Verkehrsmanagement

(1) **Endnutzer haben das Recht**, über ihren
Internetzugangsdienst Informationen und
Inhalte abzurufen und zu verbreiten,
Anwendungen und Dienste **zu nutzen und
bereitstellen und Endgeräte** ihrer Wahl
zu nutzen, **unabhängig vom Standort des
Endnutzers oder des Anbieters und von
Standort, Ursprung oder Bestimmung der
Dienste, Informationen oder Inhalte.**

(2) Anbietern **von Internetzugang,
Anbietern von** öffentlicher elektronischer
Kommunikation **und** Anbietern von
Inhalten, Anwendungen und Diensten **steht
es frei, Endnutzern Spezialdienste
anzubieten. Solche Dienste dürfen nur
angeboten werden, wenn die
Netzwerkkapazitäten ausreichen, um sie**

zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und sie die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen. Anbieter von Internetzugang für Endnutzer diskriminieren nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen.

Um die Erbringung von Spezialdiensten für Endnutzer zu ermöglichen, steht es Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten sowie Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation frei, miteinander Vereinbarungen über die Übertragung des diesbezüglichen Datenvolumens oder -verkehrs als Spezialdienste mit bestimmter Dienstqualität oder eigener Kapazität zu schließen. Durch die Bereitstellung von Spezialdiensten darf die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht in wiederholter oder ständiger Weise beeinträchtigt werden.

(3) Dieser Artikel lässt die Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Rechtmäßigkeit der übertragenen Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste unberührt.

(4) Die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freiheiten wird durch die Bereitstellung vollständiger Informationen gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absätze 1 und 2 erleichtert.

(5) Innerhalb vertraglich vereinbarter Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste dürfen Anbieter von Internetzugangsdiensten die in Absatz 1 genannten Freiheiten nicht

(4) Endnutzern werden vollständige Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 21a der Richtlinie 2002/22/EG bereitgestellt, darunter Informationen zu allen angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen, die den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen, Inhalten, Anwendungen und Diensten gemäß den Absätzen 1 und 2 beeinträchtigen können.

(5) Anbieter von Internetzugangsdiensten und Endnutzer können vereinbaren, Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste zu begrenzen. Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen das in Absatz 1 genannte Recht nicht durch Blockierung, Verlangsamung, Änderung, Verschlechterung oder

durch Blockierung, Verlangsamung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen **angemessene** Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. **Angemessene** Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

a) um **einer Rechtsvorschrift oder** einem Gerichtsbeschluss nachzukommen **oder um schwere Verbrechen abzuwehren oder zu verhindern;**

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) um die Übertragung unerbetener Mitteilungen an Endnutzer zu unterbinden, welche ihre vorherige Zustimmung zu solchen beschränkenden Maßnahmen gegeben haben;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden **oder** außergewöhnlichen Netzüberlastung zu **minimieren**, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

a) um einem Gerichtsbeschluss nachzukommen;

b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden **und** außergewöhnlichen Netzüberlastung zu **verhindern oder zu verringern**, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Maßnahmen des Verkehrsmanagements werden nicht länger als notwendig aufrechterhalten.

Unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG dürfen im Rahmen von Maßnahmen zum Verkehrsmanagement nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind, und sie unterliegen

*auch der Richtlinie 2002/58/EG,
insbesondere in Bezug auf die Achtung
der Vertraulichkeit der Kommunikation.*

*Anbieter von Internetzugangsdiensten
richten geeignete, klare, offene und
effiziente Verfahren für die Bearbeitung
von Beschwerden zu mutmaßlichen
Verstößen gegen diesen Artikel ein.
Solche Verfahren lassen das Recht der
Endnutzer, die Angelegenheit an die
nationale Regulierungsbehörde zu
verweisen, unberührt.*

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung (148) Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden **überwachen** genau **und gewährleisten**, dass **die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird** und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt **und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird**, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen **von Spezialdiensten** auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden **berichten der Kommission und dem GEREK** jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Geänderter Text

(1) **Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 30a in Bezug auf Artikel 23 überwachen** die nationalen Regulierungsbehörden genau, dass Artikel 23 Absatz 5 eingehalten wird und dass nicht diskriminierende Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden **veröffentlichen** jährlich **Berichte** über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse **und stellen der Kommission und dem GEREK diese Berichte zur Verfügung**.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung (149) Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die **Endnutzer** weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen **und**

Geänderter Text

(2) Um die allgemeine Einschränkung der Dienstqualität von Internetzugangsdiensten zu verhindern oder um dafür zu sorgen, dass die **Nutzer** weiterhin in der Lage sind, Informationen oder Inhalte abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen, Dienste

Dienste ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen **an** die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. **Die vorgesehenen Anforderungen werden während eines Zeitraums von zwei Monaten nach dem Eingang vollständiger Informationen bei der Kommission nicht angenommen, es sei denn, die Kommission und die nationale Regulierungsbehörde vereinbaren etwas anderes oder die Kommission teilt der nationalen Regulierungsbehörde einen kürzen Prüfungszeitraum mit oder die Kommission hat Kommentare oder Empfehlungen abgegeben.** Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

und Software ihrer Wahl zu nutzen, werden die nationalen Regulierungsbehörden ermächtigt, den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation Mindestanforderungen **und gegebenenfalls andere Dienstqualitätsparameter nach Maßgabe der nationalen Regulierungsbehörden betreffend** die Dienstqualität aufzuerlegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Auferlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem GEREK übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung und teilen der Kommission und dem GEREK die angenommenen Anforderungen mit.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung (150) Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur** Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel **erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

(3) **Innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung legt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Leitlinien für** die Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel **fest, insbesondere auch in Bezug auf die Anwendung von Verkehrsmanagementmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung.**

Abänderung 156

**Vorschlag für eine Verordnung
(151) Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Überprüfung

Die Kommission überprüft in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK die Funktionsweise der Bestimmungen zu Spezialdiensten und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis zum [Datum drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] Bericht und legt geeignete Vorschläge vor.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

(152) Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

(153) Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

(154) Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Überwachung und Durchsetzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden verfügen über die notwendigen Ressourcen, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet zu beobachten und zu überwachen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung in einer für interessierte Kreise leicht zugänglichen Weise öffentlich bereit.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, von den Unternehmen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Bereitstellung aller für die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung notwendigen Informationen zu verlangen. Diese Unternehmen übermitteln diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan

und Detaillierungsgrad.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden können von sich aus tätig werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden richten geeignete, klare, offene und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden wegen mutmaßlicher Verstöße gegen Artikel 23 ein. Die nationalen Regulierungsbehörden reagieren ohne unnötige Verzögerungen auf Beschwerden.

(6) Stellt eine nationale Regulierungsbehörde einen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Verordnung fest, so ordnet sie die sofortige Beendigung dieses Verstoßes an.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
(155) Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verhängung von Sanktionen gegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation erfolgt in Übereinstimmung mit Kapitel II im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden der Heimat- und Gastmitgliedstaaten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
(156) Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung (157) Artikel 34 – Nummer 1

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 **Absatz 2 Unterabsatz 2** wird
gestrichen.

(1) Artikel 3 wird ***wie folgt geändert:***

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

(158) Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 3 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von **dem betreffenden** Unternehmen **kann** eine Meldung **gefordert werden**, aber nicht **verlangt werden**, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.

Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen nicht mehr als eine Meldung je betroffenem Mitgliedstaat machen.

Geänderter Text

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. ***Hält ein Mitgliedstaat eine Meldepflicht für gerechtfertigt, kann dieser Mitgliedstaat*** von ***den*** Unternehmen eine Meldung ***an das GEREK fordern***, aber nicht ***verlangen***, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde ***oder einer anderen Behörde*** zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung ***an das GEREK***, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0020-20091219&qid=1395661859138&from=DE>)

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

(159) Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) **Die** Meldung im Sinne von Absatz 2 umfasst nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person gegenüber **der nationalen Regulierungsbehörde**, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit die nationale Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste führen **kann. Diese Angaben müssen sich auf die für die Identifizierung des Diensteanbieters und seiner Kontaktpersonen notwendigen Informationen, wie beispielsweise die Handelsregisternummer, seine Anschrift sowie eine Kurzbeschreibung des Netzes oder des Dienstes und den voraussichtlichen Termin für die Aufnahme der Tätigkeit beschränken.**

Geänderter Text

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Eine** Meldung im Sinne von Absatz 2 umfasst nicht mehr als die Erklärung einer juristischen oder natürlichen Person **auf einer harmonisierten Vorlage gemäß der in Teil D des Anhangs vorgesehenen Form** gegenüber **dem GEREK**, dass sie die Absicht hat, mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu beginnen, sowie die Mindestangaben, die nötig sind, damit **das GEREK und** die nationale Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste führen **können. Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen oder gesonderten Anforderungen in Bezug auf eine Meldung auferlegen.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002L0020:20091219:DE:PDF>)

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

(160) Artikel 34 – Nummer 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) wird der folgende Absatz angefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Anwendung der Verordnung Nr. [XX/2014]* eine mit Gründen versehene Mitteilung vor, wenn sie eine Meldepflicht für gerechtfertigt erachten. Die Kommission prüft die Mitteilung und entscheidet gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der Mitteilung, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, diese Meldepflicht aufzuheben.

*** Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] des Europäischen Parlaments und der Kommission vom ... über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L... , S...).**“

Abänderung 170

**Vorschlag für eine Verordnung
(161) Artikel 34 – Nummer 2 (neu)**

(2) In Artikel 10 wird folgender neuer Absatz 6a angefügt:

„(6a) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen dem GEREK alle aufgrund der Absätze 5 und 6 zu ergreifenden Maßnahmen mit. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Benachrichtigung – in diesem Zeitraum darf die nationale Regulierungsbehörde keine endgültige Maßnahme erlassen – veröffentlicht das GEREK eine begründete Stellungnahme, wenn es der Ansicht ist, dass die vorgesehene Maßnahme eine Behinderung des Binnenmarkts darstellen würde. Das GEREK leitet jede Stellungnahme an die nationale Regulierungsbehörde und die Kommission weiter. Die nationale Regulierungsbehörde berücksichtigt jede Stellungnahme des GEREK möglichst weitgehend und unterrichtet das GEREK über jede endgültige Maßnahme. Das GEREK aktualisiert sein Register entsprechend.“

Abänderung 171

**Vorschlag für eine Verordnung
(162) Artikel 34 – Nummer 3 (neu)**

Richtlinie 2002/20/EG

Anhang – Teil D (neu)

(3) Im Anhang wird der folgende Teil D angefügt:

„D. Gemäß Artikel 3 in einer Meldung

erforderliche Angaben

Eine Meldung enthält eine Erklärung über die Absicht zur Aufnahme der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie ausschließlich folgende Informationen:

- 1. den Namen des Anbieters,**
- 2. Rechtsstatus, Rechtsform und Registernummer des Anbieters, sofern dieser im Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register eingetragen ist,**
- 3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters,**
- 4. eine Kontaktperson,**
- 5. eine Kurzbeschreibung der Netze oder Dienste, die bereitgestellt werden sollen,**
- 6. die beteiligten Mitgliedstaaten, und**
- 7. das voraussichtliche Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.“**

Abänderung 172

**Vorschlag für eine Verordnung
(163) Artikel 34 a (neu)**

Beschluss Nr. 243/2012/EU

Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34a

Änderungen zu

Beschluss Nr. 243/2012/EU

**Zu Artikel 6 Absatz 8 des Beschlusses
Nr. 243/2012/EU**

wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

**„Die Mitgliedstaaten erlauben die
Übertragung oder Vermietung
zusätzlicher harmonisierter**

*Frequenzbänder auf derselben Grundlage
wie für die im ersten
Unterabsatz genannten Frequenzbänder.“*

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung (164) Artikel 35 – Nummer 1

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1) In Artikel 1 wird folgender Absatz 6
angefügt:**

entfällt

**„Diese Richtlinie und die
Einzelrichtlinien werden in Verbindung
mit der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014]
ausgelegt und angewandt.“**

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung (165) Artikel 35 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 2 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut

„nationale Regulierungsbehörde“: eine **oder mehrere Stellen**, die von einem Mitgliedstaat mit **einer der** in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben beauftragt **werden**;

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

„nationale Regulierungsbehörde“: eine **Stelle**, die von einem Mitgliedstaat mit **den** in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben beauftragt **wird**;

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0021-20090702&qid=1395662408159&from=DE>)

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung (166) Artikel 35 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 3 – Absatz 3 a

Derzeitiger Wortlaut

(3a) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 **handeln die** für die Vorabregulierung des Markts **oder** für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach den Artikeln 20 **oder 21 zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unabhängig und holen im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihnen** nach den **nationalen**

Geänderter Text

(1b) Artikel 3 Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3a) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 **ist jede nationale Regulierungsbehörde mindestens zuständig** für die Vorabregulierung des Markts **nach den Artikeln 7, 7a, 15 und 16 dieser Richtlinie sowie den Artikeln 9 bis 13b der Richtlinie 2002/19/EG, für Nummerierung, Benennung und Adressierung, Kolokation und gemeinsame Nutzung von**

Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nehmen sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die in den nationalen Rechtsvorschriften vorab festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen. Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. Der entlassene Leiter der nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen

Netzwerkelementen und zugehörigen Einrichtungen, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach den Artikeln 10, 12, 20 und 21 dieser Richtlinie, für die Erschwinglichkeit der Tarife, die Dienstqualität der benannten Unternehmen, die Kalkulation der Universaldienstverpflichtungen, Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Endnutzerdienste, Verträge, Transparenz und Veröffentlichung von Informationen, Dienstqualität, Gewährleistung der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für behinderte Endnutzer, Notfalldienste und die einheitliche europäische Notrufnummer, Zugang zu Nummern und Diensten, Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale und Erleichterung des Anbieterwechsels nach den Artikeln 9, 11, 12, 17, 20, 20a, 21, 21a, 22, 23a, 26, 26a, 28, 29 und 30 der Richtlinie 2002/22/EG, Fragen in Verbindung mit Genehmigungen gemäß der Richtlinie 2002/20/EG sowie für die Richtlinie 2002/58/EG.

Jede nationale Regulierungsbehörde handelt unabhängig und holt im Zusammenhang mit der laufenden Erfüllung der ihr nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übertragenen Aufgaben weder Weisungen einer anderen Stelle ein noch nimmt sie solche entgegen. Dies steht einer Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Ausschließlich Beschwerdestellen nach Artikel 4 sind befugt, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls Mitglieder des Kollegiums nach Unterabsatz 1, das diese Aufgabe wahrnimmt, oder die Stellvertreter nur entlassen werden können, wenn sie die in den nationalen Rechtsvorschriften vorab festgelegten Voraussetzungen für die

würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Unterabsatz 1 über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan verfügen. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, so dass sie in der Lage sind, sich aktiv am Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)¹ zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer

Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen. Die Entscheidung über die Entlassung des Leiters der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls von Mitgliedern des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss zum Zeitpunkt der Entlassung veröffentlicht werden. Der entlassene Leiter der nationalen Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls die entlassenen Mitglieder des Kollegiums, das diese Aufgabe wahrnimmt, müssen eine Begründung erhalten und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde; in diesem Fall ist die Begründung zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Unterabsatz 1 über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan verfügen **und dass die Haushaltspläne zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend sind**. Die Haushaltspläne **und geprüften Jahresabschlüsse** werden **von jeder nationalen Regulierungsbehörde** veröffentlicht. **Jede nationale Regulierungsbehörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind, und dass ihr kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann**. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, so dass sie in der Lage sind, sich aktiv am Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)¹ zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer

Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros.

Regulierungsstellen für elektronische
Kommunikation (GEREK) und des Büros.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

(167) Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe a

(168) Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„(1) Zielt eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 5 und den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) sowie Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) ab, so kann die Kommission die betreffende nationale Regulierungsbehörde und das GEREK innerhalb der in Artikel 7 Absatz 3 dieser Richtlinie festgelegten Einmonatsfrist darüber informieren, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde, oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 19 Absatz 1 dieser Richtlinie abgegebenen Empfehlungen zur harmonisierten Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien. In diesem Fall darf der Maßnahmenentwurf innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Kommission nicht angenommen werden.“

Vorschlag für eine Verordnung**(169) Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe b**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***– b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:****entfällt**

„(2) Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 arbeiten die Kommission, das GEREK und die betreffende nationale Regulierungsbehörde eng zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 8 zu ermitteln, wobei die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden. Zielt die beabsichtigte Maßnahme auf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014] in einem Gastmitgliedstaat ab, so kann sich die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats ebenfalls an dieser Zusammenarbeit beteiligen.“

Abänderung 178**Vorschlag für eine Verordnung****(170) Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe c**

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a

**- c) In Absatz 5 wird folgender
Buchstabe aa eingefügt:**

entfällt

**„aa) einen Beschluss erlassen, in dem sie
die betreffende nationale
Regulierungsbehörde auffordert, den
Maßnahmenentwurf zurückzuziehen, und
konkrete Vorschläge zu dessen Änderung
macht, wenn die beabsichtigte Maßnahme
auf die Auferlegung, Änderung oder
Aufhebung von Verpflichtungen eines
europäischen Anbieters elektronischer
Kommunikation im Sinne der
Verordnung (EU) Nr. [XXX/2014]
abzielt;“**

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung
(171) Artikel 35 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a

**– d) In Absatz 6 wird folgender
Unterabsatz angefügt:**

entfällt

**„Artikel 7 Absatz 6 gilt in den Fällen, in
denen die Kommission einen Beschluss
gemäß Absatz 5 Buchstabe aa erlässt.“**

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
(172) Artikel 35 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g) wird gestrichen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung (173) Artikel 35 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Kommission **kann** geeignete Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung der Funkfrequenzbänder **annehmen, für** die Frequenznutzungsrechte zwischen Unternehmen **übertragen oder vermietet werden können**. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht auf für den Rundfunk genutzte Frequenzen.

(2b) Artikel 9b Absatz 3 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission **nimmt** geeignete Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung der Funkfrequenzbänder **an, um** die **Übertragung oder Vermietung der** Frequenznutzungsrechte zwischen Unternehmen **zu erleichtern. Diese Maßnahmen werden innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung [XXX/2014]* ergriffen**. Diese Maßnahmen beziehen sich nicht auf für den Rundfunk genutzte Frequenzen.

*** Verordnung (EU) Nr. XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0021-20090702&qid=1395662408159&from=DE>)

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Nummer 4

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) **kann** die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie, den Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Empfehlung oder einen Beschluss über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie, der Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] **erlassen**, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme des GEREK berücksichtigt.“

Geänderter Text

„Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) **erlässt** die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie, den Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014] vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Empfehlung oder einen Beschluss über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie, der Einzelrichtlinien und der Verordnung (EU) Nr. [XX/2014], wobei sie weitestgehend die Stellungnahme des GEREK berücksichtigt.“

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

(174) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 2 Unterabsatz 2 werden folgende Buchstaben eingefügt:

fa) „aufnehmender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, an den die Telefonnummer oder der Dienst abgegeben wird;

fb) „abgebender Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Rufnummern oder Dienste abgibt.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

(175) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Verträge

(1b) Die Überschrift des Artikels 20 erhält folgende Fassung:

„Informationspflichten bei Verträgen“

Abänderung 185

(176) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(-1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen vor Vertragsabschluss in einer klaren, umfassenden und leicht zugänglichen Weise und unbeschadet der in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher* niedergelegten Anforderungen bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, erhalten eine Kopie des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

Dabei können die Mitgliedstaaten sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher oder anderen Endnutzern, die dies wünschen, ohne Weiteres verstanden werden.

*** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).“**

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

(177) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form** mindestens **Folgendes** aufzuführen:

a) Name **und** Anschrift des Unternehmens;

b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere

— **Informationen darüber, ob** Zugang zu **Notdiensten** mit Angaben zum Anruferstandort **besteht oder nicht, und über alle** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

Geänderter Text

(1d) Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag **sind** mindestens **folgende Informationen** aufzuführen:

a) Name, Anschrift **und Kontaktangaben** des Unternehmens **sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind**;

b) die **Hauptmerkmale der** angebotenen Dienste, darunter insbesondere

i) der spezifische Tarif oder die Tarife, die für den Vertrag gelten, sowie die Art der angebotenen Dienstleistungen für jeden Tarif, einschließlich des Volumens der Kommunikationsverbindungen;

ii) Zugang zu Informationen über Notdienste mit Angaben zum Anruferstandort **bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie zu allen** Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

— **Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;**

— angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität;

— **Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;**

— die Arten der angebotenen **Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste** sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

— alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten **Endeinrichtungen**;

iii) angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, insbesondere die Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls andere von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegte Parameter für die Dienstqualität;

iv) die Arten der angebotenen **Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, einschließlich nach Möglichkeit technische Informationen über die ordnungsgemäße Funktion des vom Endnutzer gewählten Endgeräts, die Bedingungen und Gebühren für diese Dienste** sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

v) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten **Endgeräte, mit Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird**;

vi) **Beschränkungen der Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, durch Verweis auf Fair-Use-Kriterien, einschließlich detaillierter Informationen dazu, wie solche Fair-Use-Kriterien im Verhältnis zu den wesentlichen Preis-, Volumen- oder anderen Parametern des entsprechenden Tarifs angewendet**

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten;

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, **der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede;**

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

— der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

— der Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen;

— der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen;

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung

werden;

c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten, **sowie seine Berechtigung, seinen Eintrag zu prüfen, zu korrigieren oder zu löschen;**

d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich **der Steuern und zusätzlichen Kosten, die möglicherweise anfallen können**, sowie der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;

da) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die gewählte Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;

e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

i) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) der Entgelte für **den Anbieterwechsel und** die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen **einschließlich Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;**

iii) der bei **vorzeitiger** Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen, **zeitanteilig auf der Grundlage üblicher Abschreibungsgrundsätze und anderer Angebotsvorteile;**

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung

der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, **gegebenenfalls mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers;**

g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34, **wozu auch Verfahren für grenzüberschreitende Streitfälle gehören;**

ga) Einzelheiten dazu, wie Endnutzer mit Behinderungen für sie konzipierte Informationen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen können;

h) die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Abänderung 187

(178) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) In Artikel 20 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Sofern der Vertrag die Bereitstellung eines Internetzugangs beinhaltet, enthält er neben den in Absatz 1 genannten Informationen auch die folgenden Informationen:

a) Einzelheiten zur Preisgestaltung für Einzeldaten, die Preisgestaltung für Massendaten und die in Verbindung mit dem spezifischen Tarif oder den Tarifen im Rahmen des Vertrags geltenden Schwellenwerte; bei Datenvolumen über dem Schwellenwert die Preise für Einzel- oder Massendaten auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis sowie mögliche Beschränkungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit, die gegebenenfalls für den spezifischen Tarif oder die Tarife im Rahmen des Vertrags auferlegt werden können;

b) wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige Grenzen festgelegt werden können;

c) bei Festnetzdatenverbindungen die normalerweise verfügbaren Datenübertragungsgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads am Hauptstandort des Endnutzers;

d) bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

e) weitere Dienstqualitätsparameter gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... *;

f) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die

Dienstqualität, den Datenschutz der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnten; und

g) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können.

** OL: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.“*

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1f) Artikel 20 Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, vorgeschlagen werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen. Den Teilnehmern werden diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, angezeigt; gleichzeitig werden sie über ihr Recht

unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden das Format für diese Mitteilungen vorgeben können.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1g) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche vertragliche Informationspflichten in Bezug auf Verträge, auf die dieser Artikel anwendbar ist, aufrechterhalten oder einführen.“

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

(179) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 h (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1h) In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(2b) Das GEREK gibt Leitlinien für die Erstellung von Standardvorlagen für vertragliche Informationen heraus, in denen die in den Absätzen 1 und 1a dieses Artikels geforderten Informationen enthalten sind.

Die nationalen Regulierungsbehörden

können zusätzliche Anforderungen über Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden vertraglichen Informationen festlegen, insbesondere auch über die Datenübertragungsgeschwindigkeiten, und berücksichtigen dabei weitestgehend die Leitlinien des GEREK für Methoden zur Messung der Geschwindigkeit und für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben gemäß Artikel 21 Absatz 3a.“

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

(180) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 i (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1i) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die maximale Laufzeit von Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation 24 Monate beträgt. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation bieten den Endnutzern die Möglichkeit, Verträge mit zwölfmonatiger Laufzeit abzuschließen.

(2) Die Verbraucher haben das Recht, im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten.

(3) Wenn ein Vertrag oder nationale Rechtsvorschriften bei Verträgen mit fester Laufzeit (im Gegensatz zu solchen mit Mindestlaufzeit) eine automatische Verlängerung der Vertragsdauer vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation den Verbraucher rechtzeitig hierauf hinweisen, sodass der Verbraucher mindestens einen Monat Zeit hat, um einer solchen automatischen Vertragsverlängerung zu widersprechen. Widerspricht der Verbraucher einer solchen automatischen Vertragsverlängerung nicht, so wird der Vertrag zu einem unbefristeten Vertrag, der vom Verbraucher jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Kosten außer denen, die für die Bereitstellung der Dienste während der Kündigungsfrist anfallen, gekündigt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, das Recht haben, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind. Anbieter müssen Verbraucher rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, über solche Änderungen informieren und sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen nicht annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede erhebliche ständig auftretende oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter zwischen der tatsächlichen Leistung und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 20 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die

dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnt, es sei denn, die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an den erneuten Beginn der Vertragslaufzeit des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden, die kein Hindernis für einen Anbieterwechsel bilden oder davon abhalten.

(8) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.

(9) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, um in Bezug auf die Verträge, für die dieser Artikel gilt, für einen besseren Verbraucherschutz zu sorgen.“

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

(181) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 j (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21

„Artikel 21

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer **und Verbraucher** bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **fördern die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen,**

(1j) Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei **einer vorzeitigen** Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen **und regelmäßig zu aktualisieren. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, die dies verlangen, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen.** Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen, **darunter insbesondere die Einführung sprachlicher Anforderungen, damit diese Informationen von Verbrauchern und anderen Endkunden, die dies verlangen, leicht verstanden werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dazu verpflichtet sind, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden die Informationen auf Verlangen vor der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.**

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **stellen sicher, dass den Verbrauchern und anderen Endnutzern, die dies verlangen,**

beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche Techniken, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken** kostenlos zu nutzen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Teilnehmern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen

unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen, damit sie die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Anwendungen vergleichen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher **unabhängigen Bewertungswerkzeuge** kostenlos zu nutzen.

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden unter Anleitung des GEREK und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen, insbesondere in Bezug auf ihre Unabhängigkeit von den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Vergleichswebsites, Führer oder ähnliche Werkzeuge schaffen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den **Endnutzern** die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen

Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren;

c) die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit derartige Einschränkungen nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, zu unterrichten;

d) Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen;

Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;

b) den Endnutzern Informationen zum Zugang zu Notdiensten und zum Anruferstandort bei allen angebotenen relevanten Diensten sowie Informationen zu allen Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden;

da) Informationen zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und zwar mit folgenden Angaben:

i) bei festen Datenverbindungen die normalerweise verfügbare Geschwindigkeit und die Mindestgeschwindigkeit für Downloads und Uploads in dem Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers; bei mobilen Datenverbindungen die geschätzten verfügbaren Geschwindigkeiten und Mindestgeschwindigkeiten für Downloads und Uploads bei Verbindungen über das drahtlose Netzwerk des Anbieters im Wohnsitzmitgliedstaat des Endnutzers;

ii) genaue Angaben zur Preisgestaltung für Dateneinheiten, für die

Massendatenübertragung sowie zu gegebenenfalls geltenden Obergrenzen; für Datenmengen oberhalb der Obergrenzen: Einheits- oder Mengenpreise auf gelegentlicher oder dauerhafter Basis und alle gegebenenfalls geltenden Begrenzungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit;

iii) Angaben dazu, wie die Endnutzer die aktuelle Höhe ihres Verbrauchs überwachen und ob und wie freiwillige Grenzen festgelegt werden können;

iv) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste, insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

v) Informationen über die durch den Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../..., einschließlich der Angabe der zugrunde liegenden Methoden der Kommunikationskontrolle, die für angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen verwendet werden, sowie Informationen dazu, wie sich diese Maßnahmen auf die Dienstqualität, den Schutz der Daten der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten auswirken können;*

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG (**Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation**) die **Teilnehmer** über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie

f) behinderte **Teilnehmer** regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten

e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG **die Verbraucher und gegebenenfalls andere Endnutzer** über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie

f) behinderte **Verbraucher und gegebenenfalls andere Endnutzer**

Produkten und Diensten zu unterrichten.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **Teilnehmern** kommunizieren, an **bestehende und neue**

regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten **und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs** zu unterrichten;

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern. **Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien gemäß Absatz 3a zusätzliche Anforderungen auferlegen.**

(3) Bis zum ... * erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für Methoden zur Erfassung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, für die Qualität der zu erfassenden Dienstqualitätsparameter (unter anderem tatsächliche durchschnittliche gegenüber angegebenen Geschwindigkeiten, von den Nutzern wahrgenommene Qualität) und die Methoden für ihre Erfassung im Zeitablauf, sowie für Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, einschließlich Endnutzern mit Behinderung, Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, verlässlichen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit **den Endnutzern** kommunizieren, an **die Endnutzer**

Teilnehmer weitergeben. **Die betreffenden Informationen werden** in einem solchen Fall von den zuständigen **öffentlichen** Behörden in einem standardisierten Format **geliefert und erstrecken** sich unter anderem auf folgende Themen:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

weitergeben. In einem solchen Fall **werden die betreffenden Informationen** von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format **an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können** sich unter anderem auf folgende Themen **erstrecken**:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen **Datenschutzrechte**, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.“

*** ABL.: Bitte die Nummer dieser Verordnung einfügen.**

**** ABL.: Bitte das Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung einfügen.**

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

(182) **Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 k (neu)**

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1k) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Kontrolle des Nutzungsumfangs

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbieter elektronischer Kommunikation den Verbrauchern und Endnutzern Einrichtungen zur Verfügung stellen, mit denen sie ihre Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste, die nach Zeit- und Datenvolumenverbrauch abgerechnet wird, überwachen und kontrollieren können. Diese Einrichtungen müssen folgendes umfassen:

a) bei vorausbezahltem Guthaben und nachträglicher Abrechnung einen kostenlosen, zeitnahen Zugang zu Informationen über ihre Nutzung der Dienste;

b) bei nachträglicher Abrechnung die Möglichkeit, ihren Nutzungsumfang kostenlos finanziell zu deckeln und eine Mitteilung anzufordern, wenn sie einen vorab festgelegten Anteil ihres maximalen Nutzungsumfangs und den maximalen Nutzungsumfang selbst erreicht haben, das zu befolgende Verfahren, um die Nutzung nach Überschreiten des maximalen Nutzungsumfangs fortzusetzen, sowie die geltende Preisgestaltung;

c) Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis auf einem dauerhaften Datenträger.

(2) Das GEREK erlässt Leitlinien für die Durchführung von Absatz 1.

Nach Erreichen des Höchstbetrags müssen die Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.“

Vorschlag für eine Verordnung
(183) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Artikel **20, 21, 22 und 30 werden** gestrichen.

Geänderter Text

2. Artikel 22 **wird** gestrichen.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
(184) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen,

Geänderter Text

(2a) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Nutzer privater elektronischer Kommunikationsnetze kostenlos Notdienste oder gegebenenfalls die internen Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 sowie allen nationalen, von den Mitgliedstaaten eingerichteten Notrufnummern erreichen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen,

die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufrufen **mit** dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufrufen erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die

die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

Die Kommission verabschiedet in Abstimmung mit den einschlägigen zuständigen Behörden eine Empfehlung zu Leistungsindikatoren für die Mitgliedstaaten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 und danach im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Wirksamkeit der Umsetzung der Europäischen Notrufnummer 112 und über das Funktionieren der Leistungsindikatoren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufrufen dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufrufen erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die

Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. Die zuständigen Regulierungsbehörden **legen** Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort **fest**.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten **kann die** Kommission nach Konsultation des GEREK **technische Durchführungsmaßnahmen** erlassen. Diese **technischen**

Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. **Die Kommission sorgt dafür, dass** die zuständigen Regulierungsbehörden Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort **festlegen, die gemäß Artikel 7 und unter weitestgehender Berücksichtigung der GEREK-Leitlinien bereitgestellt werden.**

Spätestens am (sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) legt das GEREK nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Leitlinien für die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort, die den Notdiensten bereitzustellen sind, fest. In diesen Leitlinien wird dem Umstand Rechnung getragen, ob mobile Endgeräte mit GNSS-Funktion genutzt werden können, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort bei einem Anruf unter 112 zu verbessern.

(6) Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen. **Die Kommission unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten.**

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen**, nach Konsultation des GEREK **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 37a zu erlassen, die die Kriterien**

Durchführungsmaßnahmen werden jedoch unbeschadet der Organisation der Notrufdienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

für die Angaben zum Anruferstandort und die Leistungsindikatoren in Bezug auf den Zugang zur Notrufnummer 112 betreffen. Diese **Maßnahmen** werden jedoch unbeschadet der Organisation der Notrufdienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

(7a) Die Kommission unterhält eine Datenbank mit den E.164-Nummern der europäischen Notdienste und stellt damit sicher, dass die Notdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten miteinander Kontakt aufnehmen können.“

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

(185) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

112-Umkehrsystem der EU

Spätestens [1 Jahr nach der Umsetzungsfrist] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführbarkeit eines 112-Umkehrsystems der EU unter Nutzung der bestehenden elektronischen Kommunikationsnetze, d. h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen, einfachen und wirksamen Kommunikationssystems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder beginnender größerer Notfälle und Katastrophen.

Die Kommission konsultiert das GEREK und die mit dem Zivilschutz befassten Stellen und prüft, welche Normen und Spezifikationen erforderlich sind, um das in Absatz 1 genannte System aufzubauen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts berücksichtigt die Kommission die bestehenden nationalen und regionalen 112-Systeme und trägt den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten Rechnung. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Legislativvorschlag bei.“

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

(186) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 30

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom **Unternehmen, das** den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden

Geänderter Text

(2c) Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom **Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der** den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden

schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Teilnehmer**, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf **ein anderes Unternehmen** geschlossen haben, **wird** die Rufnummer **in jedem Fall** innerhalb eines Arbeitstags aktiviert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung **des nationalen Vertragsrechts, der technischen Entwicklung und der Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten**, das **Globalverfahren für die Übertragung von Rufnummern festlegen**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. **Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen darüber hinaus erforderlichenfalls auch Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.**

Die **Mitgliederstaaten** stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für **Endnutzer**, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf **einen anderen Anbieter** geschlossen haben, **muss** die Rufnummer innerhalb eines Arbeitstags aktiviert **werden**.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden **das Globalverfahren für den Anbieterwechsel und die Übertragung von Rufnummern** unter Berücksichtigung **der in Absatz 4b genannten GEREK-Leitlinien festlegen. Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Übertragungsverfahrens und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung sowie das Erfordernis, die Kontinuität der Dienstleistung für den Endnutzer zu wahren und dafür zu sorgen, dass sich das Übertragungsverfahren nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt**. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. **Der Wechsel zu einem anderen Anbieter darf nicht gegen den Willen des Endnutzers erfolgen.**

Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, **die** Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die **für die Übertragung notwendigen Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder die Übertragung** durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

(4a) Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung erfolgen unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters

öffentlicher elektronischer Kommunikation. Die Endnutzer müssen vor und während des Anbieterwechsels sowie unmittelbar nach dessen Abschluss ausreichende Informationen über den Wechsel erhalten.

(4b) Das GEREK legt Leitlinien für alle Modalitäten und Verfahren des Wechsel- und Übertragungsprozesses fest, insbesondere in Bezug auf die jeweiligen Zuständigkeiten der empfangenden und abgebenden Anbieter beim Wechsel- und Übertragungsprozess, die Informationen, die den Verbrauchern während dieses Prozesses bereitzustellen sind, die rechtzeitige Beendigung eines bestehenden Vertrags und die Erstattung etwaiger Vorauszahlungen sowie die wirksame E-Mail-Weiterleitung.

(4c) Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Bestimmungen dieses Artikels für alle Bestandteile dieses Pakets.“

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(6) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Die außergerichtlichen Verfahren, die gemäß Artikel 1 eingerichtet wurden, gelten auch für Streitigkeiten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern sowie anderen Endnutzern, soweit auch ihnen solche außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen, und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Für Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/11/EU* fallen, gelten die Bestimmungen der genannten Richtlinie.

**** Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).“***

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

(187) Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Folgender Artikel 37a wird eingefügt:

„Artikel 37a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission ab ...* auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

**** ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.“***

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

„1. Name **und** Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Geänderter Text

(2f) In Anhang II erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Name, Anschrift **und Kontaktangaben** der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.“

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2

Derzeitiger Wortlaut

„2.2. **Standardtarife mit Angabe** der angebotenen Dienste **und des Inhalts jeder Tarifposition (z. B. Zugangsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art und Wartungsentgelte), einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und**

Geänderter Text

(2g) In Anhang II erhält Nummer 2.2 folgende Fassung:

„2.2. **Für jeden Tarif die angebotenen Dienste und die jeweiligen Dienstqualitätsparameter, die geltenden Tarife und für jeden dieser Tarife die Art der angebotenen Dienste einschließlich des Volumens der**

besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen und Zusatzentgelten sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Kommunikationsverbindungen, sonstige Entgelte (Zugang, Nutzung, Wartung und Zusatzentgelte) sowie Kosten für Endeinrichtungen.“

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2h) In Anhang II wird folgende Nummer eingefügt:

„2.2.a. Zusätzliche Angaben zu gegebenenfalls angebotenen Internetzugangsdiensten einschließlich insbesondere Einzelheiten zu Preisen für Datenübertragungen, Download- und Upload-Geschwindigkeiten bei Datenübertragungen und gegebenenfalls geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, zu Möglichkeiten der Überwachung des Nutzungsumfangs, etwaigen geltenden Verkehrsmanagementverfahren und deren Auswirkungen auf die Dienstqualität, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz personenbezogener Daten.“

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Anhang II – Nummer 2.5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Kündigungsbedingungen sowie** Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.“

(2i) In Anhang II erhält Nummer 2.5 folgende Fassung:

„2.5. Allgemeine **Geschäfts- und** Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, **Bedingungen und etwaiger Entgelte bei vorzeitiger Vertragskündigung,** Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit **dem Anbieterwechsel und** der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen **sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel.**“

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung (188) Artikel 37 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

entfällt

„Diese Verordnung gilt für Roamingdienste, die in der Union für Endnutzer erbracht werden, deren inländischer Anbieter ein Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation in einem Mitgliedstaat ist.“

Abänderung 205

**Vorschlag für eine Verordnung
(189) Artikel 37 – Nummer 2**

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender
Buchstabe r eingefügt:**

entfällt

**„(r) „bilaterale oder multilaterale
Roamingvereinbarung“: eine oder
mehrere kommerzielle oder technische
Vereinbarungen zwischen
Roaminganbietern, die jedem
Roaminganbieter eine virtuelle
Erweiterung der Abdeckung des
Heimatnetzes und eine tragfähige
Erbringung regulierter
Endkundenroamingdienste auf gleichem
Preisniveau wie bei ihren jeweiligen
inländischen Mobilfunkdiensten
ermöglichen.“**

Abänderung 206

**Vorschlag für eine Verordnung
(190) Artikel 37 – Nummer 3**

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3) In Artikel 4 wird folgender Absatz 7
angefügt:**

entfällt

**„(7) Dieser Artikel gilt nicht für
Roaminganbieter, die regulierte
Endkundenroamingdienste gemäß
Artikel 4a erbringen.“**

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung (191) Artikel 37 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

Artikel 4a

[...]

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung (192) Artikel 37 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 6 a und 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Die folgenden Artikel werden
eingefügt:**

„Artikel 6a

**Abschaffung von
Endkundenroamingentgelten**

**Roaminganbieter dürfen ihren
Roamingkunden ab dem 15. Dezember
2015 für die Abwicklung eines
abgehenden oder ankommenden
regulierten Roaminganrufs in einem
beliebigen Mitgliedstaat, für die**

Abwicklung einer versendeten regulierten SMS- oder MMS-Roamingnachricht oder für die Nutzung regulierter Datenroamingdienste im Vergleich mit den Entgelten für inländische Mobilfunkdienste keine zusätzlichen Entgelte oder allgemeinen Entgelte für den Zugriff über Endgeräte oder die Nutzung von Dienstleistungen im Ausland berechnen.“

„Artikel 6b

Fair Use

(1) Abweichend von Artikel 6a, und um eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung von Endkundenroamingdiensten zu verhindern, dürfen Roaminganbieter eine „Fair-Use-Klausel“ für die Nutzung regulierter Endkundenroamingdienste, die zu den geltenden Inlandspreisen bereitgestellt werden, anwenden, wobei sie sich auf die Fair-Use-Kriterien beziehen. Diese Kriterien werden so angewandt, dass Verbraucher ihr im Zusammenhang mit ihren jeweiligen inländischen Endkundenpaketen bestehendes Nutzungsverhalten auch bei regelmäßigen Reisen innerhalb der Union beibehalten können.

(2) Im Einklang mit Artikel 20 der Richtlinie 2002/22/EG müssen Roaminganbieter detaillierte Zahlenangaben zur Anwendung des Fair-Use-Kriteriums mit den wichtigsten Preiselementen, Volumina oder anderen Parametern des betreffenden Endkundenpakets veröffentlichen und in ihre Verträge aufnehmen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2014 erstellt das GEREK nach Konsultation der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission allgemeine Leitlinien für die Anwendung von Fair-Use-Kriterien in Endnutzerverträgen der Roaminganbieter. Das GEREK berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklung der Preise und des Nutzungsverhaltens in den

Mitgliedstaaten, den Grad der Konvergenz der Inlandspreise in der Union, etwaige spürbare Auswirkungen des Roamings zu Inlandspreisen auf die Entwicklung solcher Preise und die Entwicklung der effektiven Großkundenroamingentgelte, die für unausgeglichene Verkehr zwischen Roaminganbietern berechnet werden. Darüber hinaus können in den Leitlinien des GEREK auch relevante objektive Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Roaminganbietern in Bezug auf Faktoren wie Inlandspreisniveaus, typischerweise in Endkundenpaketen enthaltende Volumina oder den durchschnittlichen Zeitraum, in dem Kunden innerhalb der Union reisen, berücksichtigt werden.

(4) Damit die Anwendung der Fair-Use-Kriterien in der gesamten Union kohärent und gleichzeitig umgesetzt wird, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten GEREK-Leitlinien bis zum 30. Juni 2015 detaillierte Vorschriften zur Anwendung der Fair-Use-Kriterien.

(5) Die zuständige nationale Regulierungsbehörde beobachtet und überwacht die Anwendung der Fair-Use-Kriterien gemäß der Definition in dem in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission genau und unter weitestgehender Berücksichtigung der Leitlinien des GEREK, relevanter objektiver Faktoren, die speziell für ihre Mitgliedstaaten gelten, und relevanter objektiver Unterschiede zwischen Roaminganbietern, und stellt sicher, dass keine unangemessenen Bedingungen angewendet werden.

(6) Die Endkundenentgelte für Eurotarif-Dienstleistungen gemäß den Artikeln 8, 10 und 13 dieser Verordnung gelten für regulierte Roamingdienstleistungen, die über gemäß Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzungen hinausgehen.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

(193) Artikel 37 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli **2013** kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen Sprach-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs berechnet, bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber **0,24** EUR pro Minute bei allen abgehenden Anrufen und **0,07** EUR pro Minute bei allen ankommenden Anrufen nicht übersteigen. Das Endkundenhöchstentgelt für abgehende Anrufe wird am 1. Juli 2014 auf 0,19 EUR gesenkt. **Unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen oder betrügerischen Nutzung dürfen Roaminganbieter ihren Roamingkunden ab dem 1. Juli 2014 kein Entgelt für ankommende Anrufe berechnen. Unbeschadet des Artikels 19 gelten diese Endkundenhöchstentgelte für den Sprach-Eurotarif bis zum 30. Juni 2017.**“

Geänderter Text

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli **2012** kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen Sprach-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs berechnet, bei jedem Roaminganruf unterschiedlich sein, darf aber **0,29** EUR pro Minute bei allen abgehenden Anrufen und **0,08** EUR pro Minute bei allen ankommenden Anrufen nicht übersteigen. Das Endkundenhöchstentgelt für abgehende Anrufe wird **am 1. Juli 2013 auf 0,24 EUR** und am 1. Juli 2014 auf 0,19 EUR gesenkt, **das Endkundenhöchstentgelt für ankommende Anrufe wird am 1. Juli 2013 auf 0,07 EUR und am 1. Juli 2014 auf 0,05 EUR gesenkt. Die** ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen **am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte Roaminganrufe, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0531&qid=1395835424273&from=DE>)

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

(194) Artikel 37 – Nummer 5 – Buchstabe b

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
[...]

entfällt

Abänderung 211

**Vorschlag für eine Verordnung
(195) Artikel 37 – Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen SMS-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung einer von dem Kunden versendeten regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, bei jeder regulierten SMS-Roamingnachricht unterschiedlich sein, soll aber ab 1. Juli 2012 0,09 EUR nicht übersteigen. Dieses Höchstentgelt sinkt ab 1. Juli 2013 auf 0,08 EUR und ab 1. Juli 2014 auf 0,06 EUR und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis 30. Juni 2017 bei 0,06 EUR.

(5a) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 kann das Endkundenentgelt (ohne Mehrwertsteuer) für einen SMS-Eurotarif, den ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung einer von dem Kunden versendeten regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, bei jeder regulierten SMS-Roamingnachricht unterschiedlich sein, soll aber ab 1. Juli 2012 0,09 EUR nicht übersteigen. Dieses Höchstentgelt sinkt ab 1. Juli 2013 auf 0,08 EUR und ab 1. Juli 2014 auf 0,06 EUR.
Die ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte SMS-Roamingnachrichten, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung (196) Artikel 37 – Nummer 5 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 13 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 darf das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Daten-Eurotarifs, das ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste berechnet, 0,70 EUR pro übertragenem Megabyte nicht übersteigen. Das Höchstentgelt für genutzte Daten sinkt am 1. Juli 2013 auf 0,45 EUR pro übertragenem Megabyte und am 1. Juli 2014 auf 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte **und bleibt unbeschadet des Artikels 19 bis 30. Juni 2017 bei 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte.**

Geänderter Text

(5b) Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 darf das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Daten-Eurotarifs, das ein Roaminganbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingdienste berechnet, 0,70 EUR pro übertragenem Megabyte nicht übersteigen. Das Höchstentgelt für genutzte Daten sinkt am 1. Juli 2013 auf 0,45 EUR pro übertragenem Megabyte und am 1. Juli 2014 auf 0,20 EUR pro übertragenem Megabyte. **Die ab dem 1. Juli 2014 geltenden Höchstentgelte laufen am 16. Dezember 2015 aus, ausgenommen für regulierte Datenroamingdienste, die über die im Einklang mit Artikel 6b angewandte Fair-Use-Begrenzung hinausgehen.**“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0531&qid=1395835424273&from=DE>)

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung (197) Artikel 37 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

**(6) In Artikel 14 wird folgender Absatz 1a
eingefügt:**

entfällt

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung (198) Artikel 37 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 14

Derzeitiger Wortlaut

(1) Um die Roamingkunden darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für abgehende oder ankommende Anrufe oder das Versenden von SMS-Nachrichten Roamingentgelte berechnet werden, stellt jeder Roaminganbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters per SMS-Nachricht ohne unnötige Verzögerung kostenlos grundlegende personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für abgehende oder ankommende Anrufe und das Versenden von SMS-Nachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen umfassen die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Höchstentgelte (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden) für

a) abgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb des besuchten **Mitgliedstaats** und in den Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters sowie für ankommende regulierte Roaminganrufe;

b) das Versenden regulierter SMS-Roamingnachrichten in dem besuchten

Geänderter Text

(6a) Artikel 14 erhält mit Wirkung vom 15. Dezember 2015 folgende Fassung:

(1) Um die Roamingkunden darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen für abgehende oder ankommende Anrufe oder das Versenden von SMS-Nachrichten Roamingentgelte berechnet werden, stellt jeder Roaminganbieter dem Kunden automatisch bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters per SMS-Nachricht ohne unnötige Verzögerung kostenlos grundlegende personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) bereit, die diesem Kunden für abgehende oder ankommende Anrufe und das Versenden von SMS-Nachrichten in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diesen Dienst nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen umfassen die auf den betreffenden Kunden nach seinem Tarifplan anwendbaren Höchstentgelte (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden) für

a) abgehende regulierte Roaminganrufe innerhalb des besuchten **Mitgliedstaates** und in den Mitgliedstaat seines inländischen Anbieters sowie für ankommende regulierte Roaminganrufe;

b) das Versenden regulierter SMS-Roamingnachrichten in dem besuchten

Mitgliedstaat.

Sie umfassen auch die in Absatz 2 genannte entgeltfreie Telefonnummer, bei der ausführlichere Informationen sowie Informationen über die Möglichkeit, durch Wahl der kostenlosen europäischen Notrufnummer „112“ Notdienste in Anspruch zu nehmen, angefordert werden können.

Anlässlich jeder solchen Nachricht erhält der Kunde Gelegenheit, dem Roaminganbieter kostenlos und in einfacher Weise mitzuteilen, dass er diese automatische Benachrichtigung nicht wünscht. Hat ein Kunde mitgeteilt, dass er keine automatische Benachrichtigung erhalten will, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Die Roaminganbieter stellen blinden und sehbehinderten Kunden auf Wunsch diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen, gemäß Unterabsatz 1, automatisch und kostenlos in einer Sprachmitteilung zur Verfügung.

Die Unterabsätze 1, 2, 4 und 5 gelten auch für Sprach- und SMS-Roamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus sind die Kunden, gleichgültig wo sie sich in der Union aufhalten, berechtigt, ausführlichere personalisierte Preisinformationen über die für Sprachanrufe und SMS im besuchten Netz geltenden Roamingentgelte sowie Informationen über die aufgrund dieser Verordnung geltenden Transparenzvorschriften per Mobilfunkanruf oder SMS-Nachricht kostenlos anzufordern und zu erhalten. Diese Anforderung ist an eine entgeltfreie Telefonnummer zu richten, die vom Roaminganbieter für diesen Zweck angegeben wird. Die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht

Mitgliedstaat.

Sie umfassen auch die in Absatz 2 genannte entgeltfreie Telefonnummer, bei der ausführlichere Informationen sowie Informationen über die Möglichkeit, durch Wahl der kostenlosen europäischen Notrufnummer „112“ Notdienste in Anspruch zu nehmen, angefordert werden können.

Anlässlich jeder solchen Nachricht erhält der Kunde Gelegenheit, dem Roaminganbieter kostenlos und in einfacher Weise mitzuteilen, dass er diese automatische Benachrichtigung nicht wünscht. Hat ein Kunde mitgeteilt, dass er keine automatische Benachrichtigung erhalten will, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Die Roaminganbieter stellen blinden und sehbehinderten Kunden auf Wunsch diese grundlegenden personalisierten Preisinformationen gemäß Unterabsatz 1 automatisch und kostenlos in einer Sprachmitteilung zur Verfügung.

(2) Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus sind die Kunden, gleichgültig wo sie sich in der Union aufhalten, berechtigt, ausführlichere personalisierte Preisinformationen über die für Sprachanrufe und SMS im besuchten Netz geltenden Roamingentgelte sowie Informationen über die aufgrund dieser Verordnung geltenden Transparenzvorschriften per Mobilfunkanruf oder SMS-Nachricht kostenlos anzufordern und zu erhalten. Diese Anforderung ist an eine entgeltfreie Telefonnummer zu richten, die vom Roaminganbieter für diesen Zweck angegeben wird. Die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht

für Geräte, die keine SMS-Funktion bieten.

(3) Die Roaminganbieter geben allen Kunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte und insbesondere über den Sprach-Eurotarif und den SMS-Eurotarif. Außerdem informieren sie ihre Roamingkunden ohne unnötige Verzögerung über die aktualisierten Roamingentgelte, sobald diese geändert werden.

Die Roaminganbieter unternehmen die notwendigen Schritte, um alle ihre Roamingkunden auf die Verfügbarkeit des Sprach-Eurotarifs und des SMS-Eurotarifs aufmerksam zu machen. Sie geben insbesondere allen Roamingkunden in verständlicher und neutraler Weise die Bedingungen des Sprach-Eurotarifs und die Bedingungen des SMS-Eurotarifs bekannt. Danach übermitteln sie allen Kunden, die einen anderen Tarif gewählt haben, in sinnvollen Abständen einen Erinnerungshinweis.

Diese Informationen sind hinreichend detailliert zu geben, so dass der Verbraucher beurteilen kann, ob es für ihn vorteilhaft ist, zu einem Eurotarif zu wechseln.

(4) Die Roaminganbieter stellen ihren Kunden Informationen darüber bereit, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden.

für Geräte, die keine SMS-Funktion bieten.

(3) Die Roaminganbieter geben allen Kunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte und insbesondere über den Sprach-Eurotarif und den SMS-Eurotarif. Außerdem informieren sie ihre Roamingkunden ohne unnötige Verzögerung über die aktualisierten Roamingentgelte, sobald diese geändert werden.

Die Roaminganbieter unternehmen die notwendigen Schritte, um alle ihre Roamingkunden auf die Verfügbarkeit des Sprach-Eurotarifs und des SMS-Eurotarifs aufmerksam zu machen. Sie geben insbesondere allen Roamingkunden in verständlicher und neutraler Weise die Bedingungen des Sprach-Eurotarifs und die Bedingungen des SMS-Eurotarifs bekannt. Danach übermitteln sie allen Kunden, die einen anderen Tarif gewählt haben, in sinnvollen Abständen einen Erinnerungshinweis.

Diese Informationen sind hinreichend detailliert zu geben, so dass der Verbraucher beurteilen kann, ob es für ihn vorteilhaft ist, zu einem Eurotarif zu wechseln.

(4) Die Roaminganbieter stellen ihren Kunden Informationen darüber bereit, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden.

(4a) Der vorliegende Artikel gilt auch für von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzte und von einem Roaminganbieter bereitgestellte Roaminganrufe und SMS-/MMS-Roamingnachrichten.

Mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2015 gilt dieser Artikel auch in Fällen, in

denen die Nutzung von Roaminganrufen und SMS/MMS-Roamingnachrichten zu geltenden Inlandspreisen durch Verweis auf ein Fair-Use-Kriterium gemäß Artikel 6b eingeschränkt ist und die Nutzung die Fair-Use-Begrenzung erreicht hat.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung (199) Artikel 37 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

entfällt

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung (200) Artikel 37 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Transparenz- und Schutzvorkehrungen für
Endkunden-Datenroamingdienste

(1) Die Roaminganbieter sorgen
entsprechend den Absätzen 2 und 3 dafür,
dass ihre Roamingkunden vor und nach

***(7a) Artikel 15 erhält mit Wirkung vom
15. Dezember 2015 folgende Fassung:***

Transparenz- und Schutzvorkehrungen für
Endkunden-Datenroamingdienste

(1) Die Roaminganbieter sorgen
entsprechend den Absätzen 2 und 3 dafür,
dass ihre Roamingkunden vor und nach

Vertragsabschluss stets angemessen über die bei der Nutzung regulierter Datenroamingdienste anfallenden Entgelte informiert sind, und zwar in einer Weise, die es den Kunden erleichtert, die finanziellen Folgen einer solchen Nutzung zu überschauen, und es ihnen ermöglicht, ihre Ausgaben für regulierte Datenroamingdienste zu überwachen und zu steuern.

Gegebenenfalls unterrichten die Roaminganbieter ihre Kunden vor dem Vertragsabschluss und anschließend regelmäßig über das Risiko, dass es automatisch und unkontrolliert zum Aufbau einer Datenroaming-Verbindung und zum Herunterladen von Daten kommt. Darüber hinaus teilen die Roaminganbieter ihren Kunden kostenlos und eindeutig und in leicht verständlicher Weise mit, wie sie diese automatischen Datenroaming-Verbindungen abschalten können, um Datenroamingdienste nicht unkontrolliert in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Roamingkunde wird mit einer automatischen Nachricht des Roaminganbieters darauf hingewiesen, dass er einen Roamingdienst nutzt, und er erhält grundlegende personalisierte Tariffinformationen über die Entgelte, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für regulierte Datenroamingdienste berechnet werden (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden), ausgedrückt als Preis je Megabyte, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diese Informationen nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Tariffinformationen werden auf das mobile Gerät — beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem mobilen Gerät des Roamingkunden — übermittelt, sobald der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters einreist und zum ersten Mal beginnt, einen Datenroamingdienst in

Vertragsabschluss stets angemessen über die bei der Nutzung regulierter Datenroamingdienste anfallenden Entgelte informiert sind, und zwar in einer Weise, die es den Kunden erleichtert, die finanziellen Folgen einer solchen Nutzung zu überschauen, und es ihnen ermöglicht, ihre Ausgaben für regulierte Datenroamingdienste zu überwachen und zu steuern.

Gegebenenfalls unterrichten die Roaminganbieter ihre Kunden vor dem Vertragsabschluss und anschließend regelmäßig über das Risiko, dass es automatisch und unkontrolliert zum Aufbau einer Datenroaming-Verbindung und zum Herunterladen von Daten kommt. Darüber hinaus teilen die Roaminganbieter ihren Kunden kostenlos und eindeutig und in leicht verständlicher Weise mit, wie sie diese automatischen Datenroaming-Verbindungen abschalten können, um Datenroamingdienste nicht unkontrolliert in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Roamingkunde wird mit einer automatischen Nachricht des Roaminganbieters darauf hingewiesen, dass er einen Roamingdienst nutzt, und er erhält grundlegende personalisierte Tariffinformationen über die Entgelte, die diesem Roamingkunden in dem betreffenden Mitgliedstaat für regulierte Datenroamingdienste berechnet werden (in der Rechnungswährung des Staates des inländischen Anbieters des Kunden), ausgedrückt als Preis je Megabyte, es sei denn, der Kunde hat dem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er diese Informationen nicht wünscht.

Diese grundlegenden personalisierten Tariffinformationen werden auf das mobile Gerät – beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem mobilen Gerät des Roamingkunden – übermittelt, sobald der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat als den seines inländischen Anbieters einreist und zum ersten Mal beginnt, einen Datenroamingdienst in

diesem Mitgliedstaat zu nutzen. Sie wird zu dem Zeitpunkt, zu dem der Roamingkunde mit der Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes beginnt, kostenlos und in einer geeigneten Form bereitgestellt, die ihren Empfang und leichtes Verstehen fördert.

Hat ein Kunde seinem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er keine automatische Tariffinformation wünscht, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

(3) Jeder Roaminganbieter stellt allen seinen Roamingkunden die Option bereit, sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung des Roamingkunden, bezogen auf regulierte Datenroamingdienste, bereitgestellt werden und mit der garantiert wird, dass die Gesamtausgaben für regulierte Datenroamingdienste mit Ausnahme von MMS-Nachrichten, die pro Einheit berechnet werden, während eines bestimmten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einen angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Zu diesem Zweck bietet der Roaminganbieter einen oder mehrere Höchstbeträge für festgelegte Nutzungszeiträume an, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Datenvolumen unterrichtet. Einer dieser Höchstbeträge (pauschaler Höchstbetrag) liegt nahe bei 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum, jedoch nicht darüber.

Als Alternative kann der Roaminganbieter als Datenvolumen angegebene Obergrenzen festlegen, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Beträge unterrichtet. Eine dieser Obergrenzen (pauschale Obergrenze

diesem Mitgliedstaat zu nutzen. Sie wird zu dem Zeitpunkt, zu dem der Roamingkunde mit der Nutzung eines regulierten Datenroamingdienstes beginnt, kostenlos und in einer geeigneten Form bereitgestellt, die ihren Empfang und leichtes Verstehen fördert.

Hat ein Kunde seinem Roaminganbieter mitgeteilt, dass er keine automatische Tariffinformation wünscht, so kann er jederzeit vom Roaminganbieter kostenlos verlangen, diesen Dienst wieder bereitzustellen.

(3) Jeder Roaminganbieter stellt allen seinen Roamingkunden die Option bereit, sich bewusst und kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang als Datenvolumen oder in der Rechnungswährung des Roamingkunden, bezogen auf regulierte Datenroamingdienste, bereitgestellt werden und mit der garantiert wird, dass die Gesamtausgaben für regulierte Datenroamingdienste mit Ausnahme von MMS-Nachrichten, die pro Einheit berechnet werden, während eines bestimmten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einen angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Zu diesem Zweck bietet der Roaminganbieter einen oder mehrere Höchstbeträge für festgelegte Nutzungszeiträume an, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Datenvolumen unterrichtet. Einer dieser Höchstbeträge (pauschaler Höchstbetrag) liegt nahe bei 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum, jedoch nicht darüber.

Als Alternative kann der Roaminganbieter als Datenvolumen angegebene Obergrenzen festlegen, vorausgesetzt, die Kunden werden vorab über die entsprechenden Beträge unterrichtet. Eine dieser Obergrenzen (pauschale Obergrenze

für das Datenvolumen) muss einem Betrag von höchstens 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum entsprechen.

Darüber hinaus kann der Roaminganbieter seinen Roamingkunden weitere Obergrenzen mit anderen, das heißt höheren oder niedrigeren monatlichen Höchstbeträgen anbieten.

Die pauschale Obergrenze gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 gilt für alle Kunden, die nicht eine andere Obergrenze gewählt haben.

Ferner stellt jeder Roaminganbieter sicher, dass an das mobile Gerät des Roamingkunden eine geeignete Meldung — beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem Computer — übermittelt wird, sobald der Umfang der Datenroamingdienste 80 % des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht. Jeder Kunde hat das Recht, den Roaminganbieter anzuweisen, ihm solche Mitteilungen nicht mehr zu senden, und kann den Anbieter jederzeit kostenlos anweisen, ihm diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Sollte der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, so ist eine Meldung an das mobile Gerät des Roamingkunden zu senden. In der Meldung ist der Roamingkunde darüber zu informieren, wie er die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Roamingkunde auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, stellt der Roaminganbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung regulierter Datenroamingdienste für diesen Kunden ein, es sei denn, der Roamingkunde verlangt die weitere oder erneute

für das Datenvolumen) muss einem Betrag von höchstens 50 EUR (ohne Mehrwertsteuer) an ausstehenden Entgelten pro monatlichem Abrechnungszeitraum entsprechen.

Darüber hinaus kann der Roaminganbieter seinen Roamingkunden weitere Obergrenzen mit anderen, das heißt höheren oder niedrigeren monatlichen Höchstbeträgen anbieten.

Die pauschale Obergrenze gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 gilt für alle Kunden, die nicht eine andere Obergrenze gewählt haben.

Ferner stellt jeder Roaminganbieter sicher, dass an das mobile Gerät des Roamingkunden eine geeignete Meldung – beispielsweise durch eine SMS-Nachricht oder eine E-Mail oder in Form eines Pop-up-Fensters auf dem Computer – übermittelt wird, sobald der Umfang der Datenroamingdienste 80 % des vereinbarten Höchstbetrags oder der vereinbarten Obergrenze für das Datenvolumen erreicht. Jeder Kunde hat das Recht, den Roaminganbieter anzuweisen, ihm solche Mitteilungen nicht mehr zu senden, und kann den Anbieter jederzeit kostenlos anweisen, ihm diesen Dienst wieder bereitzustellen.

Sollte der Höchstbetrag oder diese Obergrenze für das Datenvolumen andernfalls überschritten werden, so ist eine Meldung an das mobile Gerät des Roamingkunden zu senden. In der Meldung ist der Roamingkunde darüber zu informieren, wie er die weitere Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann, falls er dies wünscht, und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Wenn der Roamingkunde auf die eingegangene Meldung nicht entsprechend reagiert, stellt der Roaminganbieter unverzüglich die Erbringung und Inrechnungstellung regulierter Datenroamingdienste für diesen Kunden ein, es sei denn, der Roamingkunde verlangt die weitere oder erneute

Erbringung dieser Dienste.

Falls ein Roamingkunde sich für die Nutzung oder Beendigung einer mit dem Höchstbetrag oder der Volumenbegrenzung verbundenen Funktion entscheidet, muss die entsprechende Änderung innerhalb eines Arbeitstags ab dem Eingang des Auftrags kostenlos vorgenommen werden und darf nicht Bedingungen oder Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf andere Elemente des Vertrags beziehen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geräte, bei denen eine mobile Datenübertragung von Maschine zu Maschine erfolgt.

5. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden. Hierzu gehört, dass sie die Kunden darüber informieren, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können.

(6) Dieser Artikel gilt **mit Ausnahme des Absatzes 5 und gemäß der Unterabsätze 2 und 3 dieses Absatzes auch für Datenroamingdienste, die von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzt und von einem Roaminganbieter bereitgestellt werden.**

Erbringung dieser Dienste.

Falls ein Roamingkunde sich für die Nutzung oder Beendigung einer mit dem Höchstbetrag oder der Volumenbegrenzung verbundenen Funktion entscheidet, muss die entsprechende Änderung innerhalb eines Arbeitstags ab dem Eingang des Auftrags kostenlos vorgenommen werden und darf nicht Bedingungen oder Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf andere Elemente des Vertrags beziehen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geräte, bei denen eine mobile Datenübertragung von Maschine zu Maschine erfolgt.

5. Die Roaminganbieter unternehmen angemessene Schritte, um ihre Kunden davor zu bewahren, Roaminggebühren für unbeabsichtigt gewählte Roamingdienste zu bezahlen, während sie sich in ihrem Heimatmitgliedstaat befinden. Hierzu gehört, dass sie die Kunden darüber informieren, wie sie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen vermeiden können.

(6) Dieser Artikel gilt **in Fällen, in denen die Nutzung von Datenroamingdiensten zu geltenden Inlandspreisen durch Verweis auf ein Fair-Use-Kriterium gemäß Artikel 6b eingeschränkt ist und die Nutzung die Fair-Use-Begrenzung erreicht hat.**

Er gilt auch für von Roamingkunden bei Reisen außerhalb der Union genutzte und von einem Roaminganbieter bereitgestellte Datenroamingdienste.

Für den Fall, dass sich der Kunde für die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Funktion entscheidet, finden die Anforderungen nach Absatz 3 keine Anwendung, wenn der Betreiber eines besuchten Netzes in dem besuchten Land außerhalb der Union es nicht zulässt, dass der Roaminganbieter das Nutzerverhalten seines Kunden in Echtzeit überwacht.

In einem solchen Fall wird dem Kunden

bei seiner Einreise in ein solches Land mit einer SMS ohne unnötige Verzögerung und kostenlos mitgeteilt, dass die Informationen über den bisherigen Nutzungsumfang und die Garantiefunktion, wonach ein angegebener Höchstbetrag nicht überschritten wird, nicht zur Verfügung stehen.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung (201) Artikel 37 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 31. Dezember 2016 darüber Bericht.“

ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„(g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen und die in Artikel 4a vorgesehene Alternativregelung bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen in der Weise geführt haben, dass kein effektiver Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht;“

iii) Folgender Buchstabe i) wird eingefügt:

„(i) den Umfang, in dem die Entwicklung der inländischen Endkundenpreise spürbar dadurch beeinflusst wird, dass Roaminganbieter in der gesamten Union die Inlandspreise sowohl auf inländische Dienste als auch auf regulierte Roamingdienste anwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass Tarifoptionen, bei denen die Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, nicht in allen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung von mindestens einem Roaminganbieter in jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, oder dass die Angebote alternativer Roaminganbieter nicht dazu geführt haben, dass im Wesentlichen gleichwertige Endkundenroamingtarife für Verbraucher in der gesamten Union leicht zur Verfügung stehen, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig Vorschläge, um dieser Situation zu begegnen und um dafür zu sorgen, dass im Binnenmarkt kein Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen mehr besteht.“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„(d) die Laufzeit zu verlängern oder die in den Artikeln 7, 9 und 12 festgelegten Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte zu senken, damit alle Roaminganbieter besser in der Lage sind, in ihren jeweiligen Endkundenpaketen für eine übliche Nutzung Tarifoptionen bereitzustellen, bei denen die geltenden Inlandspreise sowohl für inländische Dienste als auch für regulierte Roamingdienste gelten, so als würden Letztere im Heimatnetz genutzt.“

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung (202) Artikel 37 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 531/2012

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **nach einer umfassenden öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016** darüber Bericht. **Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden. Dabei überprüft die Kommission unter anderem Folgendes:**

a) die Frage, ob sich der Wettbewerb ausreichend entwickelt hat, um das Außerkrafttreten der Höchstentgelte auf der Endkundenebene zu rechtfertigen;

b) die Frage, ob der Wettbewerb ausreichen wird, um die Höchstentgelte auf der Großkundenebene abzuschaffen;

c) die Entwicklungen und die erwarteten künftigen Tendenzen bei den

Geänderter Text

(8a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission überprüft das Funktionieren dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **gemäß den Absätzen 2 bis 6** darüber Bericht.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach einer öffentlichen Konsultation bis 30. Juni 2015 darüber Bericht, ob die Laufzeit verändert oder die Höhe der in Artikel 7, 9 und 12 vorgesehenen Höchstbeträge der Großkundenentgelte überprüft werden soll oder andere Vorkehrungen zum Umgang mit Problemen auf dem Großkundenmarkt getroffen werden sollen, auch in Bezug auf Mobilfunkzustellungsentgelte für Roaming. Das GEREK arbeitet bis 31. Dezember 2014 nach einer öffentlichen Konsultation Leitlinien zu Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung im Sinne von Artikel 6a aus.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament nach einer öffentlichen Konsultation bis spätestens 30. Juni 2016 u. a. über die folgenden Punkte Bericht:

Großkunden- und Endkundenentgelten für die Erbringung von Sprach-, SMS- und Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden im Vergleich zu den Entgelten für Mobilkommunikationsdienste auf innerstaatlicher Ebene in den Mitgliedstaaten, einzeln aufgeschlüsselt nach Kunden mit vorausbezahltem Guthaben und Kunden mit nachträglicher Abrechnung, sowie zu der Qualität und der Geschwindigkeit dieser Dienste;

d) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;

e) den Umfang, in dem Verbraucher von realen Senkungen der Preise für Roamingdienste profitiert haben, die Vielfalt der Tarife und Produkte, die Verbrauchern mit unterschiedlichen Telefoniergewohnheiten zur Verfügung stehen, und den Unterschied zwischen Roamingtarifen und Inlandstarifen, einschließlich der Verfügbarkeit von Angeboten, die einen einheitlichen Tarif für Inlands- und Roamingdienste umfassen;

f) die Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

g) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen ***in der Weise geführt haben, dass der Unterschied zwischen Roaming- und Inlandstarifen sich gegen Null bewegt hat;***

a) die Verfügbarkeit und die Qualität von Diensten einschließlich solcher, die eine Alternative zu Sprach-, SMS- und Datenroamingdiensten bieten, besonders vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen;

b) die Intensität des Wettbewerbs auf dem Endkunden- und Großkundenmarkt, insbesondere die Wettbewerbssituation kleinerer, unabhängiger und neu in den Markt eintretender Betreiber, unter Einbeziehung der Auswirkungen kommerzieller Vereinbarungen zwischen Anbietern und des Grades der Vernetzung zwischen Anbietern auf den Wettbewerb;

c) den Umfang, in dem die Durchführung der in Artikel 3 und 4 vorgesehenen strukturellen Maßnahmen bei der Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste zu Ergebnissen geführt ***hat.***

h) den Umfang, in dem die Höhe der Höchstentgelte auf der Endkunden- und der Großkundenebene einen angemessenen Schutz vor überhöhten Preisen für die Kunden geboten und gleichzeitig die Entwicklung des Wettbewerbs im Binnenmarkt für Roamingdienste ermöglicht hat.

*(2) Falls sich aus dem Bericht ergibt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller europäischen Verbraucher zu fördern, **oder dass die Unterschiede zwischen den Roaming- und den Inlandstarifen sich nicht gegen Null bewegt haben**, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge, um diese Mängel zu beheben **und somit einen gemeinsamen Binnenmarkt für Mobilkommunikationsdienste zu erreichen, in dem letztlich kein Unterschied zwischen Inlands- und Roamingtarifen besteht. Die Kommission prüft insbesondere, ob es notwendig ist,***

a) zusätzliche technische und strukturelle Maßnahmen festzulegen,

b) die strukturelle Maßnahme zu ändern,

c) die Laufzeit zu verlängern und möglicherweise die Höhe der in Artikel 8, 10 und 13 vorgesehenen Höchstbeträge

Die Kommission prüft insbesondere, ob es notwendig ist, zusätzliche technische und strukturelle Maßnahmen zu erlassen oder die strukturellen Maßnahmen zu ändern.

(4) Falls sich aus dem in Absatz 2 genannten Bericht ergibt, dass zwischen den Roaminganbietern keine gleichen Bedingungen herrschen und dass es infolgedessen erforderlich ist, die Laufzeit zu verändern oder die Höhe der Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu senken oder andere Vorkehrungen zu treffen, um auf Probleme auf dem Großkundenmarkt einzugehen, einschließlich einer beträchtlichen Senkung der Mobilfunkzustellungsentgelte für Roaming in der gesamten Union, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Konsultation des GEREK bis zum 30. Juni 2015 Legislativvorschläge, um diese Mängel zu beheben.

Falls sich aus dem **in Absatz 3 genannten** Bericht ergibt, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen nicht ausreichend waren, um den Wettbewerb im Binnenmarkt für Roamingdienste zum Nutzen aller europäischen Verbraucher zu fördern, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge, um diese Mängel zu beheben. **In Bezug auf beide Berichte werden Vorschläge für geeignete Maßnahmen gleichzeitig mit den Berichten übermittelt.**

der Endkundenentgelte zu überprüfen,

d) die Laufzeit zu verlängern oder die Höhe der in Artikel 7, 9 und 12 vorgesehenen Höchstbeträge der Großkundenentgelte zu überprüfen,

e) weitere notwendige Anforderungen, einschließlich der Abschaffung der Unterscheidung zwischen Roaming- und Inlandstarifen, einzuführen.

(3) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, **wobei auch auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aspekte einzugehen ist.**

(4) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Das GEREK sammelt ebenfalls jährlich Angaben der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse.

(5) Außerdem wird die Kommission alle zwei Jahre nach dem in Absatz 3 vorgesehenen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vorlegen. Jeder Bericht enthält eine Zusammenfassung der Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Erbringung von Roamingdiensten in der Union und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.

(6) Zur Beurteilung der Wettbewerbsentwicklungen in den unionsweiten Roamingmärkten sammelt das GEREK regelmäßig Daten der nationalen Regulierungsbehörden über die Entwicklung der Großkunden- und Endkundenentgelte für Sprach-, SMS- und Datenroamingdienste. Diese Daten werden der Kommission mindestens zweimal jährlich mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht diese Daten.

Das GEREK sammelt ebenfalls jährlich Angaben der nationalen Regulierungsbehörden zur Transparenz und Vergleichbarkeit der verschiedenen Tarife, die die Betreiber ihren Kunden anbieten. Die Kommission veröffentlicht diese Daten und Ergebnisse.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

(203) Artikel 38 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Buchstaben ma und mb eingefügt:

„ma) die Entgegennahme von Meldungen, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/20/EG eingereicht wurden, die Führung eines Verzeichnisses dieser Meldungen, die Benachrichtigung der betreffenden nationalen Regulierungsbehörden über erhaltene Meldungen;

mb) die Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen, die von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2002/20/EG verabschiedet werden sollen.“

Abänderung 220

**Vorschlag für eine Verordnung
(204) Artikel 38 – Nummer 1 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe na eingefügt:

„na) Unterstützung der Entwicklung der Politik und des Rechts der Union im Bereich der elektronischen Kommunikation, unter anderem durch die Abgabe von Stellungnahmen an die

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung (205) Artikel 38 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In Artikel 4 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

entfällt

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung (206) Artikel 38 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:
[...]**

entfällt

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung (207) Artikel 38 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
[...]

entfällt

Abänderung 224

**Vorschlag für eine Verordnung
(208) Artikel 38 – Nummer 5**

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
[...]

entfällt

Abänderung 225

**Vorschlag für eine Verordnung
(209) Artikel 38 – Nummer 6**

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6) Artikel 8 Absätze 2, 3, 4 und 4 werden
gestrichen und durch folgende Absätze
ersetzt:**
[...]

entfällt

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung (210) Artikel 38 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7) Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt
geändert:**

entfällt

[...]

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung (211) Artikel 38 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

entfällt

[...]

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung (212) Artikel 38 – Nummer 9

Verordnung (EU) Nr. 1211/2009

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Folgender Artikel 10a wird eingefügt:
[...]

entfällt

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung (213) Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erstattet** dem Europäischen Parlament und dem Rat **regelmäßig Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens am 1. Juli 2018 vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor, wobei sie insbesondere der Entwicklung der Informationstechnologie und den Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung trägt. Die Berichte werden veröffentlicht.**

Die Kommission **führt eine umfassende Bewertung und Überprüfung des gesamten Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durch und legt** dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis 30. Juni 2016 einen Bericht mit geeigneten Vorschlägen vor, um den Rechtsetzungsinstanzen ausreichend Zeit zur gründlichen Analyse und Erörterung der Vorschläge einzuräumen.**

Die Überprüfung wird auf der Grundlage einer umfassenden öffentlichen Konsultation sowie von Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen des Rechtsrahmens seit 2009 und einer gründlichen Ex-ante-Bewertung der erwarteten Auswirkungen der aus der Überprüfung hervorgehenden Optionen durchgeführt.

Die wesentlichen Ziele der Überprüfung sind u. a.

i) dafür Sorge zu tragen, dass für substituierbare Dienste unter Berücksichtigung der Definition von elektronischen Kommunikationsdiensten

gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG dieselben Regeln gelten, damit elektronische Kommunikationsdienste und dafür substituierbare Dienste gleichwertig, kohärent und konsistent reguliert werden, u. a. in Bezug auf Zugang, alle Aspekte des Verbraucherschutzes einschließlich Portabilität sowie Schutz der Privatsphäre und Datenschutz;

ii) für ein hohes Maß an Verbraucherschutz und eine besser informierte Verbraucherentscheidung durch erhöhte Transparenz und Zugang zu eindeutigen und umfassenden Informationen Sorge zu tragen, einschließlich in Bezug auf Datenübertragungsgeschwindigkeiten und Abdeckung von Mobilfunknetzen;

iii) dafür Sorge zu tragen, dass Nutzer von digitalen Diensten Kontrolle über ihr digitales Leben und ihre Daten haben, indem Hindernisse beim Wechsel von Betriebssystemen ohne Anwendungs- und Datenverlust beseitigt werden;

iv) wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb weiter zu fördern;

v) beständige und nachhaltige Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen;

vi) für eine harmonisierte, einheitliche und wirksame Anwendung Sorge zu tragen;

(vii) die Entwicklung europaweiter Anbieter und die Bereitstellung länderübergreifender Dienste für Unternehmen zu fördern;

viii) dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsrahmen dem digitalen Zeitalter entspricht und ein Internetumfeld geschaffen wird, in dem die gesamte Wirtschaft unterstützt wird, und

ix) das Vertrauen der Nutzer in den Binnenmarkt für Kommunikationsdienste zu stärken, unter anderem durch Umsetzung des zukünftigen Rechtsrahmens zum Schutz

*personenbezogener Daten und der
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit
der elektronischen
Kommunikationsdienste im Binnenmarkt.*

*Die Überprüfung erstreckt sich unter
anderem auf Folgendes:*

*i) die Universaldienstverpflichtung,
einschließlich einer Überprüfung der
Notwendigkeit einer zusätzlichen
Verpflichtung, Breitbandinternetzugang
zu einem angemessenen Preis anzubieten;*

*ii) die Kompetenz aller nationalen
Regulierungsbehörden in allen im
Rechtsrahmen enthaltenen
Themenbereichen, einschließlich
Funkfrequenzen; die an die nationalen
Regulierungsbehörden in den
Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse
und den Umfang der Anforderung der
Unabhängigkeit der nationalen
Regulierungsbehörden;*

*iii) die Zusammenarbeit zwischen den
nationalen Regulierungsbehörden und
den nationalen Wettbewerbsbehörden;*

*iv) die symmetrischen Verpflichtungen im
Zusammenhang mit dem Netzzugang;*

*v) die Bestimmungen über
Hebelwirkungen und gemeinsame
Marktbeherrschung;*

vi) die Marktüberprüfungsverfahren;

*vii) die Auswirkungen von
Dienstleistungen, die für elektronische
Kommunikationsdienste substituierbar
sind, einschließlich der Frage, ob
Klarstellungen zur Reichweite der
Technologieneutralität des
Rechtsrahmens sowie zur Zwiespältigkeit
der Einteilung von Diensten in den
Bereich „Informationsgesellschaft“ bzw.
in den Bereich „elektronische
Kommunikation“ erforderlich sind;*

*viii) die Notwendigkeit der Aufhebung
von Mehrfachregelungen;*

*ix) die Aufhebung von Regelungen,
sofern eine Marktanalyse gezeigt hat, dass*

auf dem jeweiligen Markt ein echter Wettbewerb herrscht und die Mittel und Wege für eine fortgesetzte Überwachung vorhanden sind;

x) die Erfahrung mit Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Abhilfemaßnahmen;

xi) die Wirksamkeit und das Funktionieren der Verfahren gemäß Artikel 7 und 7a der Richtlinie 2002/21/EG;

xii) die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 7/7a in Situationen, in denen Phase II des Verfahrens nicht ausgelöst wird, weil eine nationale Regulierungsbehörde den Entwurf einer Maßnahme zurückzieht oder eine nationale Regulierungsbehörde keine Abhilfe für ein auf einem bestimmten Markt festgestelltes Problem vorschlägt;

xiii) die Wirksamkeit und das Funktionieren der Verfahren gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2002/21/EG;

xiv) länderübergreifende Dienste und Betreiber, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kommission, gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG länderübergreifende Märkte zu ermitteln, und mit einem Schwerpunkt auf der Bereitstellung unter Wettbewerbsbedingungen von Kommunikationsdiensten an EU-Unternehmen und der wirksamen und kohärenten Anwendung von auf Unternehmen zugeschnittenen Abhilfen in der EU;

xv) die Ermittlung von länderübergreifenden Märkten als zumindest erster Schritt im Hinblick auf Dienste für Unternehmen; die Möglichkeit, dass Anbieter das GEREK über ihr Vorhaben informieren, solche Märkte zu bedienen, und die Aufsicht über die Anbieter, die diese Märkte bedienen, durch das GEREK;

xvi) den Zuständigkeitsbereich des

GEREK;

**xvii) eine gemeinschaftsweite
Genehmigung und die Aufsichtsstruktur
für den Rechtsrahmen als Ganzes;**

xviii) aktive und passive Komponenten;

**xix) die Empfehlung zu relevanten
Märkten;**

**xx) die Regelung für Anlagen,
einschließlich der Bündelung von
Anlagen und Betriebssystemen;**

**xxi) die Wirksamkeit der Umsetzung der
europäischen Notrufnummer „112“,
einschließlich insbesondere notwendiger
Maßnahmen zur Verbesserung der
Genauigkeit und Zuverlässigkeit der
Angaben zum Anruferstandort;**

**xxii) die Durchführbarkeit eines „112-
Umkehrsystems der EU“;**

**xxiii) die Auswirkungen des Internets als
äußerst wichtige Infrastruktur, die für
vielfältige wirtschaftliche und soziale
Aktivitäten genutzt wird.**

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung (214) Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Umsetzung

**(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis
spätestens zwölf Monate nach
Inkrafttreten dieser Verordnung die
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die
erforderlich sind, um den Artikeln 34, 35
und 36 nachzukommen. Sie teilen der
Kommission unverzüglich den Wortlaut
dieser Vorschriften mit.**

**(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese
Vorschriften erlassen, nehmen sie in den
Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen
Veröffentlichung auf diese Verordnung**

Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die Artikel 34, 35 und 36 fallenden Gebiet erlassen.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

(215) Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
29 und 30 finden ab dem 1. Juli 2016
Anwendung.**

entfällt

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

(216) Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

(217) Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt